

Willy Klages

**Teuflische Lügen
und
bittere Wahrheiten**

**Die "Friedensverhandlungen"
nach dem Ende
des
Ersten Weltkrieges**

Sonderheft Nr. 5



**Die
"Friedensverhandlungen"
nach dem Ende
des
Ersten Weltkrieges**

Sonderheft Nr. 5

Das Versailler Friedensdiktat

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
"Friedensverhandlungen" in Paris	2-15
Bekanntgabe der "Friedensbedingungen"	15-22
Annahme der Versailler Friedensbedingungen	22-26
Der Inhalt des Versailler Friedensvertrages (440 Artikel)	27-66
Die Kriegsschuldfrage des Ersten Weltkrieges	66-79
Die Folgen des Versailler Vertrages	80-86
Die Sieger des Ersten Weltkrieges	86-90
Siegeszug der europäischen Diktaturen nach dem Ersten Weltkrieg	90-94
Schlußbemerkungen	94-95
Hinweise für den Leser	96-99
Quellen- und Literaturnachweis	

"Friedensverhandlungen" in Paris

Die Versailler Friedensverträge werden die Quelle eines neuen Krieges sein. Dies ist so sicher wie die Wiederkehr des Tages nach entschwundener Nacht.

Robert Lansing (1864-1928, nordamerikanischer Politiker)

Der französische Marschall Ferdinand Foch schrieb am 10. Januar 1919 an die Bevollmächtigten der alliierten Mächte (x243/12): >>Deutschland bleibt noch für lange Zeit, bis zu einer völligen Wandlung seiner Politik und seiner Weltanschauung, eine furchtbare Bedrohung für die Zivilisation. ...

Die Natur hat nur eine Schranke über den Weg des einbrechenden Feindes gezogen: den Rhein. Er muß ... schon im Frieden besetzt und befestigt werden. ...<<

Am 18. Januar 1919 wurden in Paris die "Friedensverhandlungen" für den Ersten Weltkrieg eröffnet. An den Verhandlungen, die von Januar bis April 1919 geführt wurden, nahmen zwar die Vertreter aus 27 Siegermächten teil, aber die Entscheidungen fällte schließlich nur der "Rat der Großen Vier", der französische Ministerpräsident Georges Clemenceau, der britische Premierminister David Lloyd George, US-Präsident Thomas W. Wilson und der italienische Ministerpräsident Vittorio E. Orlando bzw. der "Rat der Großen Drei" - ohne Orlando. Die besiegten Staaten der "Mittelmächte" - Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Osmanisches Reich und Bulgarien - und Sowjet-Rußland schloß man von allen Verhandlungen aus.

Obleich das Deutsche Reich den besiegten Franzosen in den Jahren 1814/15 und 1871 äußerst maßvolle Forderungen und faire Friedensbedingungen gestellt hatte, erwiesen sich vor allem die Franzosen nach dem Ersten Weltkrieg als besonders ungerechte und rachsüchtige Sieger.

Der deutsche Historiker Wilfried Loth berichtete später über die französischen "Friedenspläne" nach dem Ersten Weltkrieg (x291/33-34): >>... In Frankreich wurde der Ausgang des Krieges damals überwiegend als französischer Sieg verstanden und gefeiert. Nachdem man lange um den Sieg gebangt und schon einer Niederlage ins Auge gesehen hatte, war die Erleichterung über den schließlichen Erfolg ungeheuer; und nachdem man von allen Verbündeten am meisten unter diesem Krieg zu leiden gehabt hatte, glaubte man nur zu gern, auch den größten Anteil an diesem Sieg zu haben. Entsprechend groß waren die Erwartungen, die man in die Friedensverhandlungen setzte.

Der Friedensvertrag sollte nicht nur sichere Garantien gegen einen erneuten deutschen Angriff und damit gegen eine Wiederholung der Kriegsleiden enthalten; die Deutschen sollten auch für alle erlittenen Verluste aufkommen, und sie sollten darüber hinaus durch ihre Kontributionen (Geldleistungen) ein Wiederanknüpfen an die Vorkriegsverhältnisse ermöglichen, die in der Erinnerung vielfach zur "Belle Époque" ("Schöne Epoche", von etwa 1890-1914) verklärt worden war.

Die Überzeugung, daß "Deutschland alles zahlen wird", tröstete über die Misere der Kriegerschöpfung hinweg und entschärfte zugleich die innergesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Ein antideutsch bestimmter Nationalismus wurde zum wichtigsten Integrationsmittel einer Gesellschaft, deren innere Friktionen (Reibungen) durch die Kriegserfahrung eher verstärkt und vermehrt als eingeebnet worden waren.<<

Georges Clemenceau, der den Vorsitz der "Friedensverhandlungen" übernahm, setzte alle französischen Forderungen unerbittlich durch. Clemenceau - Beiname: "Der Tiger", prägte damals z.B. den Ausspruch: "Frieden ist nur die Fortsetzung des Krieges" - war ein unnachgiebiger, rachsüchtiger Greis, der besonders durch die bittere französische Niederlage von 1870/71 geprägt worden war.

Der französische Minister- und Kriegspräsident Clemenceau, der die Zerschlagung des Deutschen Reiches und Errichtung von kleinen Teilstaaten sowie die Abtrennung des Rheinlandes anstrebte, erklärte später (x063/521): >>... Je mehr einzelne und unabhängige Republiken in Deutschland errichtet werden, desto glücklicher werde er sein ...<<

"Das große Lexikon des Dritten Reiches" berichtete später über Georges Clemenceau (x051/-103): >>Clemenceau, Georges, geboren in Mouilleron-en-Pareds (Vendée) 28.9.1841, gestorben in Paris 24.11.1929, französischer Politiker; Gegner des Friedensvertrages von 1871; Radikalsozialist; Verleger der Zeitschrift "L'Aurore", mit der er in der Affäre um den jüdischen Hauptmann Dreyfus gegen die Antisemiten kämpfte. Clemenceau löste als Ministerpräsident 1906-09 endgültig den französischen Staat von der Kirche und agitierte im 1. Weltkrieg für den äußersten Einsatz aller Kräfte gegen das Deutsche Reich.

Das brachte ihm 1917 diktatorische Vollmachten als neuer Regierungschef, den Vorsitz 1919 auf der Pariser Friedenskonferenz und wegen seiner verbissenen Härte den Spitznamen "der Tiger" ein. Die überharten und verhängnisvollen Bedingungen des Versailler Vertrages tragen seine Handschrift. Clemenceau zog sich 1920 aus der Politik zurück.<<

Der britische Ministerpräsident Lloyd George, der den Engländern bereits während des Krieges versprach: "Deutschland zahlt alles!", versuchte nach dem Kriegsende vergeblich, die rachsüchtigen Franzosen zu stoppen.

Lloyd George erklärte damals in Versailles (x059/30): >>Wir müssen uns bemühen, eine Ordnung des Friedens zu entwerfen, als wären wir unparteiische Schiedsrichter, die die Leiden des Krieges vergessen haben. ...<<

"Das große Lexikon des Dritten Reiches" berichtete später über David Lloyd George (x051/-359-360): >>Lloyd George, David, geboren in Manchester 17.1.1863, gestorben in Llanystumdwy 26.3.1945, britischer Politiker; 1890 liberaler Unterhausabgeordneter, 1905-08 Handelsminister, 1908-15 Schatzkanzler, 1915/16 Kriegsminister, Dezember 16 bis 19.10.22 Pre-

mierminister.

Lloyd war im Ersten Weltkrieg entscheidender Motor der britischen Rüstungsanstrengungen und erzielte in den "Khakiwahlen" (sogenannt nach der Uniformfarbe der britischen Soldaten) 1918 einen überwältigenden Wahlsieg.

Er setzte sich für manche Milderung des Versailler Vertrages ein, konnte aber den Grundtenor kaum mäßigen. 1922 gestürzt, war Lloyd weiter Parteiführer, verlor aber seit 1929 allen politischen Einfluß.

Im September 36 besuchte er Deutschland, zeigte sich tief beeindruckt vom nationalsozialistischen "Aufbauwerk" und sprach von Hitler, nach einem Besuch auf dem Berghof, als dem "George Washington Deutschlands". Trotz späterer Distanzierung blieb dieser Begeisterungsausbruch in der öffentlichen Meinung ein Makel.<<

Frankreich, England und Nordamerika wollten zwar angeblich nur den "preußischen Militarismus" und die ständige "deutsche Bedrohung" ausmerzen, aber tatsächlich beabsichtigte man vor allem die Zerschlagung der mächtigen bzw. lästigen deutschen Industrie- und Handelsmacht.

Die maßgeblichen westeuropäischen Siegermächte beschlossen schließlich in Versailles, die deutsche Militär- und Wirtschaftsmacht endgültig auszuschalten. Bei diesen Verhandlungen ging es den Siegerstaaten Frankreich und England nicht um einen gerechten Frieden - ohne "Sieger und Besiegten". In erster Linie wollte man das Deutsche Reich - wie z.B. 1648 - vollständig kontrollieren und langfristig schwächen, um die französisch-englische Vormachtstellung in Europa zu sichern. Die getreuen Verbündeten sollten außerdem die zugesagten Belohnungen erhalten. Die ungerechten Vorverurteilungen des deutschen Kriegsgegners verdeckten eigentlich nur die wahren machtpolitischen Interessen der Siegermächte.

Der britische Politiker David Lloyd George (1863-1945, 1916-22 Ministerpräsident) schrieb später über die rücksichtslosen Versailler Friedensverhandlungen (x321/80): >>Die internationalen Bankiers diktierten die Reparationsübereinkommen. Die Besitzer unserer Nationalbanken schoben Diplomaten, Politiker, Juristen und Journalisten beiseite und erließen ihre Befehle mit dem gebieterischen Wesen absolutistischer Monarchen, die wußten, daß es gegen die grausamen Dekrete keinen Einspruch gab. ...<<

Die Siegermächte verstärkten am 3. März 1919 ihre Seeblockade im Ostsee-Raum, um das Deutsche Reich systematisch auszuhungern.

Winston Churchill erklärte am 3. März 1919 vor dem britischen Unterhaus (x063/520): >>Wir halten unsere gesamte Waffenmacht in vollem Gange oder in unmittelbarer Einsatzbereitschaft. Wir führen die Blockade mit äußerster Schärfe durch. Wir haben starke Heere, die jederzeit bereit sind vorzurücken.

Deutschland ist dem Verhungern nahe. Die Berichte von Offizieren, die das Kriegsministerium in ganz Deutschland umhergesandt hat, geben Zeugnis erstens von harten Entbehungen, die das deutsche Volk erleidet, und zweitens von der großen Gefahr eines Zusammenbruchs des gesamten sozialen und nationalen Lebens unter der Wirkung des Hungers und der Unterernährung.

Jetzt ist der rechte Augenblick gekommen, den Vertrag durchzusetzen! ...<<

Die Londoner "Times" schrieb im Jahre 1919 (x063/527): >>... Sollte Deutschland in den nächsten 50 Jahren wieder Handel zu treiben beginnen, so haben wir diesen Krieg umsonst geführt.<<

Erst nachdem sich der US-Politiker Herbert Hoover (1874-1964, von 1929-33 nordamerikanischer Präsident) verstärkt für Deutschland einsetzte, durften Ende März 1919 wenigstens einige Schiffe der deutschen Fischfangflotte auslaufen.

General J. F. Fuller schrieb später über das beschämende Verhalten der Sieger (x063/515): >>... daß der Bruch dieses Vertrages die entscheidende Niederlage für die europäische Ord-

nung war. Er war die unmittelbare Ursache für die weitere verhängnisvolle Entwicklung. Die Alliierten haben ihren Teil des Abkommens nicht erfüllt. Statt dessen haben sie es, als Deutschland hilflos war, im Gegensatz zu früheren Friedenskonferenzen abgelehnt, mit dem Gegner mündlich zu verhandeln; sie haben die Blockade aufrechterhalten; und sie haben die Bedingungen des Waffenstillstands gebrochen.<<

Am 28. April 1919 wurde die Satzung des Völkerbundes durch die Vollversammlung der Versailler Friedenskonferenz angenommen und schließlich am 28. Juni 1919 von den Gründerstaaten unterzeichnet. Sie wurde damit ein Bestandteil des Versailler Vertrages.

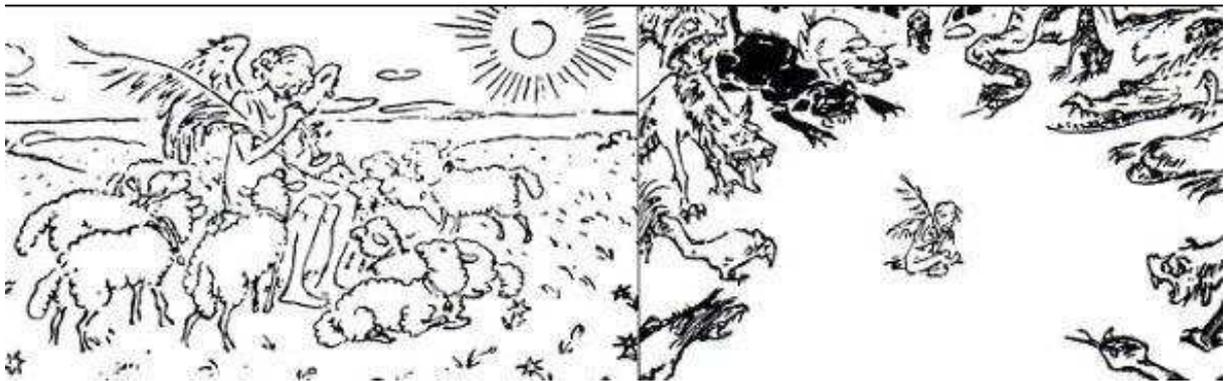


Abb. 58 (x299/61): *Der Völkerbund ... und wie er in Wirklichkeit aussieht* (Arpad Schindhammer, 1920).

Prof. Dr. Reinhart Beck schrieb später über den "Völkerbund" (x051/607-608): >>>Völkerbund, 1919/20 gegründete weltweite internationale Staaten-Organisation mit Sitz in Genf.

Die Satzung des Völkerbundes wurde am 28.4.19 durch die Vollversammlung der Pariser Friedenskonferenz angenommen, als Teil I (Artikel 1 bis 26) in alle Pariser Vorortverträge aufgenommen und trat mit der Ratifizierung des Versailler Vertrages am 10.1.20 in Kraft.

Initiator des Völkerbundes war US-Präsident Wilson; im letzten Punkt seiner Vierzehn Punkte vom 8.1.18 forderte er die Errichtung eines Völkerbundes.

Mitglieder des Völkerbundes anfangs 32 Kriegsgegner des Deutschen Reiches und 13 im Ersten Weltkrieg neutrale Staaten; 1920 wurden Äthiopien, Österreich und Bulgarien, 1922 Ungarn, am 8.9.26 das Deutsche Reich (wie im Locarnopakt vorgesehen), 1931 Mexiko, 1932 der Irak und die Türkei und 1934 die UdSSR aufgenommen. Brasilien (1926), Japan (1933), Deutschland (19.10. 33) und Italien (1937) traten wieder aus dem Völkerbund aus; die UdSSR wurde wegen ihres Winterkrieges gegen Finnland 1940 ausgeschlossen.

Die USA ratifizierten den Versailler Vertrag nicht und gehörten dem Völkerbund nicht an.

Organe des Völkerbundes:

1. die einmal jährlich tagende Völkerbundsversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hatte;
2. der mehrmals im Jahr zusammentretende Völkerbundsrat mit Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, später auch mit Deutschland und der UdSSR als ständigen und neun für drei Jahre gewählten nichtständigen Mitgliedern;
3. das von einem Generalsekretär geleitete Ständige Sekretariat.

Zweck des Völkerbundes war, die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu stärken, für die Achtung ihrer territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit zu sorgen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und so den Weltfrieden zu erhalten, etwa durch die Schlichtung zwischenstaatlicher Konflikte oder Bemühungen um eine internationale Abrüstung. Außerdem war der Völkerbund für die Verwaltung des Saarlandes (bis 1935) und der Freien Stadt Danzig, die Aufsicht über die sogenannten Mandatsgebiete (die ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und ehemals türkische Gebiete in Asien) und für den Schutz nationaler Min-

derheiten zuständig.

Bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen kleineren Staaten, auf kulturellem, wirtschaftlichem und humanitärem Gebiet war der Völkerbund erfolgreich. Dagegen hatten weder seine Abrüstungsbemühungen Erfolg, noch konnte er militärische Konflikte, an denen Großmächte beteiligt waren (z.B. den Krieg Italiens gegen Abessinien 1935/36), noch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges (1939) verhindern.

Am 18.4.46 löste sich der Völkerbund selbst auf. An seine Stelle traten im selben Jahr die Vereinten Nationen.<<

US-Präsident Warren Harding (1865-1923, seit 1921 Präsident der USA) erklärte bereits im Jahre 1921, daß der Völkerbund ein Zwangsmittel der Sieger des Krieges geworden sei (x054/190).

Die führenden Ententemächte hielten ihre geheimen Absprachen und Verträge konsequent ein. Während der erbitterten Kämpfe um die Kriegsbeute wurde das "14 Punkte-Programm" des nordamerikanischen Präsidenten entweder überhaupt nicht beachtet oder nur in abgeänderten Formen übernommen.

Winston S. Churchill (1874-1965, seit 1911 britischer Marineminister) schrieb später über die rücksichtslosen Versailler Friedensverhandlungen (x320/19): >>Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages waren so bössartig und törricht, daß sie offensichtlich jede Wirkung verloren. Deutschland wurde dazu verurteilt, unsinnig hohe Reparationen zu leisten.<<

Der damalige italienische Ministerpräsident Francesco Nitti (1868-1953) schrieb später über die rücksichtslosen Versailler Friedensverhandlungen (x320/19): >>Noch niemals ist ein ernstlicher und dauerhafter Friede auf die Ausplünderung, die Quälerei und den Ruin eines besiegten Volkes gegründet worden.<<

Als US-Präsident Wilson, der vermeintliche "Apostel des Friedens" bzw. Verteidiger der Völker- und Menschenrechte, seine Friedensvorstellungen nicht durchsetzen konnte, opferte er schließlich den "gerechten Frieden" für die Schaffung des Völkerbundes. Wilson, der 1919 den Friedensnobelpreis erhielt, zog sich schließlich kampflös und verbittert in die bisherige nordamerikanische Isolationspolitik zurück und kümmerte sich während seiner restlichen Amtszeit nicht mehr um die wirren Nachkriegsverhältnisse in Europa.

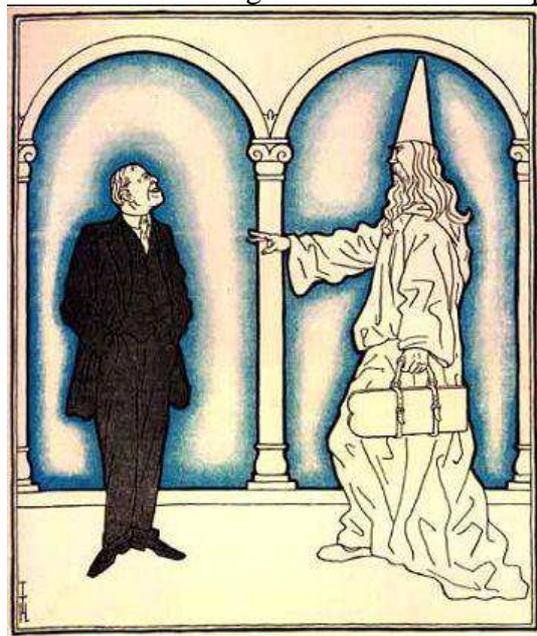


Abb. 54 (x065/369): *"Unter Göttern": Woodrow Wilson, wo sind deine 14 Punkte? - Keine Aufregung, oh Lord, deine 10 Gebote haben wir auch nicht gehalten (Simplicissimus vom 17. Juni 1919).*

Die deutschen Autoren Dr. Thomas Jung und Friedrich Georg schrieben später (im Jahre 2019) in ihrem Buch "1918 - Die Tore zur Hölle. Die verheimlichte Wahrheit über den Untergang des deutschen Kaiserreiches" über US-Präsident Wilson (x340/112): >>... Manchen der führenden deutschen Verantwortlichen dürfte bekannt gewesen sein, daß US-Präsident nichts anderes war als ein willfähriger Interessenvertreter der Wall-Street-Banken, besonders aber von J. P. Morgan.

Schon 1912 hatte der Geldadel Wilsons Wahlkampfhauptquartier gestellt; mehr als zwei Drittel seiner Wahlkampfmittel stammten direkt von den Finanziers der Wall Street.

Man hatte sicherheitshalber dafür gesorgt, daß sich Wilson als Graue Eminenz den Vertrauensmann der Banker und überzeugten Deutschenfeind Edward Mandel House als erste Hand zur Seite stellte. "Colonel" House kontrollierte jeden Schritt Wilsons, so daß die Regierungsgewalt in Amerika Zug um Zug in die Hände der Investmentbanker um J. P. Morgan fiel.

Für diese Leute wäre ein 1918 durchaus möglicher Ausgleichsfrieden zwischen Deutschland und den Alliierten gleichbedeutend mit dem eigenen Ruin gewesen. ...

Deutschland wäre in diesem Fall zwar wirtschaftlich geschwächt gewesen, England aber bankrott und die amerikanische Wirtschaft in einer Depression; ganz davon abgesehen, daß Deutschland seine der angloamerikanischen Elite verhaßte Führungsposition in Europa behalten hätte. Genau darum ging es! Man wollte ungestört herrschen und Geschäfte machen.

Der ehemalige US-Außenminister Henry Kissinger bestätigte in der *Welt am Sonntag* vom 13. November 1994: "Letztlich wurden zwei Weltkriege geführt, um eine dominante Rolle Deutschlands zu verhindern." ...<<

Robert Lansing (1864-1928, von 1915-20 US-Außenminister) schrieb später über die rücksichtslosen Versailler Friedensverhandlungen (x320/19): >>Die Friedensbedingungen erscheinen unsagbar hart und demütigend, während viele von ihnen mir unerfüllbar erscheinen.<<

Ein anderer US-Konferenzteilnehmer berichtete später über die Versailler "Friedensverhandlungen" (x243/12): >>Der Präsident Wilson hatte die Ärmel hochgekrempt. Es gab keinen, dem er Vertrauen durfte. ... Als erstes begann er ein zähes Ringen um die Minderung der französischen Forderungen nach dem linken Rheinufer, einer rheinischen Republik und nach den Kohlengruben der Saar.

Keiner dieser Ansprüche ließ sich mit der in den Vierzehn Punkten enthaltenen Zusicherung von der Selbstbestimmung in Einklang bringen. Ende März gipfelte die Konferenz in einem persönlichen Streit mit Clemenceau. ...

Nach einer Erkrankung Wilsons, 10 Tage später.

Wilson bewilligt Frankreich die Saar und das linke Rheinufer. ... Er stimmt der Forderung nach unbegrenzten Reparationszahlungen Deutschlands zu. ...

In den Staaten sind die Mitglieder des Senats und ... das Komitee für auswärtige Fragen empört, weil niemand daran gedacht hatte, ihnen den offiziellen Wortlaut des Vertrages zugehen zu lassen. Sie müssen die Einzelheiten aus den Zeitungen entnehmen. Die weiterblickenden Amerikaner in Paris nehmen den Vertrag beinahe mit der gleichen Bestürzung auf wie die Deutschen. ...<<

Die Vermischung der europäischen und nordamerikanischen Vorstellungen wirkte sich für das Deutsche Reich bzw. für die verhaßten "deutschen Hunnen" ausgesprochen verhängnisvoll aus. Fast alle Vereinbarungen und verbindlichen Zusagen des Waffenstillstandsvertrages blieben unberücksichtigt. Die Siegermächte ignorierten ferner Völker- und Menschenrechte, die sie angeblich bewahren und schützen wollten. Vor allem für die Deutschen in Ost-Mitteleuropa sollte sich diese völkerrechtswidrige "Friedenspolitik" besonders verheerend auswirken.

Die nordamerikanische Weltkriegsteilnahme und die erstmalige Beteiligung an der Europa-

und Weltpolitik veränderten die jahrhundertealten europäischen Macht- und Kräfteverhältnisse grundlegend. Durch die nordamerikanische Intervention in Westeuropa und nach der bolschewistischen Revolution in Osteuropa wurde spätestens im Jahre 1917 ein neues Zeitalter der Ideologien eröffnet: "Mission gegen Mission" - "Macht gegen Macht".

Nordamerika war zwar schon seit der Jahrhundertwende eine Wirtschafts- und Militärmacht, aber politisch waren die Vereinigten Staaten von Amerika alles andere als eine Supermacht. Im Jahre 1909 verfügte das US-Außenministerium lediglich über 35 Beamte, die mit den äußerst schwierigen europäischen Verhältnissen meistens überhaupt nicht vertraut waren (x041/178). Aufgrund der gleichgültigen und naiven US-Außenpolitik wurden in Europa letzten Endes chaotische Verhältnisse geschaffen, die Hitlers und Stalins Terrorsysteme nachweislich erheblich förderten.

Prof. Dr. Reinhart Beck schrieb später über die "Pariser Vorortverträge" (x051/436): >>Pariser Vorortverträge, die Friedensverträge, die den Ersten Weltkrieg beendeten, ausgehandelt auf der am 18.1.19 eröffneten Friedenskonferenz in Paris (Teilnehmer 27 alliierte und mit diesen assoziierte Staaten) und unterzeichnet in verschiedenen Pariser Vororten: der Vertrag mit dem Deutschen Reich am 28.6.19 in Versailles (Versailler Vertrag), der mit Österreich am 10.9.19 in Saint-Germain-en-Laye, mit Bulgarien am 27.11.19 in Neuilly-sur-Seine, mit Ungarn am 4.6.20 im Palais "Grand Trianon" (in Versailles) und mit der Türkei am 10.8.20 in Sèvres.

Österreich mußte u.a. Südtirol, Istrien und Triest an Italien, Dalmatien, Teile von Kärnten und Krain an Jugoslawien abtreten, die Selbständigkeit Ungarns, der Tschechoslowakei, Polens und Jugoslawiens anerkennen; der Anschluß an das Deutsche Reich wurde verboten. Auch Ungarn, Bulgarien und v.a. die Türkei verloren Gebiete.

Neben Rüstungsbeschränkungen für die genannten Staaten enthielten die Pariser Vorortverträge Bestimmungen über die Gründung des Völkerbundes, die Leistung von Reparationen und die Strafverfolgung der sogenannten Kriegsverbrecher.

Die USA, die die Pariser Vorortverträge nicht ratifizierten, schlossen später mit dem Deutschen Reich (1921), Österreich (1921), Ungarn (1921) und der Türkei (1923) gesonderte Friedensverträge.<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein berichtete später über die Versailler "Friedensverhandlungen" (x063/522): >>Ende Januar 1918 hatte die große New Yorker Zeitung "Evening Post", die im Besitz Villards war, die Geheimverträge der Alliierten veröffentlicht, die die Engländer und Franzosen ängstlich vor Amerika zu verstecken suchten. Sie waren der kommunistischen Regierung bei der Öffnung der russischen Staatsarchive in die Hände gefallen und erreichten Villard durch eine Kette glücklicher Umstände. Die Echtheit ist nie bestritten worden. Diese Geheimverträge enthüllten die imperialistischen Pläne Frankreichs und sind ein Beweis, daß die Annahme der Vierzehn Punkte Wilsons durch Frankreich unaufrichtig war.

Im September 1916 hatte die französische Regierung ... beschlossen, das gesamte linksrheinische Gebiet loszubrechen. Es sollten unter französischer Besatzung "autonome Republiken" gebildet werden. Rußlands Zustimmung zu diesem Plane wurde durch die Einräumung völliger Handlungsfreiheit in Ostdeutschland gewonnen.

Marschall Fochs Memorandum vom 27. November 1918 liegt durchaus auf der Linie dieser Verträge. Es zielte auf die Auslöschung der deutschen Souveränität westlich des Rheines hin. Eine oder mehrere autonome rheinische Republiken sollten errichtet und die männliche Bevölkerung zum Militärdienst eingezogen werden, um im Kriegsfall gegen Deutschland zu kämpfen. Die dauernde Besetzung der rechtsrheinischen Brückköpfe war gleichfalls vorgesehen. ...<<

Der deutsche Historiker Jost Dülffer schrieb später über die Versailler "Friedenskonferenz" (x106/7): >>... Nach dem Ersten Weltkrieg fing es an, und Georg Kennans Kennzeichnung, er sei die "Urkatastrophe" unseres Jahrhunderts gewesen, trifft den Kern. Hier entluden sich lange aufgestaute innergesellschaftliche Spannungen und zwischenstaatliche Konflikte in einem neuartigen Massenmorden. Er wurde aber auch deswegen als "Krieg, der alle Kriege beenden sollte" proklamiert, und genau das erwies sich als schwierig.

Gewiß gingen die Friedensmacher nach Kriegsende mit der Absicht ans Werk, eine dauerhafte Weltordnung zu schaffen. Aber sie scheiterten damit in längerer Sicht.

Der Keim dazu, der den Zweiten Weltkrieg brachte, war in der Saat des Friedensvertrages von Versailles 1919 bereits enthalten. Man hat den US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson, den britischen Premierminister David Lloyd George und den französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau heftig gescholten, hat gesagt, ihnen sei die Kunst des Friedensschlusses abhanden gekommen. ...<<

Der deutsche Historiker Peter März berichtete später über die Versailler "Friedenskonferenz" (x312/216): >>... Die Friedenskonferenz von Versailles wurde am 18. Januar 1919 eröffnet, pikanterweise exakt 48 Jahre nach der Proklamation des deutschen Kaiserreiches am selben Ort.

Aber es gab keine deutsche Beteiligung. Die Entscheidungen fielen zwischen den großen drei, dem amerikanischen Präsidenten Wilson, dem britischen Premierminister Lloyd George und dem französischen Ministerpräsidenten Clemenceau.

Als man sich geeinigt hatte, wurden die deutschen Delegierten einbestellt und erhielten am 7. Mai 1919 den Entwurf des Friedensvertrages. Sie konnten schriftlich Stellung nehmen und daraus ergab sich dann ein Notenwechsel mit einigen für Deutschland günstigen Modifikationen. Aber es gab keinerlei Aussprache.

Diese Kommunikationsverweigerung war ein Novum. Sie zeigte aber auch deutlich, wie weit die emotionalen Verhärtungen gingen. Naturgemäß stimmen sich bei Friedenskongressen die diversen Parteien und Allianzgruppen untereinander ab und gehen nicht unvorbereitet und ohne Konzept in die Verhandlungen mit der Gegenseite. Aber selbst eine solche Form der präparierten und dosierten mündlichen Aussprache war Deutschland nicht zugestanden worden.

Das Zweite, was man sehen muß, ist der schiere Umfang des Vertrages: Die vom Auswärtigen Amt 1919 herausgegebene, dreisprachige englische, französische und deutsche Ausgabe wiegt 1.140 Gramm (!), sie umfaßt 440 Artikel und 455 Seiten. ...<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb später über die Versailler "Friedensverhandlungen" (x068/195-199): >>... Mündliche Auseinandersetzungen wurden den Deutschen verweigert, ihre schriftlichen Gegenvorschläge weitgehend abgelehnt. Wilson hatte wenigstens Verhandlungen im vollen Licht der Öffentlichkeit zugesagt – gleich der erste seiner 14 Punkte. ...

Entschieden aber wurde im geheimen Komitee der fünf Großmächte, gewöhnlich durch ihre Regierungschefs und Außenminister. Als sich Japan zurückzog, konferierten im Rat der Vier nur noch Wilson, Clemenceau, Lloyd George und Orlando, wobei die letzten Entscheidungen zwischen Wilson und Clemenceau gefällt worden sind.

Man trieb also Geheimverhandlungen, Geheimpolitik, mit all den dabei üblichen faulen Kompromissen. Und der US-Präsident, nicht nur von den Massen abgöttisch verehrt, erwies sich jetzt als schwankendes Rohr, als unsicher, von auffallend langsamer Auffassungsgabe auch und schlecht unterrichtet.

Zwar verhinderte Wilson Deutschlands Zerstückelung durch Etablierung eines linksrheinischen Pufferstaates (womit der lebenslange Opportunist Konrad Adenauer durchaus einverstanden war); doch auch Lloyd George verwarf, wie Wilson, die von Frankreich geforderte

Abspaltung einer "Rheinischen Republik". Beide wollten unter keinen Umständen eine weitere Verstärkung Frankreichs, sondern Deutschland als Gegenspieler auf dem Kontinent.

Im übrigen aber machte Wilson Franzosen und Briten eine Konzession nach der anderen. Er war mit der Beschlagnahme des deutschen Auslandsguthabens (rund 10 Milliarden Goldmark) ebenso einverstanden wie mit der Überführung der saarländischen Kohlenbergwerke in französisches Eigentum. Und er billigte auch die Ausdehnung der deutschen Wiedergutmachungsverpflichtung von den zivilen Schäden auf alle Kriegskosten, was die dem Waffenstillstand vorangegangenen Vereinbarungen eindeutig verletzte.

Überhaupt hielt Wilson den Vertrag von Versailles zwar für hart, doch für gerecht. Dabei wurde das Selbstbestimmungsrecht der Völker völlig preisgegeben. Millionen Deutsche – kamen gegen ihren Willen – unter französische, tschechische, polnische Herrschaft.

Gelegentlich führte der Präsident später eine Entscheidung auf "ungenügendes Studium" zurück, wie seine Preisgabe Südtirols an Italien – wobei er nicht einmal den richtigen Namen des Brenner-Passes kannte: er sprach von der "Brunner-Grenze". Und Rastatt hielt er für einen rheinischen Brückenkopf. Und sogar Lille für "einen festen Platz am Rhein".

Überhaupt waren die Geographiekennntnisse der Yankees, was Europa (und darüber hinaus) betrifft, einfach stupend. Etwa gleich der des Mannes nach und neben Wilson: Außenminister Lansing (dem Wilson insgeheim grollte, so daß er ihm endlich - natürlich an einem 13., am 13. Februar 1920 - mitteilen ließ, daß "seine Resignation dem Präsidenten nicht unangenehm sein würde").

Doch wie der Chef von der "Brunner-Grenze" sprach, so Außenminister Lansing von "Heligoland" - "Heligoland to be ceded to Denmark ..."; ebenso übrigens wie ganz Schleswig-Holstein, obwohl die Dänen am Krieg doch gar nicht teilgenommen hatten und auch dankend auf die ihnen zugedachte große Beute verzichteten (Ein kleines, von Dänen bewohntes Stückchen genehmigten sie sich). Österreich hatte teilgenommen, freilich auf der "falschen" Seite - gleichwohl wollte es Außenminister Lansing generös auf die Schifffahrt von Rhein und Elbe anweisen.

Und Spitzbergen hielt er für deutsches Gebiet. Da durfte Chefberater Oberst House, die Graue Eminenz des Weißen Hauses, nicht zurückbleiben. Für ihn grenzte Mesopotamien an Ägypten, lag Anatolien am Bosphorus. Doch seien wir nachsichtig. Clemenceau, den Dingen ja so viel näher lebend, glaubte, die Bahnstrecke Köln - Paris führe durch Holland ...

Wer die Kenntnisse der (allermeisten) Politiker höher einschätzt als etwa ihre Moral, verdankt dies nur eigener Ignoranz. Vielleicht aber war, mancherlei spricht dafür, Wilsons Moral ursprünglich gar nicht so übel - wenn sich auch schwer vorstellen läßt, wie man mit einer intakten Moral Präsident werden, geschweige bleiben kann. ...

Wilson wand sich und log, als ihm in Paris Geheimverträge der Alliierten vorgelegt wurden, nichts davon gewußt zu haben. Wir wissen jedoch sicher durch das von Oberst House publizierte Material daß Wilson die Existenz der meisten Geheimverträge lange vor der Pariser Konferenz kannte. Als freilich am 19. August 1919 Senator Johnson vor dem Senatsausschuß für Auswärtige Angelegenheiten die Geheimverträge aufzählte, antwortete der Präsident auf die Frage, ob er "irgendeine Kenntnis" von den Geheimverträgen vor der Konferenz gehabt habe: "No, Sir. Ich kann zuversichtlich Nein sagen was mich anbelangt."

Die Alliierten aber dachten nicht daran, Wilsons Programm einzuhalten, wozu sie sich ihrer schlechten militärischen Lage wegen bereiterklärt hatten - für Deutschland die Voraussetzung des Waffenstillstands. Jetzt gierten die Sieger nur nach Beute, am meisten die "Tiger" Clemenceau und Lloyd George, der am 14. Dezember unter der Parole "Hängt den Kaiser und laßt die Deutschen die Kosten des Krieges zahlen" einen überwältigenden Wahlsieg errang.

Mit Deutschland wurde 1919 nicht einmal verhandelt. Man präsentierte am 28. Juni - dem Jahrestag von Sarajewo - im Spiegelsaal von Versailles einfach den fertigen Vertrag. Und der

war ein rückhaltloser Bruch des Waffenstillstandsabkommens.

Außenminister Graf Brockdorff-Rantzau, der Führer der deutschen Delegation in Versailles, verweigerte seine Unterschrift und demissionierte. Johann Giesberts, Reichsminister seit 1919, rief beim Lesen der langen Anklageschrift: "Dieser schamlose Vertrag, ... ich habe bis heute an Wilson geglaubt. Ich hielt ihn für einen Ehrenmann und jetzt schickt uns dieser Schurke einen solchen Vertrag".

Und selbst der Retter, der Heiland, der Jesus Christus nicht nur öffentlich zu kritisieren, sondern der auch zu sagen vermochte, wie man es besser machen könnte als er, selbst Wilson, der pathetische Schwächling, gestand nun in vertrautem Kreis, als Deutscher würde er den Vertrag nicht unterschrieben haben: "If I were a German, I think, I should never sign it."

Als der Präsident aber nach seiner Rückkehr dem Senat den Vertrag darstellte, sagte er in seiner salbungsvollen Art: "Die Bühne ist aufgebaut, das Schicksal enthüllt. Nicht wir haben diesen Plan gemacht; Gottes Hand hat uns den Weg gewiesen" ...<<

Der deutsche Gymnasiallehrer Matthias Schickel schrieb später (am 21. Juni 2006) in der Wochenzeitung "Preußische Allgemeine Zeitung über den Versailler Vertrag (x887/...): >>"**Laßt uns den Frieden diktieren**"

Wie die US-amerikanischen Republikaner den Versailler Vertrag beeinflussten

Ein "Buch des Friedens", wie der französische Premierminister George Clemenceau in seiner Ansprache an die deutsche Delegation in Versailles am 7. Mai 1919 den Vertragstext genannt hatte, ist das Werk der Siegermächte des Ersten Weltkriegs bekanntlich nicht geworden. Um so mehr scheint es daher geboten, das Werk der alliierten und assoziierten Mächte einer sachlich-nüchternen Würdigung zu unterziehen und die Schwierigkeiten, die sich aus der Beendigung des Krieges und der Herstellung eines Friedenszustandes ergeben haben, nicht zu unterschlagen.

Das Dilemma der Siegermächte brachte der spätere 31. US-amerikanische Präsident Herbert Hoover (1929-1933) auf den Punkt: "Wenn die Welt Frieden haben will, dann muß sie sich zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden: Deutschland entweder in eine solche Armut und politische Entmachtung stürzen, daß jegliche Fähigkeit zur Initiative verlorengelht und der deutsche Genius ausgelöscht wird; oder aber man gewährt Deutschland Friedensbedingungen, die einer demokratischen Regierung unter Präsident Ebert die Möglichkeit einräumen, als friedliebende Nation in die Menschheitsfamilie zurückzukehren. Wenn dies jedoch nicht getan wird, dann werden zwangsläufig entweder die finsternen Militaristen zurückkehren oder die ebenso gefährlichen Kommunisten die Macht übernehmen - beide mit Aggression in den Herzen."

In der aufgeheizten Atmosphäre der Friedenskonferenz hatten sich allerdings nur wenige alliierte Staatsmänner und Diplomaten einen von Emotionen weitgehend ungetrübten Blick bewahren können - zu groß waren die während des Krieges geweckten Leidenschaften und die an den Frieden gerichteten Erwartungen gewesen. So betrachtete man dann schließlich nicht nur in Deutschland den Friedensvertrag zu Recht vielfach als eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln.

Was war aber geblieben von der Vorstellung eines gerechten Friedens ohne Sieger und Besiegte, von den liberalen Prinzipien, die der auf den ersten Blick wohl mächtigste Mann der Welt, der 28. US-amerikanische Präsident Thomas Woodrow Wilson (1913-1921), in seinen bekannten 14 Punkten am 8. Januar 1918 verkündet hatte?

Die Hoffnungen der Reichsdeutschen und Österreicher waren 1918/19 in erster Linie auf diese Friedensbotschaft Wilsons gerichtet gewesen. Und bis heute existiert zumindest unterschwellig das Gefühl, daß die Vereinigten Staaten dem Deutschen Reich einen gerechteren und milderen Frieden gewährt hätten. Nicht zuletzt speist sich diese Auffassung aus der Tatsache, daß die USA den Versailler Vertrag bekanntlich nicht ratifiziert hatten. Doch diese wohlwollende

Annahme läßt sich so nicht aufrechterhalten.

Zwar führte Präsident Wilson die stärkste - und kriegsentscheidende - Macht des Weltkrieges an der Seite der Entente zum Sieg über die Mittelmächte, doch diese Stärke war innenpolitisch nach den Kongreßwahlen vom November 1918 bereits in Frage gestellt: "Unsere Verbündeten und unsere Feinde und Herr Wilson selbst sollten sich alle klar darüber sein, daß Herr Wilson gegenwärtig keinerlei Autorität besitzt, im Namen des US-amerikanischen Volkes zu sprechen. Sein Anspruch auf die Führerschaft ist gerade nachdrücklich zurückgewiesen worden", - so der vormalige 26. US-amerikanische Präsident Theodore Roosevelt (1901-1909) am 27. November 1918. Damit seien auch die 14 Punkte des Präsidenten, so Roosevelt weiter, hinfällig geworden, ja sie hätten jeden Anspruch verloren, "Ausdruck des Willens des amerikanischen Volkes zu sein".

Der vormalige Präsident schwächte mit dieser Aussage nicht nur die Position Wilsons bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen, er signalisierte damit den alliierten Partnern in Paris auch, daß die aus den Kongreßwahlen im November 1918 hervorgegangene neue republikanische Mehrheit in beiden Häusern einen möglichst harten Frieden im Sinne der Franzosen befürworten und unterstützen werde. Bereits im Oktober hatte Roosevelt in einem Telegramm an den einflußreichen Senator Henry Cabot Lodge seine Vorstellungen von Friedensverhandlungen mit Deutschland dargelegt: "Let us dictate peace by the hammering gun" (Laßt uns den Frieden mit einem hämmernden Geschütz diktieren).

Die Mehrheit der Republikaner war zwar keineswegs überwältigend - im Senat standen 47 Demokraten 49 Republikanern gegenüber - doch sie genügte, um die entscheidenden Ausschüsse des Senats in republikanische Hände zu bringen. In besonderem Maße war dies für die US-amerikanische Außenpolitik von Bedeutung, denn jeder Vertrag zwischen den USA und einer dritten Macht bedarf der Ratifizierung mit Zweidrittelmehrheit durch den Senat. Als daher der US-amerikanische Präsident am 3. Dezember 1918 auf der "George Washington" zu den Friedensverhandlungen nach Europa aufbrach, lag das Schicksal des Friedenswerkes bereits in den Händen des US-amerikanischen Senats.

Zudem mußte sich in Paris erst einmal erweisen, ob Wilsons Konzept einer neuen und besseren Weltordnung den Realitäten einer Friedenskonferenz gewachsen war. Als zentrales Anliegen betrachtete der Präsident die Schaffung einer "League of Nations", eines Völkerbundes, der eine radikale Abkehr von den Erfahrungen und den Regeln der Alten Welt darstellte. Das neue System sollte auf den von Wilson für richtig und für universell gültig erachteten US-amerikanischen Prinzipien von Freiheit und Menschenrechten beruhen. Eine Staatengemeinschaft, unterworfen der Herrschaft des Rechts und der Moral, würde in Zukunft die Sicherheit und die Freiheit ihrer Mitglieder achten und wahren.

Die Einführung der Demokratie und die Durchsetzung des Prinzips der Selbstbestimmung könnten jeden Konflikt entschärfen und, da es für die Völker der Welt kein höheres Gut als den Frieden gebe, Kriege für die Zukunft ausschließen. Die europäischen Verbündeten, allen voran die Franzosen, standen dem missionarischen Idealismus Wilsons jedoch skeptisch gegenüber.

Nach dem Waffenstillstand am 11. November 1918 traten die Bedenken der Alliierten gegenüber der von Wilson so vehement vertretenen Idee der kollektiven Sicherheit offen zu Tage. Die Franzosen, traumatisiert nach den Kriegen 1870/71 und 1914-18 gegen Deutschland, sahen die Gefahr, ihre nationale Sicherheit auf dem Altar allgemeiner und unverbindlich scheinender Prinzipien des Völkerbundes opfern zu müssen. Für sie konnte daher nur ein Völkerbund in Frage kommen, der ihren Sicherheitsvorstellungen Rechnung trug - und das hieß, den Völkerbund zu einem Instrument der Sieger umzubauen, mit dem Ziel, das Deutsche Reich dauerhaft niederzuhalten.

Die Machtverhältnisse am Ende des Krieges sollten mit Hilfe der internationalen Völkerge-

meinschaft zementiert werden. Die Stärkung des Völkerbundes bedeutete daher keinesfalls eine Stärkung des Gedankens einer internationalen Zusammenarbeit, sondern die Aufrechterhaltung der Frontstellungen des Weltkriegs.

Die Briten, vor allem aber die US-Amerikaner waren allerdings nicht willens, sich durch einen "französischen" Völkerbund dauerhaft außenpolitisch binden zu lassen und damit wesentliche Teile ihrer nationalen Souveränität aufzugeben.

Die US-amerikanischen Republikaner um Henry Cabot Lodge hatten frühzeitig deutlich gemacht, daß sie nicht bereit wären, einen Völkerbund mitzutragen, der entscheidende Rechte des US-amerikanischen Kongresses berühren und mit den Traditionen der US-amerikanischen Außenpolitik brechen würde: Neben der grundsätzlichen Empfehlung George Washingtons, sich "verstrickender Allianzen" mit den Europäern zu enthalten, war es vor allem die sogenannte Monroe-Doktrin aus dem Jahr 1823, die den Einfluß der europäischen Kolonialmächte zurückdrängen und gleichzeitig die Hegemonie der Vereinigten Staaten über Nord- und Südamerika ermöglichen sollte, welche die Republikaner in Gefahr sahen.

Am 28. Februar 1919 ergriff Henry Cabot Lodge im Senat das Wort und warf Präsident Wilson vor, hektisch auf die Installation eines Völkerbundes zu dringen, wo es doch viel wichtiger sei, einen Frieden mit Deutschland zu schließen, der "solche Bedingungen enthalten müsse, daß Deutschland gehindert werden würde, jemals wieder einen Weltkrieg vom Zaun zu brechen".

Da sich Frankreich so mutig den "deutschen Horden" gestellt und die Last des Kriegs weitgehend allein getragen habe, sollte Frankreichs Sicherheit unbedingt garantiert werden. So müßten die "barrier states" der Polen, der Tschechen und der Jugoslawen unterstützt werden und Frankreich Elsaß-Lothringen erhalten. Dies sei um so wichtiger, als Deutschland bereits wieder sein Haupt erhebe: "Deutschland ist schon wieder eine Bedrohung, und der einzige Grund für einen großen Krieg liegt in der Geschichte und in der Zukunft Deutschlands. Es muß jetzt so angekettet und gefesselt werden, daß es nie wieder eine Bedrohung für den Weltfrieden werden kann."

Wenige Tage nach der Rede von Lodge brachten die Republikaner in den Senat eine Resolution mit der Aufforderung ein, der Völkerbundsatzung in der vorliegenden Form die Zustimmung zu verweigern. Die einflußreichsten Männer der republikanischen Partei, Lodge, Knox und Harding hatten diesen sogenannten "round robin", eine Erklärung, bei der alle Unterschriften kreisförmig angeordnet werden, unterschrieben.

Von den 96 Senatoren unterstützten insgesamt 37 diesen Antrag und sprachen sich gegen die Völkerbundsatzung aus. Damit verfehlte Präsident Wilson eindeutig die für die Ratifikation nötige Zweidrittelmehrheit im Senat.

Der Präsident war zum Nachverhandeln in Paris gezwungen und stand vor dem fast unlösbaren Dilemma, den Franzosen eine Schwächung des Völkerbundes zuzumuten, die ohnehin die Kraftlosigkeit des Völkerbundes fürchteten. In dieser Phase war Wilson notgedrungen bereit, deutliche Abstriche an seinem ursprünglichen Friedensprogramm hinzunehmen, um nur ja die Zustimmung der Alliierten zum Völkerbund zu erhalten.

Die "dunkle Periode" der Friedensverhandlungen begann: Die Frage nach den Grenzen Deutschlands und damit auch die Klärung des Schicksals Ostpreußens, Danzigs, der Saar und des Rheinlandes, die Festlegung der von Deutschland zu leistenden Reparationen, die Abrüstungsbestimmungen, die künftige Politik gegenüber Sowjetrußland sowie die Berücksichtigung der italienischen und japanischen Ansprüche - all diese Probleme gerieten jetzt zwangsläufig in das Gravitationsfeld der Verhandlungen um eine überarbeitete Völkerbundsatzung.

Vor allem Clemenceau versteifte sich nun unerbittlich auf die Umsetzung der territorialen Ansprüche Frankreichs und seiner Verbündeten in Osteuropa:

"Die Deutschen sind ein serviles Volk, das den Zwang braucht ... Es gibt zwar in Deutschland

den heftigsten Widerstand gegen die Übergabe Danzigs an Polen, doch um das historische Verbrechen, das an Polen begangen worden ist, wiedergutzumachen, sind wir verpflichtet, diese Nation auferstehen zu lassen und ihr auch die Möglichkeiten zu geben, selbständig zu leben."

Das Dilemma des gesamten Friedens von Versailles lag offen da. Ein Frieden, wie er Clemenceau vorschwebte, bedeutete notgedrungen nicht nur die Abkehr von den Prinzipien Wilsons, sondern mußte sich zudem auch noch auf die Bajonette der Alliierten stützen, um Deutschland dauerhaft niederzuhalten. Ein System aus territorialer Amputation in Ost und West, wirtschaftliche und militärische Schwächung sowie politische Isolierung des Deutschen Reiches sollten den Rahmen der Friedensordnung bilden.

Zugleich würde Deutschland, wie der südafrikanische General Smuts meinte, trotz eines harten Friedens "ein dominanter Faktor in Europa bleiben, und es wäre närrisch zu glauben, man könne die Welt ohne seine Mithilfe neu errichten".

Doch diese Lektion mußte Europa noch lernen. Angesichts der innen- und außenpolitischen Zwänge, denen die Akteure unterlagen - Angst vor einem übermächtigen Nachbarn und Angst vor Souveränitätsverlust - könnte man den Versailler Vertrag fast einen "tragischen Frieden" nennen.

Das Schlußwort, das in seiner Weitsicht prophetisch anmutet, soll dem jungen US-amerikanischen Diplomaten William Christian Bullitt überlassen bleiben, welcher der US-amerikanischen Friedensdelegation angehört hatte und der am 17. Mai 1919 dem Präsidenten seinen Rücktritt als Delegierter mit den Worten erklärte:

"Unsere Regierung hat zugestimmt, daß die leidenden Völker dieser Welt neuen Unterdrückungen, Ausbeutungen und Teilungen unterworfen werden ... Ungerechte Entscheidungen der Konferenz hinsichtlich Tsingtaus/Schantungs, Tirols, Ungarns, Ostpreußens, Danzigs und der Saar machen neue internationale Konflikte unausweichlich - ein neues Jahrhundert des Krieges steht uns bevor."<<

Der deutsche Historiker und Diplomat Guntram von Schenck berichtete später über die Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen des deutschen Politikers Matthias Erzberger (x878/...): >>... Hatte doch US-Präsident Wilson im letzten seiner 14 Punkte zum Friedensprogramm vom 8. Januar 1918 die Errichtung eines Völkerbundes gefordert. ...

Es kam anders, wie man im Nachhinein weiß. Die Alliierten hörten niemand an und ließen keinerlei Argumente gelten. Der Waffenstillstand, dem - um das zu wiederholen, die Oberste Heeresleitung zustimmte, um dann den Anschein zu erwecken, als hätte sie mit der Sache nichts zu tun - hatte aus der Sicht der Alliierten vor allem den Zweck, ein deutsches Aufbegehren, einen erneuten Widerstand nach Bekanntwerden der Friedensbedingungen zu verhindern. ...

Der Waffenstillstand war ein einseitiges Diktat. Beim Versailler Frieden war es genauso. Die deutsche Delegation, die zu Verhandlungen erst gar nicht zugelassen wurde, wurde außerhalb von Versailles festgehalten und festgesetzt - hinter Stacheldraht! ... Die Entente war nicht bereit, Deutschland einen maßvollen Frieden zu gewähren, wie etwa Frankreich 1815.

Ein maßvoller Frieden wäre theoretisch die eine Möglichkeit gewesen. Aber Deutschland, das im Krieg 4 Jahre lang gegen den Rest Europas standgehalten hatte und erst durch das Eintreten der außereuropäischen Macht USA niedergedrungen werden konnte, war schlicht zu mächtig. Das europäische Gleichgewicht war nachhaltig gestört. Dieses geballte Potential mitten in Europa mußte aus Sicht der Entente-Mächte und Rußlands bis 1917 irgendwie entschärft, der Kraftklotz gebändigt werden. Ein Verständigungsfrieden hätte aus Sicht der Entente tendenziell eine deutsche Hegemonie in Europa bedeutet. Das wollten weder Frankreich noch England - unter gar keinen Umständen.

Die andere Möglichkeit war, Deutschland so zu schwächen, daß es auf absehbare Zeit kein

entscheidender Machtfaktor mehr werden konnte. Das konnte am besten durch eine Teilung des Deutschen Reiches erreicht werden, das ja erst knapp ein halbes Jahrhundert zuvor geschaffen worden war. Die Teilung war die politische Logik, eigentlich Notwendigkeit, wenn ein Verständigungsfrieden nicht möglich war. Das hat mit politischer Moral, angeblicher Bösartigkeit der Deutschen, Kriegslüsterheit und Militarismus, deutscher Kriegsschuld etc. überhaupt nichts zu tun.

Wie wir heute wissen, gab es solche Teilungspläne bei den Entente-Mächten. Verwirklicht wurden sie dann nach dem 2. Weltkrieg mit dem insgeheimen Einverständnis der europäischen Mächte. Man denke nur an den Widerstand von Frau Thatcher und anderer gegen die Wiedervereinigung 1990! ...<<

Die Wochenzeitung "Preußische Allgemeine Zeitung" berichtete später (am 17. Januar 2009) über die Pariser Friedenskonferenz (x887/...): >>**Keim des Zweiten Weltkriegs**

Vor 90 Jahren begann die Pariser Friedenskonferenz

Nachdem die Mittelmächte im November 1918 ihre Kriegsgegner um Waffenstillstand und Frieden gebeten hatten, trat am 18. Januar 1919 in Paris eine Friedenskonferenz zusammen. 32 Staaten, die sich als Sieger fühlten, kamen zusammen, um ihre Forderungen nach Reparationen und wohl auch Kriegsbeute gegen die unglücklichen Verlierer zu beraten. Die Verliererstaaten, Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei, waren zu den Beratungen nicht zugelassen, weswegen man auch von einer Konferenz der Siegermächte statt von einer Friedenskonferenz sprechen könnte.

Die Ergebnisse sollten den Verlierern später diktiert werden. Friedensdiktate sind für den Sieger immer etwas Schönes. Allerdings sind sie historisch betrachtet auch wieder unbequem, weil demaskierend. Sie decken nämlich für die Nachwelt ungeschminkt die Kriegsziele auf - auch solche, die politisch unklug oder gar völkerrechtswidrig waren. Die wichtigsten waren damals:

1. Die Zerschlagung Deutschlands als Wirtschaftsmacht. Von Spitzentechnologie über die Schwerindustrie bis zu den Kuckucksuhren sollten die ungeliebten deutschen Konkurrenten verschwinden.
2. Die Ausschaltung der deutschen Dominanz auf dem europäischen Festland.
3. Territoriale Veränderungen und Einlösung der Versprechen an die Vasallen und Helfer. Hierzu war die Zerschlagung der Türkei und Österreich-Ungarns vorgesehen.
4. Die Auslieferung von 859 angeblichen Kriegsverbrechern, darunter Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg und Kaiser Wilhelm II. höchstselbst.
5. Schließlich sollte das besiegte Deutschland auch noch seine alleinige Kriegsschuld anerkennen.

Daneben standen noch die Einzelinteressen der "Siegermächte".

Großbritannien wollte die deutsche Handels- und Kriegsflotte liquidieren. Es wollte allerdings auch keinesfalls eine französische gegen die so mühsam beseitigte deutsche Festlandsdominanz eintauschen. Die britischen Kriegsschulden in den USA wollte man auf Deutschland abwälzen.

Frankreich stand hier im Gegensatz zu Großbritannien, weil es genau die 1814/1815 beziehungsweise 1871 verlorene Festlandsdominanz zurückerwerben wollte. Gleich England wollte man die französischen Kriegsschulden in den USA an Deutschland "weiterreichen". ...

Einigkeit konnten die Alliierten bald über die finanziellen Forderungen erzielen. Die Summe der Forderungen wurde immer weiter angehoben, um alle zu befriedigen.<<

Bekanntgabe der "Friedensbedingungen"

Am 7. Mai 1919 empfing Clemenceau die deutsche Friedensdelegation erstmals im Verhandlungssaal in Versailles (x073/69): >>Meine Herren Delegierte des Deutschen Reiches!

Es ist hier weder der Ort noch die Stunde für überflüssige Worte. Sie haben vor sich die Versammlung der Bevollmächtigten der kleinen und großen Mächte, die sich vereinigt haben, um den fürchterlichsten Krieg auszufechten, der ihnen aufgezwungen worden ist.

Die Stunde der Abrechnung ist da. Sie haben uns um Frieden gebeten. Wir sind geneigt, ihn Ihnen zu gewähren. ... Wir sind aber einmütig entschlossen, sämtliche uns zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um jede uns geschuldete berechnete Genugtuung zu erlangen. ...<<

Der deutsche Außenminister Ulrich Graf von Brockdorff-Rantzau, Sprecher der deutschen Delegation, antwortete daraufhin (x069/119): >>Wir wissen, daß die Macht der deutschen Waffen gebrochen ist. Wir kennen das Übermaß des Hasses, der uns entgenspringt. Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die allein Schuldigen am Kriege bekennen. Ein solches Bekenntnis wäre in meinem Mund eine Lüge.

Wir bestreiten nachdrücklich, daß Deutschland, dessen Volk überzeugt war, einen Verteidigungskrieg zu führen, allein mit der Schuld belastet ist. Das Maß der Schuld aller Beteiligten kann nur eine unparteiische Untersuchung feststellen, eine neutrale Kommission, vor der alle Personen der Tragödie zu Wort kommen, der alle Archive geöffnet werden.<<

Nach der Veröffentlichung der "Friedensbedingungen" war die gesamte deutsche Nation tief bestürzt und restlos erschüttert, denn dieser "Friedensvertrag" sollte offensichtlich keinen Frieden einleiten. Obgleich alle Beteiligten genau wußten, daß die Deutschen den Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht bewußt bzw. nicht vorsätzlich verschuldet hatten, wurde in Paris hauptsächlich das Deutsche Reich für den Kriegsausbruch verantwortlich gemacht.

Der SPD-Vorstand rief am 9. Mai 1919 die Sozialisten aller Länder um Hilfe (x034/48): >>Proletarier aller Länder! Vereinigt Eure Kraft um einen Gewaltfrieden zu verhindern, der Europa nicht zur Ruhe kommen lassen wird. ...<<

Reichsminister Erzberger erklärte am 9. Mai 1919 (x069/119): >>... Mit dem Revolver kann man von mir das Versprechen erzwingen, auf den Mond zu klettern. Deshalb fühle ich mich nicht verpflichtet, es auch zu tun.<<

Der nordamerikanische Journalist Villard berichtete damals über die damalige deutsche Nachkriegsstimmung (x063/522): >>In gutem Glauben hatten sie sich übergeben; sie hatten die Bedingungen des Waffenstillstands angenommen, weil die Vereinigten Staaten ihre Ehre zum Pfand gaben, daß der Friede auf den 14 Punkten ruhen werde. Sie waren bereit, ihren Teil des Vertrages zu erfüllen. Hatten sie nicht den Preis gezahlt? Und schließlich, waren sie nicht auch Menschen?

Rasch wurde diese glorreiche Gelegenheit, Europa auf edlen und dauernden Grundlagen wieder aufzubauen, über Bord geworfen. Auch der ungeübteste Beobachter konnte sehen, wie die deutsche Nachkriegsstimmung sich änderte, hinwegschmolz und verflog, vielleicht um nie wiederzukehren ...<<

Während einer Sitzung der deutschen Nationalversammlung lehnte die SPD-Fraktion am 12. Mai 1919 die Friedensbedingungen als unannehmbar ab.

Ministerpräsident Philipp Scheidemann erklärte im Namen der deutschen Reichsregierung (x092/780): >>Dieser Vertrag ist so unannehmbar, daß ich heute noch nicht zu glauben vermag, die Erde könne solch ein Buch ertragen, ohne daß aus Abermillionen Kehlen aus allen Ländern, ohne Unterschied der Partei, der Ruf erschallt: Weg mit diesem Mordplan! ...<<

Die Wochenzeitung "JUNGE FREIHEIT" veröffentlichte später (am 28. Juni 2009) den vollständigen Text der Rede, die der Reichsministerpräsident Philipp Scheidemann (SPD) als "Erklärung der Regierung über die Friedensbedingungen" vor der 39. Sitzung der Deutschen Nationalversammlung in der Neuen Aula der Universität Berlin am 12. Mai 1919 hielt. In den Protokollen der Nationalversammlung trug jene Sitzung den Namen "Kundgebung gegen den Gewaltfrieden": >>**Dieser Vertrag ist unannehmbar!"**

von Philipp Scheidemann

Meine Damen und Herren! Die Deutsche Nationalversammlung ist heute zusammengetreten, um am Wendepunkte im Dasein unseres Volkes gemeinsam mit der Reichsregierung Stellung zu nehmen zu dem, was unsere Gegner Friedensbedingungen nennen.

In fremden Räumen, in einem Notquartier, in dem wir allerdings soeben herzlich willkommen geheißen wurden, hat sich die Vertretung der Nation zusammengefunden, wie eine letzte Schar Getreuer sich zusammenschließt, wenn das Vaterland in höchster Gefahr ist.

Alle sind erschienen bis auf die Elsaß-Lothringer, denen man das Recht, hier vertreten zu sein, jetzt schon ebenso genommen hat, wie ihnen das Recht genommen werden soll, in freier Abstimmung ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben.

Wenn ich in Ihren Reihen Kopf an Kopf die Vertreter aller deutschen Stämme und Länder sehe, die Erwählten vom Rheinland, vom Saargebiet, von Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, von Danzig und Memel, neben den Abgeordneten der unbedrohten die Männer aus den bedrohten Ländern und Provinzen, die, wenn der Wille unserer Gegner zum Gesetz wird, zum letzten Male als Deutsche unter Deutschen tagen sollen, dann weiß ich mich von Herzen eins mit Ihnen in der Schwere und Weihe dieser Stunde, über der nur ein Gebot stehen darf: Wir gehören zusammen! (*Lebhaftes Bravo!*)

Wir müssen beieinander bleiben. (*Erneuter lebhafter Beifall*) Wir sind ein Fleisch und ein Blut, und wer uns zu trennen versucht, der schneidet mit mörderischem Messer in den lebendigen Leib des deutschen Volkes. (*Wiederholter stürmischer Beifall*) Unser Volk am Leben zu erhalten, das ist unsere höchste Pflicht.

Wir jagen keinen nationalistischen Traumbildern nach; keine Prestigefrage und kein Macht-hunger haben Anteil an unseren Beratungen. Das Leben, das nackte, arme Leben müssen wir für Land und Volk retten, heute, wo jeder die erdrosselnde Hand an der Gurgel fühlt.

"Dies Buch darf nicht zum Gesetzbuch der Zukunft werden!"

Lassen Sie mich ganz ohne taktisches Erwägen reden: was unseren Beratungen zugrunde liegt, dieses dicke Buch (auf die Friedensbedingungenweisend), in dem hundert Absätze beginnen: "Deutschland verzichtet - verzichtet - verzichtet", dieser schauerliche und mörderische Hexenhammer, mit dem einem großen Volk das Bekenntnis der eigenen Unwürdigkeit, die Zustimmung zur erbarmungslosen Zerstückelung, das Einverständnis mit Versklavung und Helotentum abgepreßt und erpreßt werden soll (*sehr wahr!*) - dies Buch darf nicht zum Gesetzbuch der Zukunft werden! (*Stürmischer Beifall*)

Ich habe die zuerst uns übermittelten Bedingungen unserer Gegner vor ein paar Tagen in Vergleich gesetzt mit den entsprechenden Programmpunkten des Präsidenten Wilson. Darauf will ich heute verzichten. Seit ich die Forderungen in ihrer Gesamtheit kenne, käme es mir wie Lästerung vor, das Wilson-Programm, diese Grundlage des ersten Waffenstillstands, mit ihnen auch nur vergleichen zu wollen! (*Lebhafte Zustimmung*)

Aber eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken: die Welt ist wieder einmal um eine Illusion ärmer geworden. (*Sehr wahr!*) Die Völker haben in dieser an Idealen armen Zeit wieder einmal einen Glauben verloren. Welcher Name ist auf tausend blutigen Schlachtfeldern, in tausend Schützengräben, in verwaisten Familien, bei Verzweifelten und Verlassenen während der blutigen Jahre andächtiger und gläubiger genannt worden als der Name Wilson?

Heute verbleicht das Bild des Friedensbringers - wie die Welt ihn sah und hoffte - hinter der finsternen Gestalt der Kerkermeister, an deren einen, an Clemenceau, dieser Tage ein Franzose schrieb: Die wilde Bestie ist bei Wasser und Brot in den Käfig gesteckt und geprügelt worden. Man hat ihr aber noch die Zähne gelassen und kaum die Krallen beschnitten. (*Rufe: Pfui!*)

Meine Damen und Herren! Überall in Berlin hängt das Plakat, das für unsere armen Brüder in der Gefangenschaft werktätige Liebe wachrufen will: traurige, hoffnungslose Gesichter hinter Gefängnisgittern.

Das ist das richtige Titelbild für diesen sogenannten Friedensvertrag (*lebhaftes Zustimmung*);

das ist das getreue Abbild von der Zukunft Deutschlands! Sechzig Millionen hinter Stacheldraht und Kerkergittern, sechzig Millionen bei der Zwangsarbeit, denen die Feinde das eigene Land zum Gefangenenlager machen!

Ich kann Ihnen aus dem unglaublich feinen Gitterwerk, mit dem uns Luft und Licht, mit dem uns jeder Ausblick auf Erlösung verhängt und versagt werden soll, - ich kann Ihnen aus diesem Gitterwerk nicht jedes Stäbchen vorführen. Bei genauerem Zusehen entdeckt man immer wieder eine Schlinge, in der sich die Hand verfängt, die sich in die Freiheit hinausstrecken will. Sie haben nichts vergessen und wohl nur hinzugelernt, was Vernichtung, was Zerstörung heißt.

Dieser Vertrag ist so unannehmbar, daß ich heute noch nicht zu glauben vermag, die Erde könne solch ein Buch ertragen, ohne daß aus Abermillionen Kehlen aus allen Ländern, ohne Unterschied der Partei, der Ruf erschallt: Weg mit diesem Mordplan!

Lassen Sie mich außerhalb unserer Grenzen beginnen: Deutschland wird, wenn die Bedingungen angenommen würden, nichts mehr sein eigen nennen, was außerhalb dieser seiner verengten Grenzen liegt. Die Kolonien verschwinden; alle Rechte aus staatlichen oder privaten Verträgen, alle Konzessionen und Kapitulationen, alle Abkommen über Konsulargerichtsbarkeit oder ähnliches, - alles, alles verschwindet! Deutschland hat im Ausland aufgehört zu existieren!

Aber das genügt noch nicht: Deutschland hat Kabel - sie werden ihm weggenommen. Deutschland hat Funkstationen - drei Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages dürfen diese Stationen nur noch Handelstelegramme versenden und nur unter Kontrolle der Alliierten! Also heraus aus der Außenwelt und Abschneidung von der Außenwelt! Denn was für Geschäfte zu machen sind unter der Kontrolle des Konkurrenten oder Vertragsgegners, das braucht nicht ausgemalt zu werden.

"Deutschland aus der Welt wegzuradiieren"

Aber noch lange nicht genug: es könnte doch noch eine deutsche Beziehung zum Ausland bestehen. Also bestimmte der Rat der Vier: "Verträge zwischen Feinden gelten als aufgehoben ..., ausgenommen solche Verträge, deren Ausführung eine Regierung der alliierten oder assoziierten Mächte zugunsten eines ihrer Staatsangehörigen binnen sechs Monaten verlangt."

Wie sagt Wilson so zutreffend: "Der erste Grundsatz des Friedens selbst ist Gleichheit und gleiche Teilnahme am gemeinsamen Vorteil!"

O, ein Grundsatz, den die Entente bis ins kleinste verwirklicht sehen will; denn den Schlußpunkt unter die ihr genehme Art, Deutschland aus der Welt wegzuradiieren, setzt sie durch diese Bestimmungen: "Kriegsmaßnahmen Deutschlands in bezug auf die Liquidation feindlichen Eigentums sind sofort einzustellen oder wiedergutzumachen."

Hingegen behalten sich die alliierten und assoziierten Regierungen das Recht vor, alles Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger auf ihrem Gebiet zurückzubehalten und zu liquidieren. (*Hört! Hört!*)

Das ist das Kerkerbild nach der einen Seite, dem Ausland zu: ohne Schiffe - denn unsere Handelsflotte geht in die Hände der Entente über -, ohne Kabel, ohne Kolonien, ohne ausländische Niederlassungen, ohne Gegenseitigkeit und Rechtsschutz, ja selbst ohne das Recht, mitzuwirken bei der Festsetzung der Preise für die von uns als Tribut zu liefernden Waren, für Kohle, pharmazeutische Artikel und so weiter, - ich frage Sie: Wer kann als ehrlicher Mann - ich will gar nicht sagen als Deutscher - nur als ehrlicher, vertragstreuer Mann solche Bedingungen eingehen? Welche Hand müßte nicht verdorren, die sich und uns in diese Fesseln legt? (*Lebhafter Beifall*) Und dabei sollen wir die Hände regen, sollen arbeiten, die Sklavenschichten für das internationale Kapital, Frondienste für die ganze Welt leisten? Den Handel im Ausland, die einstige Quelle unseres Wohlstandes, zerschlägt man und macht man uns unmöglich.

Und im Inland? Die lothringischen Erze, die oberschlesische Kohle, das elsässische Kali, die Saargruben, die billigen Nahrungsmittel Polens und Westpreußens, alles soll außerhalb unserer Grenzen liegen, um die wir keinen höheren Zollschutz ziehen dürfen, als er am 1. August 1914 bestand, wohl aber unsere Gegner ganz nach Belieben und ganz zu unserer Erdrosselung.

Im Innern müssen alle deutschen Einkünfte, in erster Reihe Bezahlungen für die Verzollungen zur Verfügung stehen. Nichts für unser Volk, nichts für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen, alles ein Frondienst, für dessen Produkte die Preise vom Abnehmer festgesetzt werden. Wie, das hat Frankreich ahnen lassen, das uns die im Saarbecken geförderte Kohle mit 40 Mark pro Tonne zahlte und sie im eigenen Land und nach der Schweiz mit 100 Francs verkauft hat. (*Hört! Hört!*)

Ich will Ihnen nicht alle die großen und kleinen Schlingen nachweisen, in deren Gesamtheit sich ein großes Volk zu Tode verstricken soll, getreu dem Worte der Times: "Wenn Deutschland in den nächsten 50 Jahren wieder Handel zu treiben beginnt, ist dieser Krieg umsonst geführt worden." (*Lebhafte Rufe: Hört! Hört! und Pfui!*)

Was soll ein Volk machen, dem das Gebot auferlegt wird: "Deutschland ist für alle Verluste, alle Schäden, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Nationen infolge des Krieges erlitten, verantwortlich."

Was soll ein Volk machen, das bei Festsetzung seiner Verpflichtungen nicht mitreden darf, sondern dem man billig Gelegenheit gibt, sich zu äußern, ohne daß es an den Entscheidungen beteiligt würde? Auf dessen eigene Bedürfnisse kein Mensch Rücksicht nimmt und dessen Ansprüche man mit der Handbewegung wegstreicht: "Deutschland verpflichtet sich, keiner der alliierten und assoziierten Regierungen direkt und indirekt irgendwelche Geldforderung für irgendwelches Ereignis, das vor Inkraftsetzung dieses Vertrages fällt, vorzulegen."

Und weil vielleicht all dieses Maß von Fesselung und Demütigung und Ausraubung noch nicht ausreicht, um jede günstige Vernichtungsmöglichkeit in Zukunft auszunützen, schließlich und endlich offen den Fuß in den Nacken und den Daumen aufs Aug', - offen die erbärmliche Versklavung für Kind und Kindeskind: "Deutschland verpflichtet sich, alle Akte der Gesetzgebung, alle Bestimmungen und Verordnungen einzuführen, in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen, die nötig sein könnten, um die vollständige Ausführung der oben erwähnten Festsetzungen zu sichern." (*Lebhafte Rufe: Hört! Hört!*)

Und nun genug! Übergenug!

Das, meine Damen und Herren, sind einige Beispiele der Vertragsbestimmungen, bei deren Festsetzung, wie Herr Clemenceau gestern unserer Delegation mitteilte, die Entente sich ständig von den Grundsätzen habe leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind. (*Lebhafte Rufe: Hört! Hört! und Zurufe*)

"Eine Verwilderung der sittlichen und moralischen Begriffe"

Eine Verwilderung der sittlichen und moralischen Begriffe, das wäre die Folge eines solchen Vertrages von Versailles, das Signal für den Anbruch einer Zeit, in der wieder, wie vier Jahre lang, nur heimtückischer, grausamer, der Mensch des Menschen Wolf wäre.

Wir haben Gegenvorschläge gemacht. Wir werden noch weitere machen. Wir sehen, mit Ihrem Einverständnis, unsere heilige Aufgabe darin, zu Verhandlungen zu kommen. Dieser Vertrag ist nach Auffassung der Reichsregierung unannehmbar! (*Minutenlanger brausender Beifall im Hause und auf den Tribünen. - Die Versammlung erhebt sich. - Erneutes stürmisches Bravo und Händeklatschen.*)

Dieser Vertrag ist so unannehmbar, daß ich heute noch nicht zu glauben vermag, die Erde könne solch ein Buch ertragen, ohne daß aus Millionen und Abermillionen Kehlen aus allen Ländern, ohne Unterschied der Partei, der Ruf erschallt: Weg mit diesem Mordplan! (*Lebhafte Zustimmung*)

Da und dort regt sich schon die Einsicht und die gemeinsame Menschheitsverpflichtung. In den neutralen Ländern, in Italien und England, vor allem auch - und das ist uns ein Trost in diesem letzten furchtbarsten Aufblühen chauvinistischer Gewaltpolitik -, vor allem auch im sozialistischen Frankreich werden die Stimmen laut, an denen die Historiker einst den Stand der Menschlichkeit nach vierjährigem Morden messen werden.

Ich danke allen, aus denen ein empörtes Herz und Gewissen spricht, ich danke vor allem und erwidere in unvergänglicher Anhänglichkeit das Gelöbnis der Treue, das gerade jetzt aus Wien zu uns herüberschallt. (*Stürmische Bravo und Händeklatschen*) Brüder in Deutsch-Österreich, die auch in der dunkelsten Stunde den Weg zum Gesamtvolk nicht vergessen: wir grüßen euch, wir danken euch, und wir halten zu euch! (*Stürmischer Beifall und Händeklatschen*)

Ich rechne nicht mit den anderen, denen der Käfig noch nicht dicht genug geflochten, noch nicht eng, noch nicht martervoll genug ist, der Käfig, in welchen das "deutsche Tier" gesperrt werden soll. Wir kennen unsern Weg. Über diese Bedingungen darf er nicht führen! Es heiße, nicht an Deutschlands Zukunft zweifeln, sondern diese Zukunft opfern (*lebhafteste Zustimmung*), wenn wir anders denken und fühlen wollten. (*Beifall*)

Stehen Sie uns bei bei der Anbahnung der Verhandlungen, lassen Sie niemand in der Welt darüber im Zweifel, daß Sie eins mit uns sind, das ganze Volk ein Wächter vor der Zukunft unserer Kinder und Kindeskinde!

Ein einiges Volk vermag viel, ganz besonders, wenn es, wie wir heute, nicht für uns selbst, sondern für die Gesellschaft der Nationen dagegen protestiert, daß Haß verewigt, daß Fluch für immer verankert werde! Ihnen, den Mitgliedern der Deutschen Nationalversammlung, gilt heute das Wort: Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben! Bewahret sie!

Würde dieser Vertrag wirklich unterschrieben, so wäre es nicht Deutschlands Leiche allein, die auf dem Schlachtfelde von Versailles liegenbliebe. Daneben würden als ebenso edle Leichen liegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Unabhängigkeit freier Nationen, der Glaube an all die schönen Ideale, unter deren Banner die Entente zu fechten vorgab, und vor allem der Glaube an die Vertragstreue! (*Lebhafteste Zustimmung*)

Eine Verwilderung der sittlichen und moralischen Begriffe, das wäre die Folge eines solchen Vertrages von Versailles, das Signal für den Anbruch einer Zeit, in der wieder, wie vier Jahre lang, nur heimtückischer, grausamer, feiger, die Nation das mörderische Opfer der Nation, der Mensch des Menschen Wolf wäre.

"Das Stahlbad für unser aufs tiefste geschwächte Volk"

Wir wissen es und wollen es ehrlich tragen, daß dieser kommende Friede für uns ein harter sein wird. Wir weichen nicht um Fadensbreite von dem zurück, was unsere Pflicht ist, was wir zugesagt haben, was wir ertragen müssen. Aber nur ein Vertrag, der gehalten werden kann, ein Vertrag, der uns am Leben läßt, der uns das Leben als unser einziges Kapital zur Arbeit und zur Wiedergutmachung läßt, nur ein solcher Vertrag kann die Welt wieder aufbauen. (*Lebhafter Beifall und Zustimmung*) Solchem Vertrag unsere Unterschrift! Seinen Bestimmungen unsere Treue! Seinen Auflagen all unsere Kraft und Arbeit!

Nicht der Krieg, sondern dieser harte, kasteiende Arbeitsfriede wird das Stahlbad für unser aufs tiefste geschwächte Volk sein! (*Lebhafteste Zustimmung*) Der Arbeitsfriede ist unser Ziel und unsere Hoffnung. Durch ihn können wir den berechtigten Forderungen unserer Gegner gerecht werden, durch ihn allein aber auch unser Volk wieder zu völliger Gesundheit führen. Wir müssen von der Niederlage und den Krankheiten der Niederlage gesunden, ebenso wie unsere Gegner von den Krankheiten des Sieges!

Heute sieht es fast so aus, als sei das blutige Schlachtfeld von der Nordsee bis zur Schweizer Grenze noch einmal in Versailles lebendig geworden, als kämpften Gespenster über all den Leichenhügeln noch einen letzten Kampf des Hasses und der Verzweiflung.

Wir kämpfen nicht mehr, wir wollen den Frieden. Wir sehen mit Grausen am Beispiel unserer Gegner, welche Verzerrungen Gewaltpolitik und brutaler Militarismus hervorbringen. Wir wenden uns schauernd von dem jahrelangen Mord.

Gewiß: Wehe denen, die den Krieg heraufbeschworen haben! Aber dreimal wehe über die, die heute einen wahrhaften Frieden auch nur um einen Tag verzögern! (*Stürmischer Beifall und Händeklatschen*)<<

Der deutsche Zentrumspolitiker Konstantin Fehrenbach erklärte am 12. Mai 1919 während einer Sitzung der deutschen Nationalversammlung (x063/527): >>... Wir hatten einen Frieden erhofft der Völkerbündnisse und der Völkervereinigung. Das ist keine Einleitung eines solchen Friedens, das ist die Verewigung des Krieges. Wenn die Feinde es mit ihren Kindern und Enkeln gut meinen, dann besinnen sie sich noch einmal!<<

Der britische Politiker Philip Snowden schrieb am 22. Mai 1919 im "Labour Leader" (x063/491-492): >>Mehr als alle anderen Staatsmänner, die für den Friedensvertrag verantwortlich sind, ist Präsident Wilson aufs äußerste diskreditiert. Er hat nicht darauf bestanden, daß auch nur eine einzige der Friedensbedingungen, die er aufstellte, gehalten wurde ...

Sein Eingreifen in den europäischen Krieg war von jedem Standpunkt aus verhängnisvoll. Hätte er Amerika nicht in den Krieg gebracht, so wäre wahrscheinlich ein anständiger Frieden zustande gekommen. Sein Eingreifen hat die europäische Lage außerordentlich verschärft und brodelnde Eifersucht, Haß, bösen Willen und die Gewißheit zurückgelassen, daß ein Menschenalter von Krieg und Blutvergießen vor uns liegt.

Je eher er nach Amerika zurückkehrt und aufhört, sich in die internationale Politik einzumischen, für die er offensichtlich weder den Mut noch das Wissen besitzt, desto besser für den Frieden der Welt.<<

Aufgrund der französisch-britischen Friedensbedingungen traten am 26. Mai 1919 neun Mitglieder der US-Friedensdelegation bestürzt zurück.

US-Attaché William Bullitt, der ebenfalls vorzeitig die Pariser Verhandlungen verließ, schrieb am 26. Mai 1919 an den nordamerikanischen Präsidenten (x063/526): >>... Ich bin einer von den Millionen, die ihrer Führung blindlings vertrauten und glaubten, Sie würden wirklich auf einem "dauerhaften, auf selbstloser, vorurteilsfreier Gerechtigkeit begründeten Frieden" bestehen.

Aber jetzt hat die Regierung eingewilligt, die leidenden Völker der Welt neuem Zwang, neuer Bedrückung und Aufteilung zu überantworten - einem neuen Jahrhundert des Krieges. Das Unrecht in Schantung, Tirol, Thrazien, Ungarn, Ostpreußen, Danzig und dem Saarland und die Aufgabe des Grundsatzes der Freiheit der Meere machen neue internationale Konflikte zur Gewißheit. ...

Ich bedauere es, daß sie unseren Kampf nicht zu Ende kämpften und daß Sie so wenig Vertrauen zu den Millionen aller Völker hatten, die Ihnen, wie ich, ihr ganzes Vertrauen schenkten.<<

Der südafrikanische Ministerpräsident Jan Smuts schrieb am 30. Mai 1919 an US-Präsident Wilson (x068/197-198): >>... daß wir gegenüber den Deutschen unter einer feierlichen Verpflichtung stehen, einen Wilsonfrieden zu schließen, einen Frieden in Übereinstimmung mit ihren 14 Punkten und anderen 1918 verkündeten Grundsätzen. Es besteht nach meiner Ansicht absolut kein Zweifel, daß dem so ist ... Wir sind verpflichtet, einen Frieden zu schließen im Rahmen der 4 Eckpfeiler Ihrer Punkte und Prinzipien ...

Es wird eine furchtbare Enttäuschung geben, wenn die Völker zu der Auffassung gelangen, daß wir keinen Wilsonfrieden schließen, daß wir der Welt nicht unsere Versprechungen und der Öffentlichkeit nicht die Treue halten ... und wir werden mit der schwersten Schande überschüttet werden und dieser Frieden könnte dann wohl sogar noch größeres Unheil für die Welt bedeuten, als es der Krieg war.<<

Als die deutsche Nationalversammlung die Unterzeichnung des Friedensvertrages verweigerte, forderten die Siegermächte am 16. Juni 1919 ultimativer innerhalb von 5 Tagen die bedingungslose Anerkennung des Vertrages und drohten mit der sofortigen Besetzung des gesamten Deutschen Reiches sowie Fortsetzung der Hungerblockade.

In dieser Note der Siegermächte hieß es (x056/315, x243/10): >>... Während langer Jahre haben die Regierenden Deutschlands, getreu der preußischen Tradition, die Vorherrschaft in Europa angestrebt. Sie haben getrachtet, ... ein unterjochtes Europa zu beherrschen und zu tyrannisieren, so wie sie ein unterjochtes Deutschland beherrschten. ...

Sie haben ... beschlossen, ihre Vorherrschaft mit Gewalt zu begründen. Sobald ihre Vorbereitungen vollendet waren, haben sie einen in Abhängigkeit gehaltenen Bundesgenossen dazu ermuntert, Serbien innerhalb von 48 Stunden den Krieg zu erklären. Von diesem Kriege ... wußten sie recht wohl, er könne nicht lokalisiert werden und würde den allgemeinen Krieg entfesseln. ... Sie haben sich jedem Versuche der Versöhnung und Beratung entzogen, bis es zu spät war; und der Weltkrieg ist unvermeidlich geworden, ... den sie angezettelt hatten und für den Deutschland allein unter den Nationen vollständig ... vorbereitet war. ...<<

>>... Deshalb haben die alliierten ... Mächte nachdrücklichst erklärt, Deutschland müsse als grundlegende Bedingung des Vertrags ein Werk der Wiedergutmachung bis zur äußersten Grenze seiner Fähigkeit unternehmen; ist doch die Wiedergutmachung des Unrechts, das man verursacht hat, das eigentliche Wesen der Gerechtigkeit. ...<<

Annahme der Versailler Friedensbedingungen

Da der Reichskanzler und der Reichsaußenminister sowie alle DDP-Minister die Anerkennung der ungerechten Friedensbedingungen entschieden ablehnten, trat die deutsche Reichsregierung am 20. Juni 1919 zurück. Reichspräsident Ebert blieb trotz seiner ablehnenden Haltung im Amt. Die SPD-Fraktion beschloß danach am 20. Juni 1919, die Versailler Friedensbedingungen anzunehmen.

Am 21. Juni 1919 ließ der deutsche Konteradmiral Ludwig von Reuter (1869-1943) bei Scapa Flow (Bucht in den Orkneyinseln) die von den Briten internierte deutsche Kriegsflotte (6 Schlachtkreuzer, 10 Linienschiffe, 8 kleine Kreuzer und 50 Zerstörer) von den deutschen Besatzungsmitgliedern versenken, obgleich die deutschen Kriegsschiffe an die Siegermächte ausgeliefert werden sollten.

Die Mehrheit der Nationalversammlung war am 22. Juni 1919 unter Vorbehalten - Kriegsschuldfrage und Auslieferung von Deutschen an die Siegermächte - bereit, den Friedensvertrag zu unterzeichnen. DNVP, DVP und die meisten DDP-Abgeordneten lehnten den Friedensvertrag ab (x149/38).

Vor der entscheidenden Abstimmung der deutschen Nationalversammlung erklärte Reichskanzler Gustav Bauer (1870-1944) am 22. Juni 1919 (x063/528, x191/31): >>Am Montagabend soll der Krieg aufs neue beginnen, wenn nicht unser Ja in Versailles ist!

Ein Krieg, kaltblütig auf Stunde und Minute angesagt, ein Vormarsch zu dem jedes Mordinstrument tausendfach schon am Rhein bereitsteht, gegen ein wehrloses, waffenloses Volk. ...

Ich rufe auf zum Protest gegen die Verhöhnung des Selbstbestimmungsrechtes, gegen die Verknechtung eines großen und guten Volkes, gegen die neue Bedrohung des Weltfriedens unter der Maske eines feierlichen Friedensvertrages! ...

Die Regierung der Deutschen Republik ist bereit, den Friedensvertrag zu unterzeichnen, ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk Urheber des Krieges sei, und ohne eine Verpflichtung nach Artikel 227 bis 230 des Friedensvertrages zu übernehmen! ...<<

>>... Wir stehen hier aus Pflichtgefühl, in dem Bewußtsein, daß es unsere verdammte Schuldigkeit ist, zu retten zu suchen, was zu retten ist. ...

Wenn die Regierung unter Vorbehalt unterzeichnet, so betont sie, daß sie der Gewalt weicht,

in dem Entschluß, dem unsagbar leidenden deutschen Volke einen neuen Krieg, die Zerreißung seiner nationalen Einheit durch weitere Besetzung deutschen Gebietes, entsetzlicher Hungersnot für Frauen und Kinder und unbarmherzige längere Zurückhaltung der Kriegsgefangenen zu ersparen.<<

Der SPD-Politiker Paul Löbe erklärte vor der Nationalversammlung (x256/72): >>Wenn wir die Annahme des Friedensvertrages billigen, so sind wir bereit, alles zu tun, um die Bedingungen bis an die Grenze des Möglichen durchzuführen. Das ist die unvermeidliche Folge des Kriegsausgangs.

Was aber undurchführbar ist, bleibt auch nach unserer Unterschrift undurchführbar. Ein entrechtetes, verhungertes Volk ist arbeitsunfähig, ein vergewaltigtes Volk ist nicht nur um sein eigenes Lebensglück betrogen, es betrügt auch seine Vergewaltiger.

Deshalb muß, was an den Friedensbedingungen unmöglich ist, in friedlicher Verhandlung durch verständiges Entgegenkommen beseitigt werden. ...<<

Aufgrund der Drohung der Siegermächte, den Krieg erneut zu eröffnen und nach Deutschland einzumarschieren, unterzeichneten die deutschen Delegierten schließlich am 28. Juni 1919 den von den Siegern allein ausgehandelten und diktierten "Versailler Friedensvertrag". Angesichts der gnadenlosen Methoden der Siegermächte mußte sich die deutsche Regierung (wie nach dem Ende des 30jährigen Krieges im Jahre 1648) der Gewalt beugen. Der deutsche Staat mußte in Versailles nicht nur ein politisches und militärisches, sondern auch ein volkswirtschaftliches Todesurteil akzeptieren.

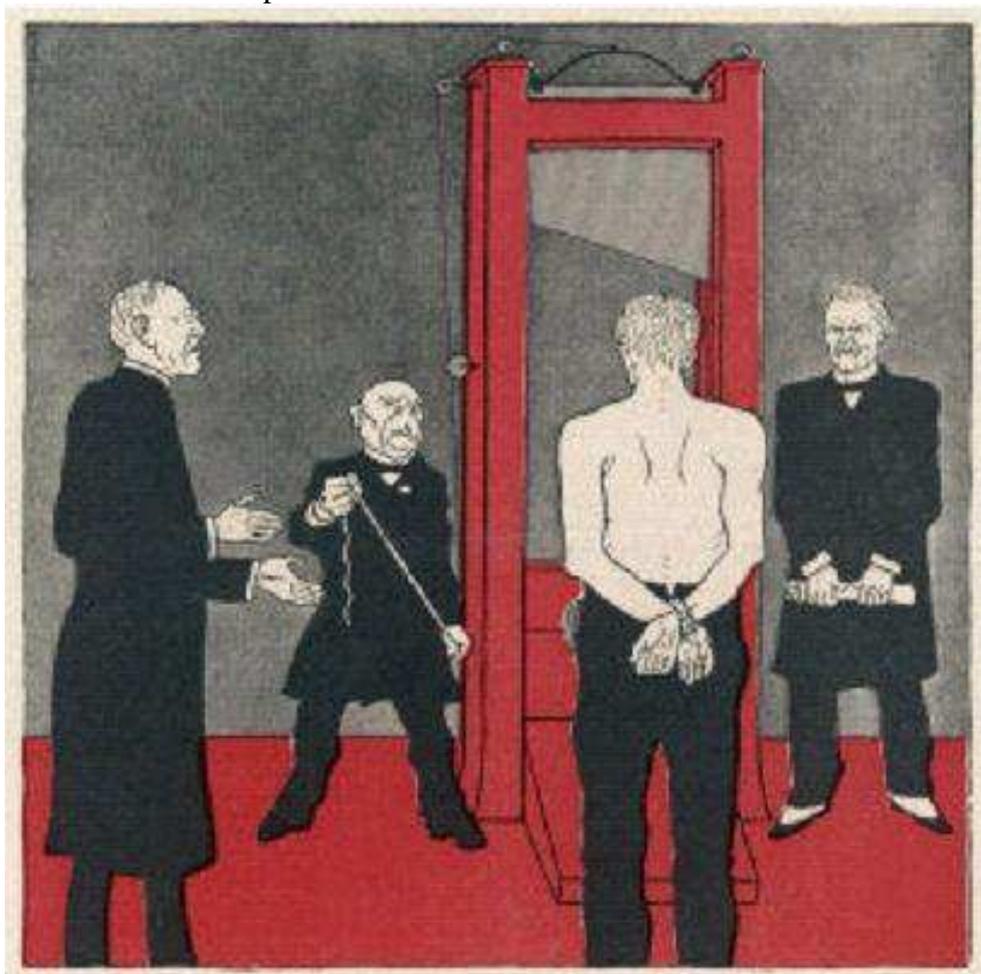


Abb. 55 (x149/38): Karikatur aus dem "Simplicissimus" 1919. Die Überschrift lautet: "Versailles", sie ist unterschrieben: Auch Sie haben noch ein Selbstbestimmungsrecht: Wünschen Sie, daß Ihnen die Taschen vor oder nach dem Tode ausgeleert werden?"

Vor der Unterzeichnung erklärten Hermann Müller (1876-1931, deutscher Außenminister, SPD-Politiker und späterer Reichskanzler) und Johannes Bell (1868-1949, deutscher Reichsminister und Zentrums Politiker) am 28. Juni 1919 (x065/371): >>Der übermächtigen Gewalt weichend und ohne ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit ... aufzugeben, erklärt die (deutsche) Regierung, daß sie bereit ist, die ... Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen.<<

Oberst Edward M. House, ein Berater des US-Präsidenten, berichtete später über die Unterzeichnung des Friedensvertrages im Spiegelsaal von Versailles am 28. Juni 1919 (x068/199): >>Ich hatte ein Gefühl der Sympathie mit den Deutschen, die stoisch dasaßen. Es war dem ähnlich, was man in alten Zeiten tat: der Sieger schleifte den Besiegten hinter seinem Wagen her ...<<

Abgeordnete der Zentrumsfraktion rechtfertigten am 9. Juli 1919 die Unterzeichnung des Friedensvertrages in Versailles (x149/38): >>... Es geschieht nicht aus freiem Willen oder innerer Überzeugung, es geschieht lediglich unter dem harten Zwang der Tatsache, daß es keinen anderen Weg gibt, das Reich vor Anarchie und Zerfall zu retten und Volk und Vaterland vor dem sicheren Untergang zu bewahren.

Das Reich wird nach besten Kräften suchen, den Vertrag zu erfüllen; aber binnen kurzem wird sich zeigen, daß er in vielen oder wesentlichen Teilen unerfüllbar ist. Schon deshalb ist eine baldige Revision eine unabweisbare Notwendigkeit.<<

Die Nationalversammlung bestätigte am 9. Juli 1919 mit 208 gegen 115 Stimmen (DNVP, DVP und die Mehrheit der DDP) die Versailler Friedensbedingungen. Die Urkunde wurde danach von Reichspräsident Ebert unterzeichnet und nach Paris geschickt.

Am 12. Juli 1919 hoben die Alliierten die Hungerblockade gegen das Deutsche Reich auf. Im Verlauf der planmäßigen Hungerblockade von November 1918 bis Juli 1919 verhungerten mindestens 300.000 wehrlose deutsche Zivilisten (x063/521).

Der US-Senat weigerte sich am 18. November 1919, den gewaltsam erpreßten Versailler Vertrag zu ratifizieren.

US-Senator William E. Borah erklärte während dieser Senatsdebatte (x065/372-373): >>... Ihr Vertrag bedeutet nicht Frieden. Wenn wir die Zukunft an Hand der Vergangenheit beurteilen, bedeutet er Krieg ...<<

Der SPD-Abgeordnete Wilhelm Hoegner (1887-1980, 1930-33 Mitglied des Reichstages, emigriert 1933 in die Schweiz) schrieb später über den Versailler Friedensvertrag (x321/8): >>Das Vertragswerk von Versailles war nur das Werkzeug zur Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. ... Das was nicht der Friede der 14 Punkte Wilsons, der mit der Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing vom 3. November 1918 feierlich zur Rechtsgrundlage der Friedensverhandlungen geworden war. Im Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge hatte Deutschland damals die Waffen niedergelegt und die unerhört harten Waffenstillstandsbedingungen angenommen. Jetzt sah es sich in seinem Vertrauen getäuscht, den Vorfriedensvertrag von den Siegermächten schnöde gebrochen und damit die zwischenstaatliche Ordnung für alle Zukunft erschüttert, Gewalt an die Stelle des Rechtes gesetzt.<<

Die Wochenzeitung "Das Ostpreußenblatt" berichtete später (im Jahre 1999) über die Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages (x887/...): >>**Der Krieg ging weiter** "Folterung eines ganzen Volkes": Das Menetekel des 20. Jahrhunderts wird 80

Am 28. Juni jährt es sich zum 80. Male, daß der erste Abschnitt des - um eine Diktion der britischen Premierminister Winston Churchill und John Major aufzugreifen - "Dreißigjährigen Krieges" gegen Deutschland mit der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages abgeschlossen wurde.

Im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles, den die Sieger ausgesucht hatten als historischen

Ort, an dem 1871 das Deutsche Reich proklamiert worden war, mußten Reichsaußenminister Hermann Müller und Reichsjustizminister Johannes Bell den Vertrag unterschreiben, der, da es keinerlei Verhandlung gab, sondern die Deutschen nur zum Befehlsempfang antreten durften, gemeinhin und korrekt als "Diktat" bezeichnet werden muß.

Die Bedingungen, welche die Alliierten in 440 Artikeln bis ins Penibelste festgelegt hatten, waren teilweise von absurder Rigorosität, ja Brutalität. ...

Das Friedensdiktat von Versailles war in damaliger Zeit einmalig. Dergleichen Friedensverträge hatte es jedenfalls in der Neuzeit noch nie gegeben. ...

Zwar unterbreitete die Reichsregierung den in Versailles versammelten Siegermächten Gegenvorschläge, doch gab es keinerlei Verhandlungsspielraum. Sie wurden vom Tisch gewischt. Deutschland wurde eine kurze Frist gesetzt, um den Vertrag unverändert zu unterschreiben. Andernfalls wurden schärfste Strafmaßnahmen angedroht.

Als der Inhalt des Versailler Vertrages in Deutschland bekannt wird, schlagen die Wellen der Erregung hoch, und zwar in allen politischen Lagern, von ganz links bis ganz rechts. ...

Die Deutsche Nationalversammlung trat am 12. Mai 1919 zu einer besonderen Sitzung zusammen, um mit einer einmütigen Kundgebung aller Parteien, also auch der linken, gegen die "Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln", als die sie das Versailler Diktat ansahen, in schärfster Form zu protestieren. Sie wies die Zumutung, dem Diktat freiwillig zuzustimmen, als "feige und ehrlos" zurück. Und Philipp Scheidemann, SPD, erster Ministerpräsident der Weimarer Republik, erklärte namens der Reichsregierung:

"Der schauerlichste und mörderische Hexenhammer, mit dem einem großen Volk das Bekenntnis der eigenen Unwürdigkeit, das Einverständnis mit Versklavung und Helotentum abgepreßt und erpreßt werden soll, dieser Friedensvertrag darf nicht zum Gesetzbuch der Zukunft werden. ... Welche Hand müßte nicht verdorren, die sich und uns in diese Fesseln legt. ... Dieser Vertrag ist nach Auffassung der Regierung unannehmbar."

Das Protokoll verzeichnet: "Minutenlanger brausender Beifall im Haus und auf den Tribünen; die Versammlung erhebt sich; erneutes stürmisches Bravo und Händeklatschen."

Der liberale Abgeordnete Hausmann rief: "Dieser Vertrag ist eine neue Form langsamer Folterung eines ganzen Volkes."

Der Zentrumspolitiker Fehrenbach sagte am Ende der Sitzung: "Der heutige Tag ist eine machtvolle, einheitliche, geschlossene Kundgebung der ganzen deutschen Volksvertretung gegen den Gewaltfrieden, den man uns diktieren will. ... Den Frieden können wir nicht annehmen!"

Und er prophezeite hellseherisch, würde das Deutsche Reich gezwungen, den Vertrag zu unterschreiben, dann werden "unsere Kinder mit dem Willen erzogen werden, nicht nur die Hand zur Faust zu ballen, sondern die Sklavenketten zu brechen, die Schmach abzuwaschen". ...

Die Reichsregierung unter dem Sozialdemokraten Scheidemann trat aus Protest zurück. Die neu gewählte Regierung aber sah sich gezwungen, die Unterschrift zu leisten.

Das änderte nichts daran, daß sich in Deutschland alle politischen Kräfte in der Abwehr der Vertragsbedingungen einig waren. Vor allem der "Kriegsschuldparagraph" stieß auf wütende Ablehnung. ...

Am 29. August 1924 widerrief die deutsche Reichsregierung die erzwungene Kriegsschuld-Anerkennung.

Am 30. Januar 1925 erklärte der liberale Reichskanzler Hans Luther: "Die wahre Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern kann nicht vollendet werden, solange ein einzelnes Land zum Verbrecher an der Menschheit gestempelt wird und sich nicht das ganze Ausland von der Unrichtigkeit der Anklagen überzeugt, das deutsche Volk habe durch seinen Angriff den Weltkrieg entfesselt."

Die Reihe solcher Stimmen ließe sich beliebig verlängern; alle deutschen Regierungen, alle

Parteien waren sich einig in der Ablehnung. Weil aber Deutschland politisch und militärisch ohnmächtig war, konnte niemand die Revision des Vertrages durchsetzen. ...

Diese Demokratie brach schließlich nicht zuletzt unter der Last der Reparationen und der permanenten Beschuldigungen zusammen.

Inzwischen ist es Allgemeingut bei allen Klarsichtigen geworden, daß es ohne den Versailler Vertrag in dieser Form keinen Zweiten Weltkrieg gegeben hätte.<<

Gerd Schultze-Rhonhof (von 1959-1996 Angehöriger der deutschen Bundeswehr, seit 1991 Generalmajor, Autor des 2003 erschienen Sachbuch-Bestsellers "1939 - Der Krieg, der viele Väter hatte") berichtete später über Wilsons Friedensangebote und die Versailler Friedensverhandlungen (x320/17-18): >>**Die Konferenz**

Es kommt zum Waffenstillstand und der Konferenz von Versailles, die in fataler Weise Geschichte schreiben wird. Die Versammlung leitet der französische Ministerpräsident Georges Clemenceau, der die 14 Wilson-Punkte nicht anerkennt und die deutsche und die österreichische Konferenzdelegation von den Verhandlungen ausschließt. So verhandeln Briten, Franzosen, Amerikaner, Belgier, Polen und weitere 22 Siegerstaaten geschlossen unter sich. Sie beschließen die Abtrennung deutscher Gebiete und die Geld- und Sachreparationen, die Deutschland an sie abtreten, zahlen oder leisten soll. Sie legen die nach Versailles benannte Nachkriegsordnung für Europa zu alleinigen Lasten der Besiegten fest.

Am 7. Mai 1919 werden die von den 27 Siegerstaaten festgelegten Bedingungen erstmals der deutschen Delegation eröffnet. Clemenceau überreicht sie mit den Worten: "Die Stunde der Abrechnung ist da." Die Bitte der deutschen Delegation, den "Vertrag", den sie nun unterschreiben soll, vorher verhandeln zu können, wird abgelehnt. Um dem Ausmaß ihrer Forderungen den Anschein von Berechtigung zu geben, versteigen sich die Sieger darauf, Deutschland und seinen Kriegsverbündeten die Alleinschuld am Ersten Weltkrieg zuzuschreiben.

Der Vertrag verlangt von Deutschland eine große Zahl an Land- und Bevölkerungsabtretungen: das zu 88 Prozent deutschsprachige Elsaß-Lothringen an Frankreich, die Provinzen Posen, fast das ganze, zu 70 Prozent deutschsprachige Westpreußen und das oberschlesische Industriegebiet an Polen, das Memelgebiet an den Völkerbund, das Hultschiner Ländchen an die Tschechoslowakei, Nordschleswig an Dänemark, das Gebiet um die Städte Eupen und Malmédy an Belgien sowie Danzig und Umland als Freistaat unter die Hoheit des Völkerbundes. Der Vertrag stellt außerdem das Saargebiet für 15 Jahre unter Frankreichs Herrschaft.

Mehr als die Landverluste schmerzen die erzwungenen Bevölkerungsabtretungen. Die Ausgliederung von sieben Millionen Menschen aus dem Deutschen Reich und die Grenzen neuer Staaten trennen Millionen von Familien auf unbestimmte Dauer. Mit dem Vertrag verliert Deutschland seine Kolonien, zumeist an England. Die Streitkräfte werden auf 100.000 Mann im Heer und 15.000 in der Marine reduziert. Das Deutsche Reich muß den größten Teil der Handelsflotte und seiner Goldreserven an die Sieger übergeben, dazu einen Großteil seiner jährlichen Eisenerz- und Kohleförderung, Unmengen von Nutzvieh sowie Landwirtschaftsmaschinen, 150.000 Eisenbahnwaggons und viele tausend Lokomotiven und Lastkraftwagen. Das gesamte private Auslandsvermögen und unzählige Industriepatente werden konfisziert. Die Geldzahlungen sind exorbitant und über 70 Jahre zu begleichen.

Deutschland wird diese, wie sich später zeigen wird, nie in voller Höhe zahlen können. ...<<

Der Vertrag von Versailles trat am 10. Januar 1920, um 4.15 Uhr, in Kraft, obwohl sich die Siegermacht USA weiterhin weigerte, den Vertrag zu unterzeichnen.

Da der US-Senat den Versailler Vertrag und den Beitritt zum Völkerbund später beharrlich ablehnte, verlangte vor allem die beleidigte französische Regierung nur noch unnachgiebiger die Erfüllung der astronomischen, unbezahlbaren Reparationsverpflichtungen.

Der Inhalt des Versailler Friedensvertrages (440 Artikel)

Teil I (enthielt die Völkerbundssatzung)

Völkerbundssatzung des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (x872/...):

>>Teil I - Völkerbundsakte

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit der Nationen und zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zwischen ihnen darauf ankommt, gewisse Verpflichtungen einzugehen, nicht zum Kriege zu schreiten, in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre beruhende Beziehungen zwischen den Völkern zu pflegen, die von nun an als Regel für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannten Vorschriften des Völkerrechts genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle vertragsmäßigen Verpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker gewissenhaft zu beobachten, nehmen die hohen vertragschließenden Teile die folgende Akte an, die den Völkerbund stiftet.

Anlage.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbunds, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben:

Vereinigte Staaten von Amerika

Belgien

Bolivien

Brasilien

Britisches Reich

Kanada

Australien

Südafrika

Neuseeland

Indien

China

Cuba

Ecuador

Frankreich

Griechenland

Guatemala

Haiti

Hedjas (später Saudi-Arabien)

Honduras

Italien

Japan

Liberia

Nicaragua

Panama

Peru

Polen

Portugal

Rumänien

Serbien

Siam

Tschecho-Slowakei

Uruguay.

Staaten, die zum Beitritt eingeladen sind:

Argentinien
Chile
Kolumbien
Dänemark
Spanien
Norwegen
Paraguay
Niederlande
Persien
Salvador
Schweden
Schweiz
Venezuela. ...<<

Deutschlands Grenzen gemäß Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 (x873/...):

>>Teil II - Deutschlands Grenzen

Artikel 27.

Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt:

1. Mit Belgien: Von dem Treffpunkt der drei Grenzen Belgiens, Hollands und Deutschlands in südlicher Richtung: die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet (von 1816-1919 neutrales Territorium), dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreis Monschau, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zum Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.
2. Mit Luxemburg: Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu deren Schnittpunkt mit der französischen Grenze vom 18. Juli 1870.
3. Mit Frankreich: Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit dem in Teil III, Abschnitt IV (Saarbecken), in Artikel 48 gemachten Vorbehalten.
4. Mit der Schweiz: Die gegenwärtige Grenze.
5. Mit Österreich: Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur Tschecho-Slowakei nach Maßgabe des folgenden Absatzes.
6. Mit der Tschecho-Slowakei: Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Oberösterreich bis zu dem Punkt nördlich des ungefähr 8 km östlich von Neustadt liegenden Vorsprungs der alten Provinz Österreichisch-Schlesien.
7. Mit Polen: Von dem eben bestimmten Punkt und bis zu einem auf dem Gelände zu bestimmenden Punkte ungefähr 2 Kilometer östlich von Lorzendorf: Die Grenze so, wie sie gemäß Artikel 83 des gegenwärtigen Vertrags bestimmt wird;
von da nordwärts und bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze Posens die Bartsch trifft: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie,
die Polen die Ortschaften: Skorischau, Reichthal, Trembatschau, Kunzendorf, Schleise, Groß Kosel, Schreibersdorf, Ripplin, Fürstlich Niefken, Pawelau, Tscheschen, Konradau, Johannisdorf, Modzenowe, Bogdaj, -
Deutschland die Ortschaften: Lorzendorf, Kaulwitz, Glausche, Dalbersdorf, Reesewitz, Stradam, Groß-Wartenberg, Kraschen, Neu-Mittelwalde, Domaslawitz, Wedelsdorf, Tscheschen Hammer beläßt;
von da nordwestwärts die Provinzgrenze Posens bis zu dem Punkt, wo sie die Eisenbahn Rawitsch-Herrnstadt trifft; von da und bis zu dem Punkt, wo die Provinzgrenze Posens die Straße Reisen - Tschirnau trifft: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Triebusch und Gabel und östlich von Saborwitz läuft; von da die Verwaltungsgrenze Posens bis zu dem Punkt ihres Zusammentreffens mit der östlichen Verwaltungsgrenze des Kreises

Fraustadt; von da nordöstlich bis zu einem zu wählenden Punkt an der Straße zwischen den Orten Unruhstadt und Kopnitz: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Geyersdorf, Brenno, Fehlen, Altkloster, Klebel, und östlich von Ulbersdorf, Buchwald, Ilgen, Weine, Lupitze und Schwenten läuft;

von da nördlich bis zu dem nördlichsten Punkt des Chlopffsees: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, welche der Mittellinie der Seen folgt; jedoch bleiben Stadt und Bahnhof Bentschen (einschließlich des Knotenpunkts der Linien Schwiebus - Bentschen und Züllichau - Bentschen) auf polnischem Gebiete; von da nordöstlich bis zu einem Punkt, wo sich die Grenzen der Kreise Schwerin, Birnbaum und Meseritz treffen: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Betsche vorbeiführt; von da nördlich die Grenze zwischen Schwerin und Birnbaum,

dann östlich die Nordgrenze der Provinz Posen bis zu dem Punkt, wo diese Linie die Netze trifft; von da den Verlauf der Netze stromaufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Küddow; von da stromaufwärts bis zu einem zu wählenden Punkt ungefähr 6 km südöstlich von Schneidemühl: der Verlauf der Küddow; von da nordöstlich bis zu dem südlichsten Punkt der Wiederberührung mit der Nordgrenze Posens ungefähr 5 km westlich von Stahren: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die in dieser Gegend die Eisenbahn Schneidemühl - Konitz völlig auf deutschem Gebiet läßt;

von da die Grenze Posens nach Nordosten bis zur Spitze des vorspringenden Winkels, den sie ungefähr 15 km östlich von Flatow bildet; von da nach Nordosten bis zu dem Punkt, wo die Komioncka die Südgrenze des Kreises Konitz ungefähr 3 km nordöstlich von Grunau trifft: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die an Polen folgende Ortschaften: Jasdrowo, Groß-Lutau, Klein-Lutau, Wittkau, an Deutschland folgende Ortschaften: Groß-Butzig, Cziskowo, Battrow, Böck und Grunau überläßt;

von da nördlich die Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau bis zu dem Punkt, wo diese Grenze die Brahe trifft; von da bis zu einem Punkt der Pommerschen Grenze ungefähr 15 Kilometer östlich von Rummelsburg: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die Polen folgende Ortschaften: Konarzin, Kelpin, Adlig Briesen - Deutschland folgende Ortschaften: Samphol, Neuguth, Steinfort und Groß Peterkau überläßt; von da östlich die Pommersche Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau;

von da nach Norden die Grenze zwischen Pommern und Westpreußen bis zu dem Punkt an der Rheda (ungefähr 3 km nordwestlich von Gohra), wo diese einen von Nordwesten kommenden Nebenfluß aufnimmt; von da bis zu der Krümmung der Piasnitz ungefähr 1½ km nordwestlich von Warschkau: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie; von da den Lauf der Piasnitz stromabwärts, dann die Mittellinie des Zarnowitzsees und endlich die westpreußische Grenze bis zur Ostsee.

8. Mit Dänemark: Die Grenze, so wie sie durch die Festsetzungen in Teil III, Abschnitt XII (Schleswig), 109 und 110 geregelt ist.

Artikel 28.

Die Grenzen Ostpreußens werden mit den in Teil III, Abschnitt IX (Ostpreußen), gemachten Vorbehalten wie folgt festgelegt:

Von einem Punkte an der Küste der Ostsee ungefähr 1½ km nördlich der Kirche des Dorfes Pröbberнау und in einer Richtung von 159° (von Nord nach Ost gerechnet): eine noch im Gelände zu bestimmende Linie von ungefähr 2 km; von dort in gerader Linie auf das Leuchtfeuer in der Biegung der Fahrinne nach Elbing in ungefährender Breite von 54° 19½′ nördlicher Breite und 19° 26′ östlicher Länge von Greenwich; von da bis zur östlichen Mündung der Nogat in einer ungefähren Richtung von 209° (von Nord nach Ost gerechnet); von da die Nogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt; von da stromaufwärts in der

Hauptfahrrinne der Weichsel, dann die Südgrenze des Kreises Marienwerder, dann die des Kreises Rosenberg nach Osten bis deren Treffpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens; von da die alte Grenze zwischen West- und Ostpreußen, dann die Grenze zwischen den Kreisen Osterode und Neidenburg, dann den Lauf der Skottau stromabwärts, dann stromaufwärts dem Lauf der Neide entlang bis zu einem Punkt, der ungefähr 5 km westlich von Bialutten der alten russischen Grenze am nächsten liegt; von in östlicher Richtung bis zu einem Punkt unmittelbar südlich der Kreuzung der Straße Neidenburg - Mlawa mit der alten russischen Grenze; eine noch im Gelände zu bestimmende Linie nördlich von Bialutten; dann längs der alten russischen Grenze bis östlich von Schmallingken, dann die Hauptfahrrinne der Memel stromabwärts, dann den Skierwieth-Arm des Deltas bis zum Kurischen Haff; dann in gerader Richtung bis zu dem Punkt, wo das östliche Ufer der Kurischen Nehrung auf die Verwaltungsgrenze, ungefähr 4 km südwestlich von Nidden trifft; dann die Verwaltungsgrenze bis zum westlichen Ufer der Kurischen Nehrung. ...

Artikel 29.

Die beschriebenen Grenzen sind in rot auf einer Karte im Maßstabe 1:1.000.000 eingezeichnet, welche dem gegenwärtigen Vertrag unter Nummer 1 beigelegt ist.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem Vertragstext und der Karteneinzeichnung ist der Text maßgebend.

Artikel 30.

Wenn die Grenzen durch einen Wasserlauf bezeichnet sind, so haben die Bezeichnungen "Wasserlauf" oder "Fahrrinne" in den Beschreibungen des vorliegenden Vertrages folgende Bedeutung: bei nicht-schiffbaren Flüssen die mittlere Linie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes, und bei schiffbaren Flüssen die mittlere Linie der Hauptschiffahrtsrinne. In jedem Fall ist es Sache der durch den vorliegenden Vertrag vorgesehenen Grenzregulierungskommissionen, festzusetzen, ob die Grenze den etwaigen Veränderungen des Wasserlaufes oder der Schiffahrtsrinne folgen soll, oder ob sie endgültig durch die Bezeichnung "Wasserlauf" oder "Fahrrinne" beim Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bestimmt wird.<<

Politische Bestimmungen über Europa gemäß Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 (x874/...): >>Teil III - Politische Bestimmungen über Europa

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Belgien

Abschnitt II - Luxemburg

Abschnitt III - Linkes Rheinufer

Abschnitt IV - Saarbecken

Abschnitt V - Elsaß-Lothringen

Abschnitt VI - Österreich

Abschnitt VII - Tschecho-Slowakischer Staat

Abschnitt VIII - Polen

Abschnitt IX - Ostpreußen

Abschnitt X - Memel

Abschnitt XI - Die freie Stadt Danzig

Abschnitt XII - Schleswig

Abschnitt XIII - Helgoland

Abschnitt XIV - Rußland und russische Staaten

Abschnitt I - Belgien

Artikel 31.

Deutschland erkennt an, daß die Verträge vom 19. April 1839, die die Rechtslage Belgiens

vor dem Kriege bestimmten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es stimmt daher der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beachtung aller Abkommen, die zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder zwischen irgendeiner dieser Mächte und den Regierungen von Belgien und von Holland zum Ersatz für die genannten Verträge von 1839 getroffen werden können. Sollte Deutschlands formeller Beitritt zu solchen Abkommen oder zu irgendeiner Bestimmung solcher Abkommen verlangt werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, ihnen beizutreten.

Artikel 32.

Deutschland erkennt die volle Staatshoheit Belgiens über das gesamte strittige Gebiet von Moresnet (das sogenannte "Neutral-Moresnet") an.

Artikel 33.

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet von Preußisch-Moresnet westlich der Straße von Lüttich nach Aachen; der Teil dieser Straße am Rande dieses Gebiets gehört zu Belgien.

Artikel 34.

Ferner verzichtet Deutschland zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy. Während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden in Eupen und Malmedy durch die belgischen Behörden Listen ausgelegt. Die Bewohner dieser Gebiete haben das Recht, darin schriftlich ihren Wunsch auszusprechen, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen sich Belgien verpflichtet.

Artikel 35.

Eine Kommission von sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Deutschland und eines durch Belgien bestimmt werden, wird 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet, um an Ort und Stelle die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festzusetzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Verkehrswege.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 36.

Sobald der Übergang der Staatshoheit über die obengenannten Gebiete endgültig geworden ist, erwerben die in diesen Gebieten ansässigen deutschen Reichsangehörigen ohne weiteres und endgültig die belgische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Die deutschen Reichsangehörigen jedoch, die sich in diesen Gebieten nach dem 1. August 1914 niedergelassen haben, können die belgische Staatsangehörigkeit nur mit einer Genehmigung der belgischen Regierung erwerben.

Artikel 37.

Während der zwei ersten Jahre nach dem endgültigen Übergang der Staatshoheit über die Belgien auf Grund dieses Vertrages zugesprochenen Gebiete sind die deutschen Reichsangehörigen, die älter als 18 Jahre und in diesen Gebieten ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehegatten hat die der Ehegattin, die Option der Eltern die ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder zur Folge.

Die Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den darauf folgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter, die sie in den durch Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie können ihre bewegliche Habe aller Art mitnehmen. Es wird ihnen dafür keinerlei Zoll, weder für die Ausfuhr noch für die Einfuhr, auferlegt.

Artikel 38.

Die deutsche Regierung hat der belgischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente aller Art auszuliefern, die die Zivil-, Militär-, Finanz- und Justizverwaltung oder andere Verwaltungen des unter belgische Staatshoheit gelangten Gebietes betreffen.

Desgleichen hat die deutsche Regierung der belgischen Regierung die Archive und Dokumente aller Art zurückzuerstatten, die im Laufe des Krieges durch die deutschen Behörden aus den öffentlichen belgischen Verwaltungen, namentlich aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, fortgenommen wurden.

Artikel 39.

Umfang und Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, die Belgien für die ihm abgetretenen Gebiete zu übernehmen hat, werden gemäß den Artikeln 254 und 256 des IX. Teiles (finanzielle Bestimmungen) dieses Vertrages festgelegt.

Abschnitt II - Luxemburg

Artikel 40.

Deutschland verzichtet in Bezug auf das Großherzogtum Luxemburg auf die Vorteile aller Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Februar 1842, vom 2. April 1847, vom 20./25. Oktober 1865, vom 18. August 1866, vom 21. Februar und vom 11. Mai 1867, vom 10. Mai 1871, vom 11. Juni 1872, vom 11. November 1902 sowie in allen auf diese Verträge folgenden Abkommen enthalten sind.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören. Es verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Betriebes der Eisenbahnen, stimmt der Aufhebung der Neutralität des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten bezüglich des Großherzogtums getroffen werden.

Artikel 41.

Deutschland verpflichtet sich, dem Großherzogtum Luxemburg auf Ersuchen der alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Vorteile und Rechte einzuräumen, die dieser Vertrag zugunsten dieser Mächte oder ihrer Staatsangehörigen in wirtschaftlichen, Verkehrs- und Luftschiffahrtsfragen festlegt.

Abschnitt III - Linkes Rheinufer

Artikel 42.

Es ist Deutschland untersagt, Befestigungen sowohl auf dem linken Ufer des Rheins wie auch auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich dieses Flusses gezogenen Linie zu unterhalten oder zu errichten.

Artikel 43.

Ebenso sind in der im Artikel 42 angegebenen Zone die Unterhaltung oder die Zusammenziehung einer bewaffneten Macht, sowohl in ständiger wie auch in vorübergehender Form, sowie alle militärischen Übungen jeder Art und die Aufrechterhaltung irgendwelcher materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung untersagt.

Artikel 44.

Falls Deutschland in irgendeiner Weise den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 zuwiderhandeln sollte, würde dies als feindliche Handlung gegenüber den Signatarmächten dieses Vertrages und als Versuch der Störung des Weltfriedens betrachtet werden.

Abschnitt IV - Saarbecken

Artikel 45.

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und in Anrechnung auf den Betrag der Wiedergutmachung von Kriegsschäden, die Deutschland schuldet, tritt letzteres an Frankreich das vollständige und unbeschränkte Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken ab, wie dieses im Artikel 48 abgegrenzt ist. Das Eigentum geht frei von allen Schulden und Lasten sowie mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht über.

Artikel 46.

Um die Rechte und das Wohl der Bevölkerung zu sichern und Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland die Bestimmungen der Kapitel I und II der beigefügten Anlage an.

Artikel 47.

Zur rechtzeitigen Regelung der endgültigen Rechtslage des Saarbeckens, unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung, nehmen Frankreich und Deutschland die Bestimmungen des Kapitels III der beigefügten Anlage an.

Artikel 48.

Die Grenzen des Gebietes des Saarbeckens, das den Gegenstand dieser Bestimmungen bildet, werden wie folgt festgesetzt:

Im Süden und Südwesten: durch die Grenze Frankreichs, wie sie durch diesen Vertrag festgesetzt ist.

Im Nordwesten und Norden: durch eine Linie, die der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Merzig folgt von dem Punkte, wo diese die französische Grenze verläßt, bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Gemeinden Saarhölzbach und Britten. Die Linie folgt dann dieser Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis zur Verwaltungsgrenze der Bürgermeisterei Merzig, so daß die Bürgermeisterei Mettlach mit Ausnahme der Gemeinde Britten in das Gebiet des Saarbeckens fällt.

Darauf folgt sie den nördlichen Verwaltungsgrenzen der Bürgermeistereien Merzig und Haudstadt, welche dem genannten Gebiet des Saarbeckens angegliedert werden, sodann nacheinander den Verwaltungsgrenzen, die die Kreise Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel von den Kreisen Merzig, Trier und vom Fürstentum Birkenfeld trennen, bis zu einem Punkte etwa 500 Meter nördlich des Dorfes Furschweiler (Gipfel des Metzelberges).

Im Nordosten und im Osten: Von diesem oben festgesetzten Punkte bis zu einem Punkt etwa 3½ Kilometer ostnordöstlich von Sankt Wendel eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft östlich von Furschweiler, westlich von Roschberg, östlich der Höhen 418, 329 (südlich von Roschberg), westlich von Leitersweiler, nordöstlich von der Höhe 464, folgt sodann nach Süden der Kammlinie bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze des Kreises Kusel. Von da nach Süden die Grenze des Kreises Kusel, sodann die des Kreises Homburg nach Südsüdosten bis zu einem Punkte etwa 1.000 Meter westlich von Dunzweiler.

Von da bis zu einem Punkte etwa 1 Kilometer südlich von Hornbach eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft über die Höhe 424 (etwa 1.000 Meter südöstlich von Dunzweiler), über die Höhe 363 (Fuchsberg), 322 (südwestlich von Waldmohr), darauf östlich von Jägersburg und Erbach, sodann, Homburg einschließend, über die Höhen 361 (zirka 2½ Kilometer ostnordöstlich der Stadt), 342 (etwa 2 Kilometer südöstlich der Stadt), 357 (Schreinnersberg), 356, 350 (etwa 1½ Kilometer südöstlich von Schwarzenbach), führt dann östlich vom Einöd, südöstlich der Höhen 322 und 333, etwa 2 Kilometer östlich von Webenheim, 2 Kilometer östlich von Mimbach, umgeht nach Osten den Rücken, auf dem die Straße Mimbach - Böckweiler läuft, so daß die letztere Straße dem Saargebiet zufällt, geht unmittelbar nördlich der etwa 2 Kilometer nördlich von Altheim gelegenen Abzweigung der beiden von Böckweiler und von Altheim kommenden Straßen, sodann über Ringweilerhof, das ausgeschlossen bleibt,

und die Höhe 322, die eingeschlossen wird, und erreicht die französische Grenze an der Biegung, die diese etwa 1 Kilometer südlich von Hornbach macht. ...

Eine Kommission von 5 Mitgliedern, von denen eins durch Frankreich, eins durch Deutschland und drei durch den Rat des Völkerbundes ernannt werden, welche letzterer Angehörige anderer Mächte wählen wird; tritt binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle den Verlauf der oben beschriebenen Grenzlinie festzusetzen. Bei den Teilen der vorerwähnten Grenzlinie, die mit den Verwaltungsgrenzen nicht zusammenfallen, wird sich die Kommission bemühen, der angegebenen Grenzlinie nahezukommen, indem sie soweit wie möglich die örtlichen wirtschaftlichen Interessen und die bestehenden Gemeindegrenzen berücksichtigt.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 49.

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbundes, der hier als Treuhänder erachtet wird, auf die Regierung des oben genau festgesetzten Gebietes. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Bevölkerung dieses Gebietes aufgefordert werden, sich für diejenige Staatshoheit zu entscheiden, unter welche sie zu treten wünscht.

Artikel 50.

Die Bestimmungen, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens zu erfolgen hat, sowie die Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung sowie zur Regierung des Gebietes, und die Bedingungen, unter denen die oben vorgesehene Volksabstimmung stattfinden soll, werden in der beigefügten Anlage festgesetzt, die als ein untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages angesehen wird und die Deutschland anzunehmen erklärt.

Anlage

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 45 bis 50 dieses Vertrages werden die Bedingungen, unter denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens durch Deutschland an Frankreich erfolgen wird, sowie die Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung sowie zur Regierung des Gebietes, und die Bedingungen, unter denen die oben vorgesehene Volksabstimmung stattfinden soll, wie folgt festgesetzt:

Kapitel I - Abtretung und Ausbeutung der Kohlegruben

§ 1.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages erwirbt der französische Staat den vollen und unumschränkten Besitz aller Kohlenlager innerhalb der Grenzen des Saarbeckens, wie diese im Artikel 48 dieses Vertrages festgesetzt sind.

Der französische Staat hat das Recht, diese Gruben auszubeuten oder nicht auszubeuten oder das Ausbeutungsrecht an Dritte abzutreten, ohne eine vorherige Genehmigung einholen oder irgendeine Formalität erfüllen zu müssen.

Um die Abgrenzung seiner Rechte zu sichern, kann der französische Staat jederzeit die Anwendung der unten erwähnten deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen.

§ 2.

Das Besitzrecht des französischen Staates erstreckt sich auf die freien und noch nicht konzessionierten Kohlenlager sowie auf die bereits konzessionierten, gleichviel, wer ihre gegenwärtigen Besitzer sind, ohne Unterschied, ob sie dem preußischen oder bayerischen Staat oder anderen Staaten oder Gemeinschaften, Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, gleichviel, ob sie ausgebeutet werden oder nicht, gleichviel, ob ein von den Rechten der Grundeigentümer getrenntes Ausbeutungsrecht anerkannt ist oder nicht.

§ 3.

Was die bereits ausgebeuteten Gruben betrifft, so erstreckt sich die Übertragung des Besitzes auf den französischen Staat auf alle Nebenanlagen dieser Gruben, namentlich auf ihre Einrichtungen und ihr Ausbeutungsgerät über und unter Tage, auf ihr Förderungsgerät, auf die Anlagen, die die Kohle in elektrische Kraft, in Koks und Nebenerzeugnisse verwandeln, auf Werkstätten, Verkehrswege, elektrische Leitungen, auf Anlagen für das Fassen und die Verteilung des Wassers, auf Grundstücke und Gebäude, wie Büroräume, Wohnhäuser der Direktoren, Beamten oder Arbeiter, auf Schulen, Krankenhäuser und Apotheken, auf die Bestände und Vorräte aller Art, auf die Archive und Pläne, und überhaupt auf alles, dessen Besitz oder Nutznießung den Eigentümern oder Ausbeutern der Gruben zum Zwecke der Ausbeutung der Gruben und ihres Zubehörs zusteht.

Die Übertragung erstreckt sich gleichfalls auf die Forderungen, die noch für die Erzeugnisse einzuziehen sind, die vor der Besitznahme durch den französischen Staat und nach der Unterzeichnung dieses Vertrages geliefert wurden, sowie auf die Bürgschaften von Kunden, deren Rechte der französische Staat gewährleistet.

§ 4.

Der französische Staat erwirbt den Besitz völlig frei von jeder Schuld und Last. Es werden jedoch in keiner Weise die Rechte auf Alters- und Invalidenrenten berührt, die das Personal der Gruben und ihrer Nebenanlagen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages erworben hat oder zu erwerben im Begriff war. Dagegen hat Deutschland dem französischen Staat den genauen Betrag der von diesem Personal erworbenen Renten zu übergeben.

§ 5.

Der Wert des auf diese Weise dem französischen Staat abgetretenen Besitzes wird durch die im Artikel 233 des Teils VIII (Wiedergutmachungen) dieses Vertrages vorgesehene Wiedergutmachungskommission festgesetzt.

Dieser Wert wird Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.

Es ist Deutschlands Sache, die jeweiligen Eigentümer oder Interessenten zu entschädigen.

§ 6.

Auf den Eisenbahnen und Kanälen Deutschlands darf kein Tarif eingeführt werden, der die Beförderung des Personals, der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen oder der für die Ausbeutung notwendigen Materialien unmittelbar oder mittelbar benachteiligt. Diese Transporte genießen alle Rechte und Vorrechte, welche internationale Eisenbahnabkommen ähnlichen Erzeugnissen französischer Herkunft gewährleisten.

§ 7.

Das für die Räumung und Beförderung der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen sowie für die Beförderung der Arbeiter und Beamten notwendige Material und Personal wird durch die Eisenbahnverwaltung des Beckens gestellt.

§ 8.

Keinerlei Hindernis darf den Arbeiten zur Erweiterung der Eisenbahnen oder Wasserstraßen entgegengestellt werden, welche der französische Staat für die Sicherung der Räumung und Beförderung der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen als notwendig erachtet, wie Vermehrung der Gleise, Erweiterungen von Bahnhöfen, Anlage von Werften, und Nebenanlagen. Die Verteilung der Unkosten wird, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, einem Schiedsgericht unterbreitet.

Der französische Staat kann ebenfalls alle neuen Verkehrswege wie alle Straßen, elektrische Leitungen und telephonische Verbindungen herstellen die er für die Bedürfnisse der Ausbeutung als notwendig erachtet.

Er kann frei und ungehindert die Verkehrswege benutzen, deren Besitzer er ist, namentlich jene, die die Gruben und ihre Nebenanlagen mit den Verkehrswegen innerhalb des französi-

schen Gebietes verbinden.

§ 9.

Der französische Staat kann stets die Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen, welche am 11. November 1918 in Kraft waren (abgesehen von den Bestimmungen, die ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffen wurden), wenn er Grundstücke erwerben will, die er zur Ausbeutung der Gruben und deren Nebenanlagen für notwendig erachtet.

Die Wiedergutmachung der Schäden, die an den Grundstücken infolge der Ausbeutung dieser Gruben und deren Nebenanlagen entstehen, wird gemäß den obenerwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen für den Bergbau geregelt.

§ 10.

Jede Person, die der französische Staat in seine Rechte auf die Ausbeutung der Gruben oder deren Nebenanlagen ganz oder teilweise einsetzt, genießt die in dieser Anlage festgesetzten Vorrechte.

§ 11.

Die Gruben und sonstigen Grundstücke, die Eigentum des französischen Staates geworden sind, können niemals der Gegenstand von Verfallserklärungen, Rückkauf, Enteignung oder Beschlagnahme noch irgendeiner anderen Maßnahme werden, die das Eigentumsrecht beeinträchtigen.

Das bei der Ausbeutung dieser Gruben und deren Nebenanlagen verwandte Personal und Gerät sowie die Erzeugnisse, die aus diesen Gruben gefördert oder in deren Nebenanlagen hergestellt werden, können niemals Gegenstand einer Beschlagnahmemaßnahme sein.

§ 12.

Für die Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen, deren Eigentum der französische Staat erwirbt, ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des unten angeführten § 23 auch künftig die Rechtslage maßgebend, die auf Grund der deutschen Gesetze und Verordnungen, die am 11. November 1918 in Kraft waren, bestand (mit Ausnahme der ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen).

Die Rechte der Arbeiter bleiben ebenfalls bestehen, so wie sie am 11. November 1918 aus den obenerwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen hervorgingen, und unter Vorbehalt der Bestimmungen des genannten § 23.

Die Einführung und Verwendung fremder Arbeitskräfte in den Gruben des Saarbeckens oder in deren Nebenanlagen darf in keiner Weise behindert werden.

Die Arbeiter und Beamten französischer Staatsangehörigkeit können den französischen Gewerkschaften angehören.

§ 13.

Der Beitrag der Gruben und deren Nebenanlagen, sowohl zu dem örtlichen Haushalt des Saarbeckens wie auch zu den Kommunalsteuern, wird unter gerechter Berücksichtigung des Verhältnisses des Wertes der Gruben zu dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen des Saarbeckens festgesetzt.

§ 14.

Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen und technische Schulen für das Personal und die Kinder dieses Personals gründen und unterhalten und den Unterricht in diesen Schulen in französischer Sprache erteilen lassen. Die Lehrpläne und Lehrer kann er selbst bestimmen.

Desgleichen kann er Krankenhäuser, Apotheken, Arbeiterhäuser und Gärten und andere Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen gründen und unterhalten.

§ 15.

Der französische Staat hat volle Freiheit, die Verteilung, die Versendung und die Festsetzung

der Verkaufspreise der Erzeugnisse der Gruben und ihrer Nebenanlagen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen.

Die französische Regierung verpflichtet sich jedoch, ohne Rücksicht auf die Höhe der Bergwerksförderung, den örtlichen Bedarf der Industrie und der Einwohner immer in dem Verhältnis zu befriedigen, das im Laufe des Geschäftsjahres 1913 zwischen dem örtlichen Verbrauch und der Gesamtförderung des Saarbeckens bestand.

Kapitel II - Regierung des Gebietes des Saarbeckens

§ 16.

Die Regierung des Gebietes des Saarbeckens wird einer Kommission anvertraut, die den Völkerbund vertritt. Diese Kommission wird ihren Sitz im Gebiet des Saarbeckens haben.

§ 17.

Die im § 16 vorgesehene Regierungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Rat des Völkerbundes ernannt werden. Sie besteht aus einem französischen Mitglied, einem nicht-französischen Mitglied, das aus dem Gebiet des Saarbeckens stammt und dort wohnt, und drei Mitgliedern, die Staatsangehörige dreier anderer Länder als Frankreich und Deutschland sind.

Die Mitglieder der Regierungskommission werden auf ein Jahr ernannt; ihr Mandat kann erneuert werden. Der Rat des Völkerbundes kann sie abberufen und für ihren Ersatz sorgen.

Die Mitglieder der Regierungskommission haben Anspruch auf ein Gehalt, das durch den Rat des Völkerbundes festgesetzt und aus den Einnahmen des Gebietes bezahlt wird.

§ 18.

Der Vorsitzende der Regierungskommission wird durch den Rat des Völkerbundes aus den Mitgliedern der Kommission und für die Dauer eines Jahres gewählt; seine Vollmacht kann erneuert werden.

Der Vorsitzende ist das ausführende Organ der Kommission.

§ 19.

Die Regierungskommission hat im Saarbeckengebiet alle Regierungsgewalt, die früher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustand, mit Einschluß des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzusetzen und diejenigen Organe der Verwaltung und Vertretung zu schaffen, die sie für notwendig hält.

Sie hat Vollmacht, die Eisenbahnen, Kanäle und die verschiedenen öffentlichen Betriebe zu verwalten und auszubeuten.

Sie beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 20.

Deutschland stellt der Regierung des Saarbeckens alle amtlichen Urkunden und Archive zur Verfügung, die sich im Besitz Deutschlands, eines deutschen Staates oder einer öffentlichen Behörde befinden und sich auf das Saarbeckengebiet oder auf die Rechte seiner Einwohner beziehen.

§ 21.

Es ist Sache der Regierungskommission, mit den Mitteln und unter den Bedingungen, die sie für angemessen hält, den Schutz der Interessen der Einwohner des Saarbeckengebiets im Ausland zu vertreten.

§ 22.

Die Regierungskommission hat im Saarbeckengebiet die volle Nutznießung an dem Eigentum, das der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgendeines deutschen Staates sowohl als öffentliches als auch als privates Staatseigentum gehört, mit Ausnahme der Gruben.

Was die Eisenbahnen betrifft, so soll eine gerechte Verteilung des rollenden Materials durch eine gemischte Kommission erfolgen, in der die Regierungskommission des Saarbeckens und die deutschen Eisenbahnen vertreten sind.

Personen, Waren, Schiffe, Eisenbahnwagen, Fahrzeuge und Postsendungen, die aus dem Saargebiet heraus- oder in dasselbe hineingehen, genießen alle Rechte und Vorteile bezüglich der Durchfuhr und der Beförderung, wie sie in den Bestimmungen des Teiles XII (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages einzeln aufgeführt sind.

§ 23.

Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren (mit Ausnahme der für den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen), bleiben in Kraft.

Wenn aus Gründen der allgemeinen Ordnung oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Einklang zu bringen, Änderungen an ihnen vorgenommen werden müßten, so sollen diese von der Regierungskommission nach Anhörung der gewählten Vertreter der Einwohner beschlossen und ausgeführt werden. Die Form dieser Anhörung bestimmt die Kommission.

Ohne vorherige Befragung des französischen Staates darf keine Änderung der in § 12 vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über den Bergwerksbetrieb erfolgen, außer wenn diese Abänderung die Folge einer allgemeinen, vom Völkerbund beschlossenen Arbeitsregelung ist. Was die Festsetzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstunden für Männer, Frauen und Kinder betrifft, so muß die Regierungskommission die von den örtlichen Arbeitsorganisationen geäußerten Wünsche ebenso wie die vom Völkerbund angenommenen Grundsätze in Betracht ziehen.

§ 24.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 werden die Rechte der Bewohner des Saarbeckens, was Versicherung und Pensionen anbetrifft, durch keine Bestimmung dieses Vertrages berührt, mögen diese Rechte zur Zeit der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrages erworben oder im Entstehen begriffen sein, mögen sie sich auf irgendein deutsches Versicherungssystem oder auf Pensionen irgendwelcher Art beziehen.

Deutschland und die Regierung des Saarbeckens werden alle oben angeführten Rechte aufrechterhalten und schützen.

§ 25.

Die Zivil- und Strafgerichte, die sich im Saarbeckengebiet befinden, bleiben bestehen.

Die Regierungskommission setzt einen Zivil- und Strafgerichtshof ein, der die Berufungsinstanz für diese Gerichte bildet und über Fragen entscheidet, für die diese Gerichte nicht zuständig sind.

Es ist Sache der Regierungskommission, die Organisation und die Zuständigkeit des genannten Gerichtshofs zu regeln.

Das Recht wird im Namen der Regierungskommission gesprochen.

§ 26.

Die Regierungskommission hat allein die Befugnis, Abgaben und Steuern innerhalb der Grenzen des Saarbeckengebiets zu erheben.

Die Abgaben und Steuern werden ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebietes verwendet.

Das am 11. November 1918 bestehende Steuersystem bleibt bestehen, soweit es die Umstände gestatten. Außer Zollabgaben darf ohne vorherige Befragung der gewählten Vertreter der Einwohner keine neue Abgabe erhoben werden.

§ 27.

Die vorliegenden Bestimmungen berühren in keiner Weise die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckengebiets.

Niemand darf gehindert werden, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben; doch schließt in solchen Fällen der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen aus.

§ 28.

Unter Aufsicht der Regierungskommission dürfen die Einwohner ihre örtlichen Versammlungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schule und ihre Sprache behalten. Das Wahlrecht darf nur für die örtlichen Vertretungen ausgeübt werden.

Es steht ohne Unterschied des Geschlechts jedem über 20 Jahre alten Einwohner zu.

§ 29.

Diejenigen Einwohner des Saarbeckengebiets, die dieses Gebiet zu verlassen wünschen, haben volles Recht, dort ihr unbewegliches Eigentum zu behalten oder es zu angemessenen Preisen zu verkaufen und ihre bewegliche Habe abgabefrei mitzunehmen.

§ 30.

Im Saarbeckengebiet findet kein Militärdienst statt, weder pflichtmäßiger noch freiwilliger. Die Errichtung von Befestigungen ist daselbst untersagt.

Nur eine örtliche Gendarmerie wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet.

Es ist Sache der Regierungskommission, unter allen Umständen für den Schutz von Personen und Eigentum im Saarbeckengebiet Sorge zu tragen.

§ 31.

Das Saarbeckengebiet, wie es im Artikel 48 des vorliegenden Vertrages abgegrenzt ist, wird dem französischen Zollsystem unterworfen. Der Ertrag aus den Zöllen auf die für den örtlichen Verbrauch bestimmten Waren wird nach Abzug aller Erhebungskosten dem Haushalt des genannten Gebiets zugewiesen.

Kein Ausfuhrzoll darf auf die Erzeugnisse der Erzindustrie oder auf die Kohlen gelegt werden, die aus diesem Gebiet nach Deutschland gehen, oder auf die deutsche Ausfuhr, die für die Industrien des Saarbeckengebiets bestimmt ist.

Rohstoffe und Fabrikate, die aus dem Saarbeckengebiet stammen, sind bei ihrer Durchfuhr durch Deutschland von allen Zollabgaben befreit, ebenso die deutschen Erzeugnisse bei ihrer Durchfuhr durch das Saarbeckengebiet. Während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages genießen die im Saarbeckengebiet hergestellten und daher kommenden Erzeugnisse Einfuhrfreiheit in Deutschland. Während derselben Zeit ist die deutsche Einfuhr nach dem Saarbeckengebiet für Erzeugnisse, die zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollabgaben befreit.

Im Laufe dieser 5 Jahre behält sich die französische Regierung vor, für jeden Gegenstand, der aus dem Saarbeckengebiet kommt und in dem sich Rohstoffe oder Halbfabrikate befinden, die zollfrei aus Deutschland gekommen sind, die in Frankreich zugelassenen Mengen zu beschränken, und zwar auf Grundlage der jährlichen Durchschnittsmengen, die im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 nach Elsaß-Lothringen und Frankreich eingeführt worden sind. Dieser Durchschnitt soll mit Hilfe aller amtlichen Angaben und statistischen Unterlagen festgestellt werden.

§ 32.

Der Umlauf französischen Geldes im Saarbeckengebiet darf in keiner Weise verboten oder eingeschränkt werden.

Der französische Staat hat das Recht, für alle seine Käufe oder Zahlungen und in allen seinen Verträgen bezüglich der Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen sich französischen Geldes zu bedienen.

§ 33.

Die Regierungskommission ist zur Entscheidung aller Fragen ermächtigt; zu denen die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen Anlaß geben könnte.

Frankreich und Deutschland erkennen an, daß jede Streitigkeit, die auf verschiedener Auslegung der genannten Bestimmungen beruht, ebenfalls der Regierungskommission zu unterbreiten ist. Deren mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung ist für beide Länder bindend.

Kapitel III - Volksabstimmung

§ 34.

Bei Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrages soll die Bevölkerung des Saarbeckengebiets aufgefordert werden, ihren Willen wie folgt kundzutun:

Eine Abstimmung findet nach Gemeinde und Bezirk über die drei folgenden Möglichkeiten statt:

- a) Aufrechterhaltung der durch vorliegenden Vertrag und vorliegendes Protokoll errichteten Verwaltungsordnung,
- b) Vereinigung mit Frankreich,
- c) Vereinigung mit Deutschland.

Stimmberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jede Person, die zur Zeit der Abstimmung älter als 20 Jahre ist und zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages in dem Gebiet gewohnt hat. Die anderen Regeln, die Art und Weise und der Tag der Abstimmung werden vom Rate des Völkerbundes festgesetzt, und zwar derart, daß eine freie, geheime und unabhängige Abstimmung gewahrt bleibt.

§ 35.

Der Völkerbund entscheidet, unter welche Staatshoheit das Gebiet gestellt werden soll, unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches:

- a) Für den Fall, daß der Völkerbund für das ganze Gebiet oder für einen Teil desselben die Aufrechterhaltung der durch den Vertrag und die vorliegende Anlage geschaffenen Verwaltungsordnung beschließen sollte, verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, zugunsten des Völkerbundes auf seine Staatshoheit zu verzichten, sowie es der Völkerbund für notwendig erachtet. Es ist dessen Sache, durch geeignete Maßnahmen die endgültig eingeführte Verwaltungsordnung den dauernden Interessen des Gebiets und den allgemeinen Interessen anzupassen.
- b) Für den Fall, daß der Völkerbund für das ganze Gebiet oder für einen Teil desselben die Vereinigung mit Frankreich beschließen sollte, verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, Frankreich in Ausführung der entsprechenden Entscheidung des Völkerbundes alle seine Rechte und Ansprüche auf das von dem Völkerbund im einzelnen festgesetzte Gebiet abzutreten.
- c) Für den Fall, daß der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil desselben die Vereinigung mit Deutschland beschließen sollte, ist es Sache des Völkerbundes, für die Wiedereinsetzung Deutschlands in das von dem Völkerbund im einzelnen festgestellte Gebiet Sorge zu tragen.

§ 36.

Für den Fall, daß der Völkerbund die Vereinigung des ganzen Saarbeckens oder eines Teiles desselben mit Deutschland beschließen sollte, hat Deutschland die Eigentumsrechte Frankreichs auf die in diesem Teil befindlichen Gruben im ganzen zu einem in Gold zu zahlenden Preise zurückzukaufen. Dieser Preis wird von drei Sachverständigen festgesetzt, die mit Stimmenmehrheit beschließen. Einer der Sachverständigen wird von Deutschland, einer von Frankreich und einer von dem Völkerbund ernannt. Der letztere darf weder Franzose noch Deutscher sein.

Die Sicherheit, die Deutschland für Leistung dieser Zahlung zu geben hat, wird von der Wiedergutmachungskommission in Erwägung gezogen werden, und Deutschland wird zu diesem Zweck eine erste Hypothek auf sein Vermögen oder seine Einkünfte aller Art, die durch die Wiedergutmachungskommission angenommen werden, beschaffen können.

Wenn Deutschland trotzdem ein Jahr nach dem Datum, an dem die Zahlung hätte geleistet werden müssen, diese nicht erledigt hat, wird die Wiedergutmachungskommission in Über-

einstimmung mit den Instruktionen, die ihr seitens des Völkerbundes erteilt werden können, Abhilfe schaffen, wenn nötig, durch Liquidation des in Frage stehenden Teils der Bergwerke.

§ 37.

Geht infolge des im § 36 vorgesehenen Rückkaufs das Eigentum der Gruben oder eines Teiles der Gruben an Deutschland über, so haben der französische Staat und die französischen Staatsangehörigen das Recht, diejenigen Kohlenmengen aus dem Becken zu kaufen, die durch ihre gewerblichen und häuslichen Bedürfnisse zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt sind.

Eine gerechte Regelung, die zur gegebenen Zeit vom Rate des Völkerbundes zu treffen ist, setzt die Kohlenmengen, die Dauer des Vertrags und die Preise fest.

§ 38.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Frankreich und Deutschland durch besondere Abmachungen vor dem für die Bezahlung des Rückkaufspreises der Gruben bestimmten Tage die Bestimmungen der §§ 36 und 37 abändern können.

§ 39.

Der Rat des Völkerbundes hat die erforderlichen Maßnahmen für die Einrichtung der Verwaltungsordnung zu treffen, die nach Inkrafttreten der im § 35 erwähnten Beschlüsse des Völkerbundes einzuführen ist.

Diese Bestimmungen sollen eine gerechte Verteilung aller Verpflichtungen enthalten, die der Regierung des Saarbeckens infolge von der Kommission aufgenommener Anleihen oder infolge irgendeiner anderen Maßnahme obliegen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsordnung nehmen die Vollmachten der Regierungskommission ihr Ende, vorbehaltlich des im § 35a vorgesehenen Falles.

§ 40.

Bei den in der gegenwärtigen Anlage behandelten Gegenständen entscheidet der Rat des Völkerbundes mit Stimmenmehrheit.

Abschnitt V - Elsaß-Lothringen

Die hohen vertragsschließenden Mächte haben die moralische Verpflichtung anerkannt, das Unrecht wieder gutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl gegen das Recht Frankreichs als auch gegen den Willen der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen begangen hat, die von ihrem Vaterland trotz der feierlichen Proteste ihrer Vertreter in der Versammlung von Bordeaux abgetrennt worden sind. Sie sind einig über die folgenden Artikel:

Artikel 51.

Die in Gemäßheit des zu Versailles am 26. Februar 1871 unterzeichneten Vorfriedens und des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete sind von dem Tage des Waffenstillstands, vom 11. November 1918, an wieder unter die französische Staatshoheit getreten.

Die Bestimmungen der Verträge, die die Festsetzung der Grenze vor 1871 enthalten, traten wieder in Kraft.

Artikel 52.

Die deutsche Regierung übergibt der französischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne und Urkunden jeder Art, die die zivile, militärische, finanzielle, gerichtliche oder sonstige Verwaltung der wieder unter die französische Staatshoheit tretenden Gebiete betreffen. Wenn einige dieser Urkunden, Archive, Register oder Pläne weggeschafft waren, sind sie von der deutschen Regierung auf Ersuchen der französischen Regierung zurückzugeben.

Artikel 53.

Durch besondere Vereinbarungen zwischen Frankreich und Deutschland wird für die Regelung der Interessen der Einwohner der im Artikel 51 erwähnten Gebiete gesorgt, insbesondere was ihre bürgerlichen Rechte; ihren Handel und die Ausübung ihres Berufs betrifft.

Dabei versteht sich von selbst, daß Deutschland sich schon jetzt verpflichtet, die in der beilie-

genden Anlage festgesetzten Regeln über die Staatsangehörigkeit der Einwohner oder der aus den genannten Gebieten stammenden Personen anzuerkennen und anzunehmen, niemals und an keinem Orte diejenigen, die aus irgendeinem Grunde für Franzosen erklärt worden sind, als deutsche Reichsangehörige zu beanspruchen, die anderen in seinem Gebiet aufzunehmen und sich hinsichtlich des Eigentums deutscher Reichsangehöriger in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten nach den Bestimmungen des Artikels 297 und der Anlage zu Abschnitt IV in Teil X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages zu richten.

Diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu erlangen, von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten, in dem genannten Gebiet zu wohnen, sind den Bestimmungen des genannten Artikels nicht unterworfen.

Artikel 54.

Die Personen, die die französische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 der beifolgenden Anlage wieder erworben haben, besitzen die Eigenschaft als Elsaß-Lothringer für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts.

Die im § 2 der genannten Anlage erwähnten Personen gelten vom Tage an, an welchem sie die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, als Elsaß-Lothringer, und zwar mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918. Für diejenigen, deren Gesuch zurückgewiesen wird, endigt die Bevorzugung mit dem Tage der Ablehnung.

Ebenso sind als elsass-lothringisch die juristischen Personen zu betrachten, denen diese Eigenschaft von den französischen Verwaltungsbehörden oder durch eine gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden ist.

Artikel 55.

Die in Artikel 51 erwähnten Gebiete fallen frei und ledig von allen öffentlichen Schulden an Frankreich zurück unter den Bedingungen, die in Artikel 8 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehen sind.

Artikel 56.

In Gemäßheit der Festsetzungen des Artikels 9 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages tritt Frankreich in Besitz von allen Gütern und allem Eigentum des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, die in den im Artikel 51 erwähnten Gebieten liegen, ohne aus diesem Grunde den abtretenden Staaten etwas zu zahlen oder gutzuschreiben. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter des öffentlichen oder privaten Staatseigentums sowie auf die Rechte jeder Art, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Staaten oder ihren Verwaltungsbezirken gehörten.

Die Krongüter und das Privateigentum des ehemaligen Kaisers oder der früheren deutschen Herrscher werden dem öffentlichen Staatseigentum gleichgestellt.

Artikel 57.

Deutschland darf keine Bestimmung treffen, um durch Abstempelung oder andere gesetzliche oder Verwaltungsmaßregeln irgendwelcher Art, die nicht auf den Rest seines Gebietes anwendbar wären, den gesetzlichen Wert oder die befreiende Wirkung seiner Zahlungsmittel oder des deutschen Geldes herabzumindern, die zur Zeit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages gesetzlichen Kurs haben und sich zu dieser Zeit im Besitz der französischen Regierung befinden.

Artikel 58.

Durch besondere Vereinbarung werden die Bedingungen der Zurückzahlungen in Markwährung für die außerordentlichen Kriegsausgaben festgesetzt, die Elsaß-Lothringen oder die öffentlichen Körperschaften Elsaß-Lothringens im Laufe des Krieges für Rechnung des Reiches in Gemäßheit der deutschen Gesetzgebung vorgestreckt haben, wie z.B. die Familienzahlungen für Kriegsteilnehmer, Beitreibungen, Einquartierung von Truppen, Beihilfen für die Evakuierten.

Bei der Festsetzung der Höhe dieser Summen wird Deutschland der Betrag angerechnet, den Elsaß-Lothringen dem Reiche für die Ausgaben hätte zahlen müssen, die sich aus diesen Rückzahlungen ergeben hätten. Dieser Betrag ist aus dem Verhältnis der Einnahmen zu errechnen, die das Reich im Jahre 1913 von Elsaß-Lothringen bezogen hat.

Artikel 59.

Der französische Staat erhebt für eigene Rechnung die verschiedenen Steuern, Gebühren und Abgaben des Reiches, die in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten zur Zeit des Waffenstillstands am 11. November 1918 fällig und noch nicht vereinnahmt waren.

Artikel 60.

Die deutsche Regierung setzt unverzüglich die Elsaß-Lothringer (physische und juristische Personen und öffentliche Anstalten) in den Besitz aller Güter, Rechte und Ansprüche, die ihnen am 11. November 1918 zustanden, soweit sie sich auf deutschem Gebiet befinden.

Artikel 61.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die Ausführung der finanziellen Bestimmungen, die Elsaß-Lothringen betreffen und in den verschiedenen Waffenstillstandsvereinbarungen vorgesehen sind, fortzusetzen und zu beenden.

Artikel 62.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Zivil- und Militärpensionen, die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erworben waren und deren Zahlung dem Haushalt des Deutschen Reiches oblag, zu übernehmen.

Die deutsche Regierung liefert jedes Jahr die notwendigen Mittel für die Zahlung in Franken zum mittleren Wechselkurs des Jahres in Höhe der Summe, auf welche die in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen Anspruch in Markwährung hätten, wenn Elsaß-Lothringen unter deutscher Herrschaft geblieben wäre.

Artikel 63.

Mit Rücksicht auf die von Deutschland in Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages übernommene Verpflichtung, Ersatz für den Schaden zu gewähren, der der Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Länder in Gestalt von Geldstrafen zugefügt worden ist, werden die Einwohner der in Artikel 51 erwähnten Gebiete den genannten Bevölkerungen gleichgestellt.

Artikel 64.

Die Regeln bezüglich der Verwaltung des Rheins und der Mosel sind in Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Artikel 65.

Binnen einer Frist von drei Wochen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages werden die Häfen von Straßburg und Kehl für eine Dauer von 7 Jahren zum Zweck ihrer Ausnutzung einheitlich organisiert.

Die Verwaltung dieser einheitlichen Organisation untersteht einem Direktor, der von der Zentral-Rheinkommission ernannt wird und von ihr abberufen werden kann.

Dieser Direktor muß französischer Staatsangehöriger sein. Er untersteht der Kontrolle der Zentral-Rheinkommission und hat seinen Sitz in Straßburg.

In den beiden Häfen werden gemäß Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des vorliegenden Vertrages Freizonen errichtet. Eine besondere zwischen Frankreich und Deutschland zu treffende Vereinbarung, die der Genehmigung der Zentral-Rheinkommission unterliegt, bestimmt die Einzelheiten, Organisation, namentlich dieser nach ihrer finanziellen Seite.

Es versteht sich, daß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels der Hafen von Kehl das ganze Gebiet umfaßt, das für den Hafenverkehr und den Eisenbahnanschluß erforderlich ist, unter Einbegriff der Hafenbecken, Kais, Eisenbahnen, Bahnkörper, Kräne, Kai- und La-

gerhalten, Getreidespeicher, Aufzüge, elektrischen und Wasserwerke, die zum Betriebe des Hafens dienen.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die von ihr verlangt werden, um die Zusammenstellung und das Rangieren der Züge, die nach Kehl bestimmt sind oder daher kommen, sowohl auf dem linken wie auf dem rechten Rheinufer so gut wie möglich zu vollziehen.

Alle Rechte und alles Eigentum von Privatpersonen bleiben gewahrt. Insonderheit soll die Hafenverwaltung sich jeder Maßregel enthalten, die den Eigentumsrechten der französischen oder badischen Bahnen schädlich sein könnte.

Gleichheit der Behandlung in Bezug auf den Handel wird in beiden Häfen den Angehörigen, Schiffen und Waren aller Nationen gesichert.

Sollte Frankreich nach Ablauf des sechsten Jahres der Ansicht sein, daß der Fortschritt der Hafenbauten von Straßburg eine Verlängerung dieses Übergangszustandes notwendig macht, so kann es dessen Verlängerung bei der Zentral-Rheinkommission beantragen, und diese kann sie für höchstens drei Jahre bewilligen. Während der ganzen Dauer der Verlängerung bleiben die oben vorgesehenen Freizonen erhalten.

Bis zur Ernennung des ersten Direktors durch die Zentral-Rheinkommission kann ein vorläufiger Direktor, der französischer Staatsangehöriger sein muß, von den alliierten und assoziierten Hauptmächten unter den obengenannten Bedingungen ernannt werden.

Alle mit diesem Artikel zusammenhängenden Fragen werden von der Zentral-Rheinkommission mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 66.

Die Eisenbahnbrücken und andere Brücken, die gegenwärtig innerhalb der Grenzen von Elsaß-Lothringen über den Rhein führen, werden in allen ihren Teilen und in ihrer ganzen Länge Eigentum des französischen Staates, der für ihre Unterhaltung sorgt.

Artikel 67.

Die französische Regierung tritt in alle Rechte des Deutschen Reiches an allen Eisenbahnlinien ein, die von der Reichseisenbahn-Verwaltung verwaltet werden und gegenwärtig im Betrieb oder im Bau sind.

Das gleiche gilt für die Rechte des Reiches an Eisenbahn- und Straßenbahnkonzessionen innerhalb der in Artikel 51 erwähnten Gebiete.

Hieraus erwächst dem französischen Staat keine Verpflichtung zu irgendeiner Zahlung.

Die Grenzbahnhöfe werden durch späteres Übereinkommen festgesetzt, indem von vornherein ausgemacht wird, daß sie an der Rheingrenze auf dem rechten Rheinufer liegen sollen.

Artikel 68.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 268 von Teil X (wirtschaftliche Bestimmungen), Abschnitt 1 Kapitel 1 des gegenwärtigen Vertrages sind während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Rohstoffe oder Fabrikate, die aus den in Artikel 51 erwähnten Gebieten stammen oder kommen, bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet von allen Zollabgaben befreit.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, jedes Jahr durch einen der deutschen Regierung mitgeteilten Erlaß die Art und die Höhe der Erzeugnisse, die diese Zollfreiheit genießen, festzusetzen.

Die jährliche Menge aller Erzeugnisse, die derart nach Deutschland geschickt werden können, darf den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten.

Außerdem verpflichtet sich die deutsche Regierung während des genannten Zeitraums von fünf Jahren zur freien Ein- und Ausfuhr nach und von Deutschland ohne alle Zollabgaben oder andere Lasten einschließlich innerer Steuern für Garne, Gewebe und andere Textilstoffe

oder Erzeugnisse jeder Art und in jedem Zustand, die aus Deutschland in die in Artikel 51 genannten Gebiete eingeführt sind, um dort irgendeinem Verarbeitungsverfahren unterzogen zu werden, wie Bleichen, Färben, Bedrucken, Verarbeitung zu Kurzwaren, Gaze, Zwirn oder Appretieren.

Artikel 69.

Während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab sind die auf deutschem Gebiet gelegenen Elektrizitätszentralen verpflichtet, die in Artikel 51 erwähnten Gebiete, die sie mit Elektrizität versorgten, sowie alle Betriebe, deren Ausbeutung endgültig oder vorläufig von Deutschland an Frankreich übergeht, auch weiter in Höhe des Verbrauchs zu versorgen, der den am 11. November 1918 gültigen Abschlüssen und Verträgen entspricht.

Die Versorgung hat nach den in Kraft befindlichen Verträgen und zu einem Tarif zu erfolgen, der nicht höher sein darf als derjenige, den die deutschen Reichsangehörigen den genannten Werken zahlen.

Artikel 70.

Es versteht sich, daß die französische Regierung das Recht behält, in Zukunft in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten jede neue deutsche Beteiligung zu untersagen:

1. an der Verwaltung und Nutznießung des Staatsbesitzes und der öffentlichen Einrichtungen, wie Eisenbahnen, Wasserstraßen, Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und anderem,
2. an dem Eigentum von Bergwerken und Steinbrüchen jeder Art und deren Nebenbetrieben,
3. endlich an den Betrieben der Erzindustrie, auch wenn diese mit keinem Bergwerk in Verbindung stehen.

Artikel 71.

Was die in Artikel 51 erwähnten Gebiete betrifft, so verzichtet Deutschland für sich und seine Reichsangehörigen, vom 11. November 1918 ab die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1910, betreffend den Handel mit Kalisalzen, und überhaupt alle Bestimmungen geltend zu machen, die die Mitwirkung deutscher Organisationen an dem Betriebe von Kaligruben vorsehen. Es verzichtet desgleichen für sich und seine Reichsangehörigen darauf, alle Verträge, Bestimmungen oder Gesetze geltend zu machen, die zu seinem Vorteil bezüglich anderer Erzeugnisse der genannten Gebiete bestehen könnten.

Artikel 72.

Die Regelung der Fragen bezüglich der vor dem 11. November 1918 zwischen dem Reich und den deutschen Staaten oder ihren in Deutschland wohnenden Angehörigen einerseits und den in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringern andererseits gemachten Schulden erfolgt gemäß Abschnitt III des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages, mit der Maßgabe, daß der Ausdruck "vor dem Krieg" durch den Ausdruck "vor dem 11. November 1918" ersetzt werden muß. Der auf diese Regelung anwendbare Wechselkurs soll der Durchschnittskurs sein, der an der Genfer Börse in dem Monat vor dem 11. November 1918 notiert worden ist.

In den in Artikel 51 erwähnten Gebieten kann zur Regelung der genannten Schulden unter den in Abschnitt III des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Bedingungen eine besondere Prüfungs- und Abrechnungsstelle errichtet werden, wobei sich versteht, daß die genannte Stelle als eine "Zentralstelle" im Sinne des § 1 der Anlage des genannten Abschnitts betrachtet werden kann.

Artikel 73.

Für Eigentum, Rechte und Privatansprüche der Elsaß-Lothringer in Deutschland gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 74.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Ansprüche, die deutsche Reichsangehörige oder unter deutscher Aufsicht stehende Gesellschaften in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten besaßen, unter den oben im letzten Absatz des Artikels 53 festgesetzten Bedingungen in Besitz zu nehmen und zu enteignen.

Deutschland entschädigt seine durch die genannten Maßnahmen enteigneten Angehörigen unmittelbar.

Der Ertrag dieser Enteignungen wird nach den Bestimmungen der Abschnitte III und IV des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages verwandt.

Artikel 75.

In Abweichung von den in Abschnitt V des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Bestimmungen bleiben alle Verträge in Kraft, die vor der Verkündung des französischen Dekrets vom 30. November 1918 in Elsaß-Lothringen zwischen Elsaß-Lothringern (physischen und juristischen Personen) oder anderen, in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen einerseits und dem Deutschen Reich oder den deutschen Staaten oder ihren in Deutschland wohnenden Angehörigen andererseits geschlossen worden sind, und deren Ausführung durch den Waffenstillstand oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist.

Jedoch werden alle Verträge für nichtig erklärt, deren Auflösung im allgemeinen Interesse die französische Regierung innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages an Deutschland mitteilt, abgesehen von den Schulden oder anderen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor dem 11. November 1918 erfolgten Ausführung einer in diesen Verträgen vorgesehenen Rechtshandlung oder Zahlung ergeben.

Wenn diese Nichtigkeitserklärung für eine der beteiligten Parteien einen wesentlichen Nachteil mit sich bringt, wird der geschädigten Partei eine entsprechende Entschädigung bewilligt werden, wobei aber allein das angelegte Kapital berechnet wird, ohne den entgangenen Gewinn in Betracht zu ziehen.

Für Verjährung, Ausschlußfrist und Verfall gelten in Elsaß-Lothringen die Bestimmungen, die in den Artikeln 300 und 301 von Abschnitt V des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) vorgesehen sind, mit der Maßgabe, daß der Ausdruck "Kriegsbeginn" durch den Ausdruck "11. November 1918" ersetzt werden muß und daß der Ausdruck "Kriegsdauer" durch den Ausdruck "Zeitraum vom 11. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages" ersetzt werden muß.

Artikel 76.

Die das gewerbliche, das literarische oder das künstlerische Eigentum der Elsaß-Lothringer betreffenden Fragen werden nach den allgemeinen Bestimmungen von Abschnitt VII des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt, mit der Maßgabe, daß die Elsaß-Lothringer, denen solche Rechte nach der deutschen Gesetzgebung zustehen, deren vollen und ganzen Genuß auch im deutschen Gebiet behalten.

Artikel 77.

Zur Aufrechterhaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung verpflichtet sich der deutsche Staat dem französischen Staat gegenüber zur Auszahlung des Anteils an allen Reserven, die vom Deutschen Reich oder von öffentlichen oder privaten Organisationen, die von ihm abhängen, angesammelt sind, soweit sie der Invaliditäts- und Altersversicherungskasse in Straßburg zustehen.

Das gleiche gilt für die in Deutschland angelegten Kapitalien und Reserven, die gesetzlich den anderen sozialen Versicherungskassen, Knappschaftskassen, Eisenbahner-Pensionskassen von Elsaß-Lothringen und den anderen Pensionskassen zukommen, die für das Personal der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe in Elsaß-Lothringen eingerichtet sind; ebenso wie für

Kapitalien und Reserven, die die Privatbeamtenversicherungskasse in Berlin auf Grund der zugunsten der Versicherten dieser Kategorie, die in Elsaß-Lothringen wohnen, eingegangenen Verpflichtungen schuldet.

Die Bedingungen und die Art dieser Übertragungen werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Artikel 78.

Für Vollstreckung von Urteilen, Berufungen und Strafverfolgungen sind folgende Regeln anzuwenden:

1. Alle Urteile in Zivil- und Handelssachen, die von den elsäß-lothringischen Gerichten zwischen Elsaß-Lothringern oder zwischen Elsaß-Lothringern und Ausländern oder zwischen Ausländern seit dem 3. August 1914 ergangen und vor dem 11. November 1918 rechtskräftig geworden sind, sind endgültig und ohne weiteres vollstreckbar.

Wenn das Urteil zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder zwischen Elsaß-Lothringern und Angehörigen der mit Deutschland verbündeten Mächte ergangen ist, so erlangt es erst Rechtskraft, nachdem das neue entsprechende Gericht der im Artikel 51 erwähnten wieder einverleibten Gebiete ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.

2. Alle seit dem 3. August 1914 gegen Elsaß-Lothringer von deutschen Gerichten wegen politischer Verbrechen oder Vergehen erlassenen Urteile sind ungültig.

3. Als null und nichtig gelten und wieder aufgehoben werden alle Erkenntnisse, die das Reichsgericht in Leipzig nach dem 11. November 1918 infolge einer Berufung gegen Entscheidungen der elsäß-lothringischen Gerichte ausgesprochen hat. Die Akten der Instanzen, auf die sich solche Erkenntnisse beziehen, werden den beteiligten elsäß-lothringischen Gerichten zurückgeschickt.

Alle Berufungen, die beim Reichsgericht gegen Entscheidungen elsäß-lothringischer Gerichte eingelegt sind, werden suspendiert. Die Akten werden unter den oben erwähnten Bedingungen unverzüglich an den französischen Kassationshof gesandt, der für die Entscheidung zuständig ist.

4. Alle Verfolgungen in Elsaß-Lothringen wegen Straftaten, die zwischen dem 11. November 1918 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages begangen worden sind, geschehen nach deutschem Recht, sofern dieses nicht durch an Ort und Stelle ordnungsmäßig von den französischen Behörden veröffentlichte Verfügungen abgeändert oder ersetzt worden ist.

5. Alle anderen Fragen der Zuständigkeit, des Prozeßverfahrens oder der Justizverwaltung werden durch ein besonderes Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland geregelt.

Artikel 79.

Die im Folgenden angefügten Zusatzbestimmungen über die Staatsangehörigkeit haben die gleiche Kraft und Geltung wie die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts.

Alle anderen Fragen betreffs Elsaß-Lothringens, die nicht im gegenwärtigen Abschnitt und seiner Anlage oder in den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages geregelt sind, bilden den Gegenstand späterer Abmachungen zwischen Frankreich und Deutschland.

Anlage

§ 1.

Mit dem 11. November 1918 werden ohne weiteres in die französische Staatsangehörigkeit wieder aufgenommen:

1. Die Personen, die durch die Anwendung des französisch-deutschen Vertrages vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

2. Die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen mit Ausnahme derjenigen, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben.

3. Jede Person, die in Elsaß-Lothringen von unbekanntem Eltern geboren ist oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

§ 2.

In dem auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden Jahre können die Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, die französische Staatsangehörigkeit nachsuchen:

1. Jede Person, die nicht gemäß § 1 wieder aufgenommen worden ist und die unter ihren Vorfahren einen Franzosen oder eine Französin hat, die die französische Nationalität unter den im genannten Paragraphen vorgesehenen Bedingungen verloren hat.

2. Jeder Ausländer, der keinem deutschen Staat angehört und der das elsäß-lothringische Heimatrecht vor dem 3. August 1914 erworben hat.

3. Jeder Deutsche, der, wenn er vor dem 15. Juli 1870 dort wohnte, und wenn einer seiner Vorfahren damals seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatte.

4. Jeder Deutsche, der in Elsaß-Lothringen geboren ist oder seinen Wohnsitz hat und der während des gegenwärtigen Krieges in den alliierten oder assoziierten Heeren gedient hat, ebenso wie seine Nachkommen.

5. Jede Person, die vor dem 10. Mai 1871 von ausländischen Eltern in Elsaß-Lothringen geboren ist, ebenso wie ihre Nachkommen.

6. Der Ehegatte jeder Person, die entweder gemäß § 1 wieder aufgenommen worden ist oder in Gemäßheit der vorhergehenden Bestimmungen um die französische Staatsangehörigkeit nachsucht und dieselbe erhält.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen übt im Namen dieses Minderjährigen das Recht aus, die französische Staatsangehörigkeit nachzusuchen. Wird dieses Recht nicht ausgeübt, so kann der Minderjährige die französische Staatsangehörigkeit in dem auf seine Großjährigkeit folgenden Jahre nachsuchen.

In Einzelfällen kann das Gesuch um die französische Staatsangehörigkeit von den französischen Behörden abgelehnt werden, außer in dem in Nr. 6 des gegenwärtigen Paragraphen vorgesehenen Fall.

§ 3.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 2 erwerben die Deutschen, die in Elsaß-Lothringen geboren sind oder ihren Wohnsitz haben, selbst wenn sie das elsäß-lothringische Heimatrecht besitzen, die französische Staatsangehörigkeit nicht durch den Rückfall von Elsaß-Lothringen an Frankreich. Sie können die Staatsangehörigkeit nur im Wege der Naturalisierung erlangen, und auch nur dann, wenn sie vor dem 3. August 1914 in Elsaß-Lothringen wohnten und einen ununterbrochenen Aufenthalt in den wieder einverleibten Gebieten während dreier Jahre vom 1. November 1918 an nachweisen können.

Frankreich übernimmt ihren diplomatischen und konsularischen Schutz erst von dem Augenblick, wo sie ihr Gesuch um die Naturalisierung in Frankreich eingereicht haben.

§ 4.

Die französische Regierung wird bestimmen, in welcher Weise die Wiedereinsetzung in die französische Staatsangehörigkeit rechtsgültig erfolgt, und die Bedingungen angeben, unter denen die in der gegenwärtigen Anlage vorgesehenen Gesuche um die französische Staatsangehörigkeit und die Anträge auf Naturalisierung entschieden werden.

Abschnitt VI - Österreich

Artikel 80.

Deutschland anerkennt die Unabhängigkeit Österreichs und wird sie streng in den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen als unabänderlich beachten, es sei denn mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes.

Abschnitt VII - Tschecho-Slowakischer Staat

Artikel 81.

Deutschland anerkennt, wie dies schon die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die vollkommene Unabhängigkeit des Tschecho-Slowakischen Staates, der das autonome Gebiet der Ruthenen im Süden der Karpaten einbegreift. Es erklärt, die Grenzen dieses Staates, so wie sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten und den anderen beteiligten Staaten festgesetzt werden, anzuerkennen.

Artikel 82.

Die Grenze zwischen Deutschland und dem Tschecho-Slowakischen Staate bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand.

Artikel 83.

Deutschland entsagt zugunsten des Tschecho-Slowakischen Staates allen seinen Rechten und Ansprüchen auf den durch folgende Grenzen umschlossenen Teil des schlesischen Gebietes: ausgehend von einem etwa 2 Kilometer südöstlich von Katscher, auf der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor belegenden Punkte:

die Grenze zwischen den beiden Kreisen;

ferner die ehemalige Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bis zu einem an der Oder unmittelbar südlich der Eisenbahn Ratibor - Oderberg belegenden Punkte;

von dort nach Nordwesten und bis zu einem ungefähr 2 Kilometer südöstlich von Katscher liegenden Punkte:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Kranowitz verläuft.

Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Polen und eines durch den Tschecho-Slowakischen Staat ernannt werden, tritt 14 Tage nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und dem Tschecho-Slowakischen Staate zu ziehen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend. Deutschland erklärt hiermit seinen Verzicht zugunsten des Tschecho-Slowakischen Staates auf alle seine Rechte und Ansprüche an den von nachstehend angeführten Grenzen umfaßten Teil des Kreises Leobschütz, für den Fall, daß infolge der Grenzfestsetzung zwischen Deutschland und Polen der betreffende Teil jenes Kreises von Deutschland abgesondert bliebe: beginnend bei dem Südostende des vorspringenden Winkels der ehemaligen österreichischen Grenze ungefähr 5 Kilometer westlich von Leobschütz nach Süden und bis zu einem Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor: die frühere Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn;

dann nach Norden die Verwaltungsgrenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor bis zu einem etwa 2 Kilometer südöstlich von Katscher belegenden Punkte; von dort nach Nordwesten und bis zum Ausgangspunkt dieser Umgrenzung: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Katscher verläuft.

Artikel 84.

Deutsche Reichsangehörige, die ihren dauernden Wohnsitz in einem dem Tschecho-Slowakischen Staate zuerkannten Gebiete haben, erwerben ohne weiteres die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Artikel 85.

Während einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages dürfen deutsche Reichsangehörige von über 18 Jahren, die ihren dauernden Wohnsitz in einem der Gebiete haben, die als Teil des Tschecho-Slowakischen Staates anerkannt sind, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren. Die Tschecho-Slowaken, welche deutsche Reichsangehö-

rige sind und ihren dauernden Wohnsitz in Deutschland haben, können für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit optieren. Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein. Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie dürfen ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates behalten, in dem sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes wohnten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen hierfür keinerlei Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt. Innerhalb derselben Frist können die Tschecho-Slowaken, welche deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, sofern die Gesetze des fremden Staates dem nicht entgegenstehen und sofern sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit des Tschecho-Slowakischen Staates unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erwerben. Hierbei haben sie den Vorschriften nachzukommen, die der Tschecho-Slowakische Staat erlassen wird.

Artikel 86.

Der Tschecho-Slowakische Staat nimmt daher - unter Zustimmung zur Aufnahme in einen mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu schließenden Vertrag - die Bestimmungen an, welche diese Mächte für notwendig erachten, um im Tschecho-Slowakischen Staate die Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schützen. Ebenso gibt der Tschecho-Slowakische Staat seine Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, welche die Mächte für notwendig erachten, um die freie Durchfuhr und eine gerechte. Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker zu schützen.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche der Tschecho-Slowakische Staat mit Rücksicht auf das unter seine Staatshoheit tretende schlesische Gebiet zu übernehmen hat, werden gemäß Artikel 254 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt. Durch spätere Abmachungen werden alle Fragen geregelt, die nicht in dem vorliegenden Vertrage geregelt sein sollten und die aus der Abtretung des genannten Gebietes entstehen könnten.

Abschnitt VIII - Polen

Artikel 87.

Deutschland erkennt, wie dies bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und verzichtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, welches begrenzt wird durch die Ostsee, die Ostgrenze Deutschlands gemäß ihrer Festsetzung in Artikel 27 des II. Teiles (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages bis zu einem etwa 2 Kilometer östlich von Lorzendorf belegenen Punkte, ferner eine Linie bis zu dem spitzen Winkel, den die Nordgrenze Oberschlesiens etwa 3 Kilometer nordwestlich von Simmenau bildet,

weiterhin die Grenze Oberschlesiens bis zu ihrem Zusammentreffen mit der alten Grenze zwischen Deutschland und Rußland, dann diese Grenze bis zu dem Punkte, wo sie den Lauf des Njemen schneidet, sodann durch die Nordgrenze Ostpreußens, wie sie in dem Artikel 28 des vorerwähnten II. Teiles bestimmt wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf die Gebiete Ostpreußens und der freien Stadt Danzig, wie sie in dem genannten Artikel 28 des II. Teiles (Grenzen Deutschlands) und im Artikel 100 des Abschnittes XI (Danzig) des vorliegenden Teiles bestimmt sind.

Die Grenzen Polens, die in dem vorliegenden Vertrage nicht näher bezeichnet sind, werden die alliierten und assoziierten Hauptmächte später bestimmen. Eine Kommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen 5 durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt

werden, eines durch Deutschland und eines durch Polen, tritt 14 Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und Deutschland zu ziehen. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 88.

In dem von den unten beschriebenen Grenzen eingeschlossenen Teil Oberschlesiens werden die Bewohner aufgerufen, durch Abstimmung zu entscheiden, ob sie zu Deutschland oder zu Polen zu gehören wünschen: von der Nordspitze des durch die alte Provinz Österreichisch-Schlesien gebildeten vorspringenden Winkels, etwa 8 Kilometer östlich von Neustadt längs der alten Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor;

von dort nach Norden bis zu einem etwa 2 Kilometer südöstlich von Katscher belegenen Punkte; die Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor; von dort nach Südosten und bis zu einem an der Oder unmittelbar südlich der Eisenbahn Ratibor - Oderberg, belegenen Punkte: eine auf dem Gelände festzusetzende, südlich von Kranowitz verlaufende Linie;

von dem oben bezeichneten Punkt aus die alte Grenze zwischen Deutschland und Österreich, dann die alte Grenze zwischen Deutschland und Rußland, bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Verwaltungsgrenze zwischen Posen und Oberschlesien;

von dort längs dieser Verwaltungsgrenze bis zur Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien; von dort nach Westen bis zu dem Punkte, wo die Verwaltungsgrenze sich in scharfem Winkel nach Südosten wendet, ungefähr 3 Kilometer nordwestlich von Simmenau; die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien; von dort nach Westen und bis zu einem noch festzusetzenden, etwa 2 Kilometer östlich von Lorzendorf belegenen Punkt; eine auf dem Gelände zu bestimmende, nördlich von Klein-Hennersdorf verlaufende Linie;

von dort nach Süden bis zu der Stelle, wo die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien die Landstraße Städtel - Karlsruhe schneidet: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich der Ortschaften Hennersdorf, Polkowitz, Noldau, Steinersdorf und Dammer, und östlich der Ortschaften Strehlitz, Nassadel, Ekkersdorf, Schwirz und Städtel verläuft;

von dort längs der Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien bis zur Ostgrenze des Kreises Falkenberg; von dort längs der Ostgrenze des Kreises Falkenberg bis zu einem Punkte des etwa 3 Kilometer östlich von Puschine ausspringenden Winkels derselben;

von dort bis zur Nordspitze des etwa 8 Kilometer östlich von Neustadt vorspringenden Winkels der alten Provinz Österreichisch-Schlesien: eine auf dem Gelände festzusetzende Linie, die östlich von Zülz verläuft. Die Regierungsform, unter welcher diese Volksabstimmung eingeleitet und durchgeführt werden soll, ist Gegenstand der Bestimmungen des beigefügten Anhanges.

Die polnische und die deutsche Regierung verpflichten sich, jede zu ihrem Teile, auf keiner Stelle ihres Gebietes irgendwelche Treibereien zu veranstalten, auch keinerlei Ausnahmemaßregeln für etwaige politische Handlungen zu treffen, die in Oberschlesien während der Periode der im angefügten Anhang festgesetzten Regierungsform und bis zur Einrichtung der endgültigen Regierungsform dieses Landes vorkommen. Deutschland erklärt hiermit seinen Verzicht zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf den Teil Oberschlesiens, der jenseits der, auf Grund der Volksabstimmung durch die obersten alliierten und assoziierten Mächte festgesetzten Grenzlinie liegt.

Anhang

§ 1.

Sogleich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und binnen einer auf nicht länger als vierzehn Tage zu bemessenden Frist haben die deutschen Truppen, wie auch die deutschen Beamten, welche von der in § 2 vorgesehenen Kommission bezeichnet werden können, den

der Abstimmung unterliegenden Bezirk zu verlassen. Bis zur vollständigen Evakuation haben sie sich aller Requisitionen an Geld oder Naturalien, sowie auch jeder Maßnahme zu enthalten, die geeignet wäre, den materiellen Interessen des Landes zu schaden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die in diesem Bezirk eingerichteten Arbeiter- und Soldatenräte aufzulösen; die aus einem anderen Gebiet stammenden Mitglieder derselben, die am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ihre Tätigkeit ausüben oder sie seit dem 1. März 1919 aufgegeben haben, haben ebenfalls das Land zu verlassen.

Alle militärischen oder halb-militärischen Vereinigungen, die in dem erwähnten Gebiet von den Einwohnern jenes Bezirks gebildet sind, werden unverzüglich aufgelöst. Die in dem genannten Gebiet nicht beheimateten Mitglieder solcher Vereinigungen haben es zu verlassen.

§ 2.

Der Bezirk der Volksabstimmung wird sofort unter die Oberhoheit einer internationalen Kommission von vier, von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, dem britischen Reich und Italien ernannten Mitgliedern gestellt. Er wird von Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, den Transport dieser Truppen nach Oberschlesien zu erleichtern.

§ 3.

Die Kommission soll alle von der deutschen oder preußischen Regierung ausgeübten Machtbefugnisse besitzen, mit Ausnahme derer, die die Gesetzgebung und die Steuern betreffen. Sie tritt überdies an die Stelle der Provinz- oder der Regierungsbezirksverwaltung. In den Machtbereich der Kommission gehört es, daß sie selbst die ihr durch vorliegende Bestimmungen übertragenen Machtbefugnisse auslegt und bestimmt, in welchem Maße sie sie selbst ausüben will und in welchem Maße sie in den Händen der bestehenden Behörden verbleiben sollen.

Änderungen an den bestehenden Gesetzen und Steuern können nur unter Zustimmung der Kommission in Kraft treten.

Für Ordnung sorgt die Kommission mit Hilfe der zu ihrer Verfügung stehenden Truppen und, in dem von ihr für nötig gehaltenen Maße, durch eine Polizei, die aus den Einwohnern des Landes rekrutiert wird.

Die Kommission hat ohne Zögern für den Ersatz der evakuierten deutschen Beamten zu sorgen und gegebenenfalls selbst den Räumungsbefehl zu geben und zum Ersatz solcher Ortsbehörden nach Bedarf zu schreiten.

Sie hat alle zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Abstimmung geeigneten Maßnahmen zu treffen. Namentlich kann sie die Ausweisung jeder Person verfügen, die auf irgendeine Weise versuchen sollte, das Ergebnis der Abstimmung durch Bestechungs- oder Einschüchterungsmanöver zu fälschen.

Die Kommission wird Vollmacht haben, über alle Fragen zu entscheiden, die sich aus der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen ergeben. Sie wird zu ihrem Beistand technische Ratgeber heranziehen, die sie aus der örtlichen Bevölkerung auswählen wird.

Die Entscheidungen der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 4.

Die Abstimmung soll nach Ablauf einer von den obersten alliierten und assoziierten Mächten zu bestimmenden Frist stattfinden, die nicht unter 6 Monaten und nicht über 18 Monate, gerechnet von dem Tätigkeitsbeginn der obengenannten Kommission in dem Bezirk, betragen darf.

Das Stimmrecht wird allen Personen ohne Unterschied des Geschlechts zugestanden, welche folgenden Bedingungen genügen:

- a) sie müssen am 1. Januar des Jahres, in dem die Abstimmung stattfindet, ihr 20. Jahr vollendet haben;
- b) in dem Abstimmungsgebiet geboren sein, oder dort ihren Wohnsitz seit einem von der

Kommission festzusetzenden, aber nicht nach dem 1. Januar 1919 liegenden Datum haben, oder durch die deutschen Behörden aus ihm ausgewiesen sein, ohne dort ihren Wohnsitz beibehalten zu haben.

Den wegen politischer Vergehen verurteilten Personen ist die Ausübung ihres Wahlrechtes zu ermöglichen.

Jeder wird in der Gemeinde wählen, in der er wohnt, oder in der er geboren ist, sofern er seinen Wohnsitz nicht mehr in dem Abstimmungsgebiet hat.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden festgestellt, gemäß der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde.

§ 5.

Nach Schluß der Abstimmung wird die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen durch die Kommission den alliierten und assoziierten Hauptmächten mitgeteilt, zugleich mit einem genauen Bericht über den Hergang der Stimmabgabe und einem Vorschlag über die als Grenze Deutschlands in Oberschlesien anzunehmende Linie, bei dem sowohl der von den Einwohnern ausgedrückte Wunsch, wie auch die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften Berücksichtigung findet.

§ 6.

Sobald die Grenzlinie durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte festgesetzt sein wird, benachrichtigt die Kommission die deutschen Behörden, daß sie die Verwaltung des Gebietes, das als deutschbleibend anzuerkennen sein wird, wiederaufzunehmen haben; die betreffenden Behörden haben im Laufe des auf diese Anzeige folgenden Monats danach zu verfahren, und zwar auf die von der Kommission vorgeschriebene Art.

In der gleichen Frist und in der von der Kommission vorgeschriebenen Weise muß die polnische Regierung die Verwaltung des als polnisch anzuerkennenden Gebietes in Besitz nehmen. Sobald die Verwaltung des Landes derart durch die deutschen, beziehungsweise die polnischen Behörden sichergestellt ist, werden die Machtbefugnisse der Kommission ihr Ende finden.

Die Kosten des Besatzungsheeres und die Ausgaben der Kommission, sowohl für ihre Tätigkeit, wie auch für die Verwaltung des Bezirks, werden aus den Ortseinkünften vorweg erhoben.

Artikel 89.

Polen verpflichtet sich, den Personen, Waren, Schiffen, Kähnen, Waggons und Postsendungen im Transit zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland Transitfreiheit durch das polnische Gebiet, einschließlich seiner Gewässer zu gewähren, und sie in bezug auf Erleichterungen, Beschränkungen und alle anderen Angelegenheiten zum mindesten ebenso günstig zu behandeln, wie die Personen, Waren, Schiffe, Kähne, Waggons und Postsendungen von polnischer Nationalität, Herkunft, Einfuhr, Eignerschaft oder einer Ausgangsstation, die entweder polnisch ist oder günstigere Behandlung genießt, als Polen sie bietet.

Die Transitgüter sollen von allen Zoll- oder anderen ähnlichen Gebühren befreit sein. Die Transitfreiheit erstreckt sich auch auf den Telegraphen- und Telefondienst unter den Bedingungen, die durch die in Artikel 98 vorgesehenen Konventionen festgelegt sind.

Artikel 90.

Polen verpflichtet sich, während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren die Bergwerksprodukte jedes Teiles des durch diesen Vertrag an Polen abgetretenen Oberschlesiens zur Ausfuhr nach Deutschland zuzulassen.

Diese Produkte sollen frei von jeder Ausfuhrgebühr oder jeder anderen Belastung oder Ausfuhrbeschränkung bleiben.

Ebenso verpflichtet sich Polen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, daß der Verkauf der verfügbaren Produkte dieser Bergwerke an die Käufer in Deutschland unter ebenso gün-

stigen Bedingungen vor sich gehen kann, wie der Verkauf gleichartiger Produkte unter ähnlichen Umständen an die Käufer in Polen oder jedem anderen Lande.

Artikel 91.

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den Polen zuerkannten Gebieten haben, erwerben ohne weiteres die polnische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Die deutschen Reichsangehörigen oder ihre Nachkommen, welche ihren Wohnsitz nach dem 1. Januar 1908 in diese Gebiete verlegt haben, können jedoch die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Erlaubnis des polnischen Staates erwerben.

Während einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages dürfen die deutschen Reichsangehörigen von über 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in einem der Polen zuerkannten Gebiete haben, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren.

Die Polen, die deutsche Reichsangehörige von über 18 Jahren sind und in Deutschland ihren Wohnsitz haben, können für die polnische Staatsangehörigkeit optieren. Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein. Alle Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, haben das Recht, innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert habend Sie dürfen ihren Grundbesitz in dem Gebiet des anderen Staates behalten, in dem sie vor Ausübung ihres Optionsrechtes wohnten.

Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art ohne Zollgebühren in das Land, für das sie optiert haben, mitnehmen und sind in dieser Hinsicht von allen Ausfuhrzöllen oder -abgaben, wenn es solche gibt, befreit.

Innerhalb derselben Frist können die Polen, welche deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, sofern die Gesetze des fremden Staates dem nicht entgegenstehen und sofern sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erwerben. Hierbei haben sie den Vorschriften nachzukommen, die der polnische Staat erlassen wird.

In dem der Volksabstimmung unterworfenen Teil Oberschlesiens treten die Verfügungen des vorliegenden Artikels erst nach der endgültigen Zuteilung dieses Gebietes in Kraft.

Artikel 92.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche Polen zu übernehmen hat, werden gemäß Artikel 254 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Der Teil der Staatsschuld, der sich nach der Entscheidung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Wiedergutmachungskommission auf die Maßnahmen bezieht, welche die deutsche und preußische Regierung für die deutsche Ansiedlung in Polen getroffen hat, wird bei der Verteilung nicht zu Lasten Polens angerechnet.

Bei der gemäß Artikel 256 des Teiles VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgenommenen Abschätzung des Eigentums und der Besitzungen des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten, welche zugleich mit den abzutretenden Gebieten auf Polen übergehen, muß die Kommission Gebäude, Wälder und anderen Staatsbesitz ausschließen, welche dem ehemaligen Königreich Polen gehörten. Diese erwirbt Polen umsonst und frei von allen Lasten.

In allen deutschen Ländergebieten, die kraft des vorliegenden Vertrages auf Polen übertragen und endgültig als Teil Polens anerkannt werden, darf die polnische Regierung das Vermögen, die Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger nur dann unter Anwendung von Artikel 297 liquidieren, wenn dies in Gemäßheit folgender Vorschriften geschieht:

1. Das Ergebnis der Liquidation ist direkt an den Berechtigten auszuzahlen;
2. Beweist der letztere vor dem in Teil X (Wirtschaftliche Bedingungen), Sektion VI, des vor-

liegenden Vertrages vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gerichtshof ernannten Schiedsrichter, daß die Bedingungen des Verkaufes oder die von der polnischen Regierung außerhalb ihrer allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen den Preis ungerechterweise beeinträchtigt haben, so soll das Gericht oder der Schiedsrichter die Befugnis haben, dem Berechtigten einen von der polnischen Regierung zu zahlenden angemessenen Schadensersatz zuzubilligen.

Durch spätere Abmachungen werden alle Fragen geregelt, die nicht in dem vorliegenden Vertrag geregelt sein sollten und die aus der Abtretung des genannten Gebietes entstehen könnten.

Artikel 93.

Polen nimmt unter Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte dies in einen mit ihm zu schließenden Vertrag aufnehmen, die Bestimmungen an, welche diese Mächte für notwendig erachten, um in Polen die Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schützen.

Ebenso gibt Polen seine Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, welche diese Mächte für notwendig erachten, um die freie Durchfuhr und eine gerechte Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker zu sichern.

Abschnitt IX - Ostpreußen

Artikel 94.

In dem Gebiet zwischen der südlichen Grenze Ostpreußens, wie sie in dem Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner aufgefordert, durch Abstimmung zu bestimmen welchem Staate sie angehören wollen:

West- und Nordgrenze des Regierungsbezirkes Allenstein bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Oletzko und Angerburg; von dort die Nordgrenze des Kreises Oletzko bis zu ihrem Schnittpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens.

Artikel 95.

Binnen 14 Tagen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die deutschen Truppen und Behörden aus dem vorerwähnten Gebiet zurückgezogen. Bis die Räumung vollzogen ist, dürfen sie keine Erhebung von Geld und Naturalien vornehmen und müssen sich jeder Maßnahme enthalten, die die materiellen Interessen des Landes beeinträchtigen könnte.

Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird das genannte Gebiet einer internationalen Kommission von 5 Mitgliedern unterstellt, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt wird. Die Kommission besitzt die allgemeine Verwaltungsbefugnis und ist insbesondere beauftragt, die Abstimmung vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Sicherung einer freien, geheimen und unabhängigen Abstimmung für notwendig erachtet.

Die Kommission besitzt ferner Vollmacht zur Entscheidung aller Fragen, die aus der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen entstehen können. Die Kommission trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sich bei der Ausübung ihres Amtes durch Hilfskräfte unterstützen zu lassen, die sie selbst aus der örtlichen Bevölkerung wählt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Sie muß beim Inkrafttreten dieses Vertrages das zwanzigste Jahr vollendet haben,
- b) in dem Gebiet, in dem die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder dort ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt seit einem von der Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt gehabt haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, in der er seinen Wohnsitz hat, oder wenn er keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in dem genannten Gebiet hat, in der Gemeinde, wo er geboren ist. Das

Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt, und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde.

Nach Abschluß der Abstimmung teilt die Kommission die Zahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen den alliierten und assoziierten Hauptmächten mit und reicht zugleich einen ausführlichen Bericht über den Hergang der Abstimmung und einen Vorschlag über die Linie ein, welche in dieser Gegend als Grenze Ostpreußens gezogen werden soll, unter Berücksichtigung des durch die Abstimmung ausgedrückten Willens der Bevölkerung, sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden dann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend bestimmen.

Falls die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmte Grenze irgendeinen Teil des im Artikel 94 abgegrenzten Gebietes von Ostpreußen ausschließt, erstreckt sich der Verzicht Deutschlands auf seine Rechte zugunsten Polens, wie er im vorstehenden Artikel 87 vorgesehen ist, auf die derart ausgeschlossenen Gebiete.

Sobald die Grenzlinie durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte festgesetzt ist, wird die internationale Kommission den Verwaltungsbehörden von Ostpreußen bekanntgeben, daß sie die Verwaltung des Gebietes nördlich der so bestimmten Linie wieder zu übernehmen haben. Diese Übernahme hat im Verlauf des Monats, der auf diese Mitteilung folgt, und in der von der Kommission bestimmten Art zu geschehen. Innerhalb derselben Frist und in der von der Kommission bestimmten Art hat die polnische Regierung für die Verwaltung des Gebietes südlich der festgesetzten Linie Sorge zu tragen. Sobald die Verwaltung des Landes auf diese Weise durch die ostpreußischen und polnischen Behörden gesichert ist, laufen die Vollmachten der internationalen Kommission ab.

Die Unkosten der Kommission sowohl für ihre Tätigkeit wie für die Verwaltung des Gebietes werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten. Der Kostenüberschuß wird in einem von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Verhältnis von Ostpreußen getragen.

Artikel 96.

In dem Gebiet, das die Kreise Stumm und Rosenberg und den Teil des Kreises Marienburg östlich der Nogat, sowie den Teil des Kreises Marienwerder östlich der Weichsel umfaßt, werden die Einwohner aufgefordert, durch Abstimmung in jeder Gemeinde bekanntzugeben, ob sie wünschen, daß die einzelnen Gemeinden, welche in diesem Gebiete liegen, zu Polen oder zu Ostpreußen gehören.

Artikel 97.

Binnen 14 Tagen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die deutschen Truppen und Behörden aus dem in Artikel 96 bezeichneten Gebiet zurückgezogen. Bis diese Räumung vollzogen ist, dürfen sie keinerlei Erhebung von Geld und Naturalien vornehmen und müssen sich jeder Maßnahme enthalten, die die materiellen Interessen des Landes beeinträchtigen könnte.

Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird das genannte Gebiet einer internationalen Kommission von vier Mitgliedern unterstellt, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt wird. Diese Kommission, der erforderlichenfalls die nötigen Truppen beizugeben sind, hat die allgemeine Verwaltungsbefugnis und ist insbesondere beauftragt, die Abstimmung vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Sicherung einer freien, geheimen und unabhängigen Abstimmung für notwendig erachtet. Sie wird sich, soweit möglich, an die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages hinsichtlich der Volksabstimmung in dem Gebiet von Allenstein halten. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Unkosten der Kommission sowohl für ihre Tätigkeit wie für die Verwaltung des Gebietes werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten.

Nach Abschluß der Abstimmung teilt die Kommission die Zahl der in jeder Gemeinde abge-

gebenen Stimmen den alliierten und assoziierten Hauptmächten mit und reicht zugleich einen ausführlichen Bericht über den Hergang der Abstimmung und einen Vorschlag über die Linie ein, welche in dieser Gegend als Grenze Ostpreußens gezogen werden soll, unter Berücksichtigung des durch die Abstimmung ausgedrückten Willens der Bevölkerung sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend festsetzen. Dabei werden sie Polen wenigstens für den Weichselabschnitt die volle und uneingeschränkte Aufsicht über den Strom einschließlich des östlichen Ufers überlassen, soweit dieses für die Regulierung und Verbesserung des Flußlaufes notwendig ist. Deutschland verpflichtet sich, niemals irgendeine Befestigung in irgendeinem Teile des genannten Gebietes, soweit es deutsch bleibt, zu errichten.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden zu gleicher Zeit Bestimmungen treffen, welche der Bevölkerung Ostpreußens den Zugang zur Weichsel und ihre Benutzung für sich, ihre Waren und Schiffe unter billigen Bedingungen und in ihrem Interesse sichern.

Die Festlegung der Grenze und die vorstehenden Anordnungen sind für alle Beteiligten bindend.

Sobald die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen und polnischen Behörden übernommen ist, laufen die Vollmachten der Kommission ab.

Artikel 98.

Deutschland und Polen werden im Verlauf des Jahres, das dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgt, Abkommen schließen, deren Wortlaut im Fall von Streitigkeiten durch den Völkerbundsrat bestimmt wird. Diese Abkommen soll einerseits Deutschland vollständige und angemessene Erleichterungen für den Eisenbahn-, Telegraphen- und Telefonverkehr zwischen dem übrigen Deutschland und Ostpreußen durch das polnische Gebiet und andererseits Polen die gleichen Verkehrsmöglichkeiten mit der freien Stadt Danzig durch das etwa auf dem rechten Weichselufer liegende deutsche Gebiet zu sichern.

Abschnitt X - Memel

Artikel 99.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der Nordostgrenze Ostpreußens, wie sie in Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages beschrieben ist, und den alten Grenzen zwischen Deutschland und Rußland.

Deutschland verpflichtet sich, die Bestimmungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Hauptmächte in Bezug auf diese Gebiete treffen werden, insbesondere was die Staatsangehörigkeit der Einwohner anlangt.

Abschnitt XI - Die freie Stadt Danzig

Artikel 100.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, wo sich die Hauptschiffahrtswege der Nogat und der Weichsel treffen;

die Grenze Ostpreußens, wie sie im Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des vorliegenden Vertrages beschrieben ist; von hier den Hauptschiffahrtsweg der Weichsel stromabwärts bis zu einem Punkte, der ungefähr 6½ km nördlich der Brücke bei Dirschau liegt; von hier nach Nordwesten bis zur Höhe 5, die 1½ km südöstlich der Kirche von Gütlland liegt, eine im Gelände festzulegende Linie;

von hier nach Westen bis zu dem Vorsprung, den die Grenze des Kreises Berent 8½ km nordöstlich von Schöneck bildet, eine im Gelände festzulegende Linie, die zwischen Mühlbanz im Süden und Rambeltsch im Norden verläuft; von hier nach Westen die Grenze des Kreises Be-

rent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 km nordnordwestlich von Schöneck bildet; von hier bis zu einem Punkte auf der Mittellinie des Lonkener Sees eine im Gelände festzulegende Linie, die nördlich von Neu-Fietz und Schatarpi und südlich von Bärenhütte und Lonken verläuft; von hier die Mittellinie des Lonkener Sees bis zu seinem Nordende; von hier bis zu dem Südende des Pollenziner Sees eine im Gelände festzulegende Linie; von hier eine Linie durch die Mitte des Pollenziner Sees bis zu seinem Nordende; von hier nach Nordosten bis zu dem Punkte ungefähr 1 km südlich der Kirche von Koliebken, wo die Eisenbahn Danzig - Neustadt einen Bach überschreitet, eine im Gelände festzulegende Linie, die südöstlich von Kamehlen, Krissau, Fidlin, Sulmin (Richthof), Mattem, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marschau, Czapiolken, Hoch- und Klein-Kelpin, Pulvermühle, Renneberg und den Städten Oliva und Zoppot verläuft; von hier den Lauf des obenerwähnten Baches bis zur Ostsee. ...

Artikel 101.

Eine Kommission aus 3 Mitgliedern, darunter ein Oberkommissar als Präsident, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt werden, einem Mitglied, das durch Deutschland, und einem, das durch Polen ernannt wird, tritt binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie des vorbezeichneten Gebietes unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Gemeindegrenzen festzusetzen.

Artikel 102.

Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet zur freien Stadt zu erklären. Sie wird unter den Schutz des Völkerbundes gestellt.

Artikel 103.

Die Verfassung der freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungsmäßig ernannten Vertretern der freien Stadt ausgearbeitet. Sie wird unter die Bürgerschaft des Völkerbundes gestellt.

Der Oberkommissar wird ebenso beauftragt, in erster Instanz über alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich zwischen Polen und der freien Stadt über den gegenwärtigen Vertrag oder die ergänzenden Abmachungen und Vereinbarungen ergeben.

Der Oberkommissar hat seinen Sitz in Danzig.

Artikel 104.

Ein Abkommen, dessen Wortlaut festzulegen sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten und das zur gleichen Zeit in Kraft treten wird, wenn die Erklärung Danzigs zur freien Stadt erfolgt; soll zwischen der polnischen Regierung und der genannten in Aussicht genommenen freien Stadt getroffen werden:

1. um die freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und eine Freizone im Hafen einzurichten;
2. um Polen ohne jede Einschränkung den freien Gebrauch und die Benutzung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais und sonstigen Anlagen im Gebiet der freien Stadt zu sichern, welche für die Einfuhr und Ausfuhr aus Polen notwendig sind;
3. um Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel und des gesamten Eisenbahnnetzes im Gebiet der freien Stadt zu sichern, abgesehen von den Straßenbahnen und anderen Bahnen, die in erster Linie den Bedürfnissen der freien Stadt dienen, ebenso wie die Überwachung und Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telefonverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig;
4. um Polen das Recht des Ausbaues und der Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais, Eisenbahnen und sonstiger, vorbezeichneter Anlagen und Verkehrsmittel zu sichern und zu angemessenen Bedingungen die hierzu notwendigen Grundstücke und anderes Eigentum zu mieten oder zu kaufen;

5. um dafür zu sorgen, daß in der freien Stadt Danzig kein benachteiligender Unterschied zum Schaden polnischer Staatsangehöriger oder anderer Personen polnischer Abstammung oder Sprache gemacht wird;

6. um die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung zu sichern, ebenso wie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland.

Artikel 105.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die deutschen Reichsangehörigen, die das im Artikel 100 bezeichnete Gebiet bewohnen, ohne weiteres (ipso facto) die deutsche Reichsangehörigkeit verlieren, da sie Staatsangehörige der freien Stadt Danzig werden.

Artikel 106.

Während zweier Jahre vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an dürfen die deutschen Reichsangehörigen von über 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet haben, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren. Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein. Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Sie können ihren Grundbesitz, den sie im Gebiet der freien Stadt Danzig haben, behalten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen hierfür kein Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt.

Artikel 107.

Alles Eigentum des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das in dem Gebiet der freien Stadt Danzig gelegen ist, geht auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über. Diese können es, wie sie es für recht und billig finden, an die freie Stadt oder den polnischen Staat abtreten.

Artikel 108.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche die freie Stadt zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch spätere Abmachungen werden anderen Fragen geregelt, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebietes ergeben können.

Abschnitt XII - Schleswig

Artikel 109.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird gemäß den Wünschen der Bevölkerung festgesetzt.

Zu diesem Zweck wird die Bevölkerung, welche das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden Linie bewohnt (auf der Karte Nr. 3, die dem gegenwärtigen Vertrag beigelegt ist, durch einen braunen Strich gekennzeichnet):

die ungefähr 13 km ostnordöstlich von Flensburg von der Ostsee ausgeht, dann nach Südwesten verläuft, südöstlich von Sygum, Ringsberg, Munkblarup, Adelby, Tastrup, Jarplund, Overseer und nordwestlich von Langballigholz, Langballig, Bönstrup, Rüllschau, Weseby, Kleinwolstrup und Groß-Solt verläuft, dann nach Westen, südlich von Frörup und nördlich von Wanderup, dann, nach Südwesten, südöstlich von Oxlund, Stieglund und Ostenau und nordwestlich der Dörfer an der Straße Wanderup - Kollund,

dann nach Nordwesten, südwestlich von Löwenstedt, Joldelund, Goldelund, und nordöstlich von Kolkerheide und Hügel bis zur Biegung der Soholmer Au ungefähr 1 km östlich von Soholm, wo sie die Südgrenze des Kreises Tondern erreicht, dieser Grenze bis zur Nordsee folgt, südlich der Inseln Föhr und Amrum und nördlich der Inseln Oland und Langeneß verläuft, aufgefordert werden, sich durch eine Abstimmung zu entscheiden, welche unter folgenden Bedingungen stattfinden soll:

1. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an und binnen einer Frist von 10 Tagen müssen die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvorsteher, Oberbürgermeister) das Gebiet nördlich der vorbezeichneten Linie räumen.

Innerhalb derselben Frist werden die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich in diesem Gebiet gebildet haben, aufgelöst; ihre Mitglieder, die aus anderen Gegenden stammen und die ihr Amt am Zuge des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ausüben oder es seit dem 1. März 1919 niedergelegt haben, müssen ebenfalls das Gebiet verlassen.

Das Gebiet wird unverzüglich einer internationalen Kommission von 5 Mitgliedern unterstellt, von denen 3 durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden.

Die norwegische und schwedische Regierung werden gebeten werden, jede ein Mitglied zu ernennen; falls sie dies nicht tun, werden diese beiden Mitglieder durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte gewählt.

Die Kommission, die erforderlichenfalls durch die notwendigen Truppen unterstützt wird, besitzt die allgemeine Verwaltungsbefugnis. Sie hat insbesondere unverzüglich für den Ersatz der entfernten deutschen Behörden zu sorgen und muß nötigenfalls selbst die Entfernung und den Ersatz derjenigen Ortsbehörden anordnen, bei denen dies notwendig erscheint. Sie trifft alle Maßnahmen, die sie für geeignet hält, um eine freie, geheime und unabhängige Abstimmung zu sichern. Sie läßt sich von technischen Beratern deutscher und dänischer Staatsangehörigkeit unterstützen, die sie aus der örtlichen Bevölkerung auswählt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Hälfte der Unkosten der Kommission und der durch die Volksabstimmung verursachten Unkosten wird von Deutschland getragen:

2. Stimmberechtigt sind ohne Unterschied des Geschlechtes alle Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie müssen bei Inkrafttreten dieses Vertrages das 20. Jahr vollendet haben,

b) in dem der Volksabstimmung unterworfenen Gebiet geboren sein oder dort vor dem 1. Januar 1900 ihren Wohnsitz gehabt haben oder von den deutschen Behörden ausgewiesen worden sein, ohne dort ihren Wohnsitz beibehalten zu haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, wo er seinen Wohnsitz hat oder aus der er gebürtig ist. Die Militärpersonen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der deutschen Armee, die aus dem der Volksabstimmung unterworfenen Teil Schlesiens stammen, müssen in die Lage gesetzt werden, sich in ihren Heimatort zu begeben, um an der Abstimmung teilzunehmen.

3. In dem Abschnitt des geräumten Gebiets nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden Linie (auf der beigefügten Karte Nr. 3 durch einen rot Strich gekennzeichnet):

die südlich der Insel Alsen läuft und der Mittellinie der Flensburger Förde folgt, die Förde an einem Punkte ungefähr 6 km nördlich von Flensburg verläßt und aufwärts dem Laufe des Baches folgt, welcher bei Kupfermühle vorbei fließt, bis zu einem Punkte nördlich von Niehuus, nördlich an Pattburg und Ellund vorbei und südlich von Fröslee verläuft und die Ostgrenze des Kreises Tondern an dem Punkte erreicht, wo sie sich mit der Grenze zwischen den alten Gerichtssprengeln von Slogs und Kjaer schneidet, dieser letztgenannten Grenze bis zur Scheidebek folgt, dem Laufe der Scheidebek (Alte Au) abwärts folgt,

dann dem der Süder Au und der Wied Au bis zu dem Bogen der letzteren, ungefähr 1.500 m westlich von Ruttebüll, sich dann nach Westnordwest wendet und die Nordsee nördlich von Sieltoft erreicht, von dort nördlich der Insel Sylt verläuft, wird die oben vorgesehene Abstimmung spätestens 3 Wochen nach der Räumung des Gebietes durch die deutschen Truppen und Behörden vorgenommen.

Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Mehrheit der Stimmen in diesem ganzen Abschnitt bestimmt. Es wird durch die Kommission unverzüglich zur Kenntnis der alliierten und

assoziierten Hauptmächte gebracht und bekanntgegeben.

Wenn die Abstimmung zugunsten der Wiedereinverleibung dieses Gebietes in das Königreich Dänemark ausfällt, so ist die dänische Regierung nach Verständigung mit der Kommission ermächtigt, es durch ihre Militär- und Verwaltungsbehörden sogleich nach dieser Bekanntmachung besetzen zu lassen.

4. In dem Abschnitt des geräumten Gebiets südlich des vorher erwähnten Abschnittes und nördlich einer Linie, die von der Ostsee 13 Kilometer von Flensburg ausgeht, um im Norden der Inseln Oland und Langeneß zu enden, wird spätestens fünf Wochen nach der Volksabstimmung in dem vorhergehenden Abschnitt zur Abstimmung geschritten.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt, und zwar nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Gemeinde.

Artikel 110.

Bis zur Festsetzung an Ort und Stelle bestimmen die alliierten und assoziierten Hauptmächte eine Grenzlinie auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung und des Vorschlages der internationalen Kommission, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen der Gegend.

Von diesem Zeitpunkt an kann die dänische Regierung diese Gebiete durch dänische Zivil- und Militärbehörden besetzen lassen, und die deutsche Regierung kann bis zu der genannten Grenzlinie die von ihr zurückgezogenen Zivil- und Militärbehörden wiedereinsetzen.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte endgültig auf alle Hoheitsrechte über die Gebiete Schlesiens, die nördlich der vorstehend festgesetzten Grenzlinie liegen. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden die genannten Gebiete Dänemark übergeben.

Artikel 111.

Eine Kommission aus sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Dänemark und eines durch Deutschland ernannt werden, tritt binnen 14 Tagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Abstimmung zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie festzusetzen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; sie sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 112.

Alle Bewohner des an Dänemark zurückfallenden Gebiets erwerben ohne weiteres das dänische Bürgerrecht.

Die Personen jedoch, welche sich in diesem Gebiete nach dem 1. Oktober 1918 niedergelassen haben, können die dänische Staatsangehörigkeit mit Genehmigung der dänischen Regierung erwerben.

Artikel 113.

Binnen einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage, wo die Staatshoheit über das gesamte, der Volksabstimmung unterworfenen Gebiet oder einen Teil desselben an Dänemark zurückfällt, kann jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber in dieser Gegend keinen Wohnsitz hat und deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren.

Jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten ihren Wohnsitz hat, kann für Deutschland optieren.

Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein.

Die Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie können ihren Grundbesitz in dem Gebiet des anderen Staates behalten, in dem sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes ihren Wohnsitz hatten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen dafür kein Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt.

Artikel 114.

Der Anteil und die Art der finanziellen oder anderen Lasten Deutschlands oder Preußens, welche Dänemark übernehmen muß, werden nach Artikel 254 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch besondere Abmachungen werden alle anderen Fragen geregelt, welche aus der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Gebiete erwachsen, die Dänemark auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober 1864 abtreten mußte.

Abschnitt XIII - Helgoland

Artikel 115.

Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne werden unter Aufsicht der Regierungen der alliierten Hauptmächte von der deutschen Regierung auf eigene Kosten binnen einer Frist zerstört, die von den genannten Regierungen festgesetzt wird.

Unter "Häfen" sind zu verstehen die Nordostmole, der Westdamm, die äußeren und inneren Wellenbrecher, das Land, das innerhalb dieser Wellenbrecher dem Meere abgewonnen wurde, und alle Anlagen, Befestigungen und Bauten der Marine und der Armee, sowohl die vollendeten wie die im Bau befindlichen, innerhalb der Linien, welche nachstehende Punkte verbinden, die auf Karte Nr. 126 der britischen Admiralität vom 19. April 1918 verzeichnet sind:

- a) Nördliche Breite 54° 10' 49"; Östliche Länge 7° 53' 30";
- b) Nördliche Breite 54° 10' 35"; Östliche Länge 7° 54' 18";
- c) Nördliche Breite 54° 10' 14"; Östliche Länge 7° 54' 00";
- d) Nördliche Breite 54° 10' 17"; Östliche Länge 7° 53' 37";
- e) Nördliche Breite 54° 10' 44"; Östliche Länge 7° 53' 26";

Deutschland darf weder diese Befestigungen, noch diese militärischen Anlagen, noch diese Häfen, noch irgendeine ähnliche Anlage wieder herstellen.

Abschnitt XIV - Rußland und russische Staaten

Artikel 116.

Deutschland erkennt die dauernde und unabänderliche Unabhängigkeit aller Gebiete an, die am 1. August 1914 zum früheren russischen Reiche gehörten, und verpflichtet sich, dieselbe zu achten.

Deutschland erkennt endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller sonstigen Verträge oder Abmachungen an, die es seit der ... Revolution vom November 1917 mit Regierungen oder politischen Gruppen, die sich auf dem Gebiet des früheren russischen Reiches gebildet hatten, abgeschlossen hat.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten Rußland ausdrücklich das Recht vor, von Deutschland alle Entschädigungen und Wiedergutmachungen zu verlangen, die auf den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages beruhen.

Artikel 117.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Rechtskraft aller Verträge oder Abmachungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Mächte mit den Staaten abschließen werden, die sich auf dem Gesamtgebiet des früheren russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teile desselben gebildet haben oder bilden werden, und die Grenzen dieser Staaten, so wie sie darin festgesetzt werden, anzuerkennen. ...<<

Gebietsabtretungen

Bei den Gebietsabtretungen spielte Frankreich eine besonders unrühmliche Führungsrolle und befürwortete speziell den polnischen und tschechischen Expansionsdrang nach Westen. Die Polen und Tschechen sollten nach den französischen Wunschvorstellungen die bisherige Aufgabe der Deutschen als sogenannte "Pufferzone" zwischen Ost- und Westeuropa übernehmen und wichtige Eckpfeiler gegen Rußland werden. Diese kurzsichtige und menschenverachtende Politik änderte nicht nur die Landkarten Ost-Mitteleuropas grundlegend, sondern sie bedeutete letztlich auch den ersten Schritt zur Liquidation der jahrhundertealten deutschen Ostsiedlung. Nach dem Versailler Vertrag mußte das Deutsche Reich zwangsweise auf folgende Gebiete verzichten:

Gebietsabtretungen (ohne Volksabstimmung):

1. Frankreich übernahm Elsaß-Lothringen.
2. Eupen und Malmedy mußten an Belgien abgetreten werden.
3. Polen erhielt nahezu die gesamte Provinz Posen und rd. 75 % der Provinz Westpreußen. Der "Polnische Korridor" trennte die preußische Provinz Ostpreußen danach wieder, wie in den Jahren 1466-1772, vom übrigen Deutschen Reich.
4. Danzig wurde als "Freie Stadt" dem Schutz des Völkerbundes unterstellt.
5. Das Memelland erhielt am 4. Oktober 1920 zwar eine französische Besatzungsmacht, wurde später aber gewaltsam durch Litauen besetzt und nach Zustimmung des Völkerbundes anektiert.
6. Teile Niederschlesiens - das Hultschiner Ländchen mit seinen großen Kohlevorkommen - mußte man der Tschechoslowakei überlassen.

Abtretungsgebiete mit Volksabstimmung:

1. Nordschleswig fiel an Dänemark - 75 % der Bevölkerung stimmten gegen das Deutsche Reich.
2. Oberschlesien fiel an Polen, obgleich sich 59,6 % der Oberschlesier für den Verbleib beim Deutschen Reich entschieden. Oberschlesien wurde nach der Volksabstimmung kurzerhand gewaltsam durch polnische Truppen besetzt und das Deutsche Reich mußte gemäß Entscheidung des Völkerbundes vom 20. Oktober 1921 die wertvollsten Teile der östlichen ober-schlesischen Industriegebiete abtreten. Diese ungerechte Entscheidung stellte ebenfalls einen schwerwiegenden Vertragsbruch der Siegermächte dar.

Durch die Abtretung der östlichen Teile des ober-schlesischen Industriegebietes - Kattowitz, Königshütte, Lublinitz, Myslowitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz und von anderen wichtigen Industriestandorten - verloren die Deutschen unersetzliches Volksvermögen und riesige, erschlossene sowie leicht abbaubare Steinkohlevorkommen - die mächtigen Flöze waren häufig bis zu 15 m stark. Von den 62 ober-schlesischen Kohlebergwerken übernahm Polen 49! Das Deutsche Reich mußte den Polen außerdem alle 23 Zinkwerke und 11 ober-schlesische Zinkminen, die damals ca. 18 % der gesamten Zink-Weltproduktion erzeugten, ohne Entschädigung überlassen (x019/95).

Gebiets- und Bevölkerungsverluste des Deutschen Reiches infolge der Gebietsabtretungen von 1919-22 (x012/46, x018/675, x019/55):

Gebietsabtretungen	qkm	Bevölkerung
Deutsches Reich (Stand: 01.12.1910)	541.125,4	64.926.000
Memelland an Litauen	- 2.656,7	- 141.238
Danzig und Umgebung an Freistaat Danzig	- 1.914,2	- 330.630
Fast die gesamte Provinz Posen, 75 % von Westpreußen, Teile von Nieder- und Oberschlesien, Ostpreußen sowie Ostpommern an Polen	- 46.142,4	- 3.854.961
Oberschlesische Gebiete und das Hultschiner Ländchen an die Tschechoslowakei	- 315,9	- 48.446
Nordschleswig an Dänemark	- 3.992,7	- 166.348
Eupen und Malmedy an Belgien	- 1.035,5	- 59.945
Verluste der preußischen Provinzen	- 56.057,4	- 4.601.568
Elsaß-Lothringen an Frankreich	- 14.523,0	- 1.874.000
Deutsche Gesamtverluste	- 70.580,4	- 6.475.568
Deutsches Reich (Stand: 31.12.1922)	470.545,0	58.450.432

Aufgrund der vermeintlichen Alleinschuld am Ausbruch des Ersten Weltkrieges verlor das Deutsche Reich insgesamt 70.580,4 Quadratkilometer bzw. 13 % seiner bisherigen Gebiete sowie 6,5 Millionen Einwohner bzw. 10 % der Bevölkerung und hatte riesige Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen.



Abb. 56 (x315/118): Grenzen des Deutschen Reiches nach 1919.

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein schrieb später über die im Versailler Vertrag beschlossenen Gebietsabtretungen (x063/523): >>Deutschland verlor 13 % seines Gebietes.

Der "Polnische" Korridor mit 2.156.000 Einwohnern wurde ohne Volksabstimmung herausgeschnitten und trennte Ostpreußen vom übrigen Deutschland ab. In Oberschlesien gingen weitere wertvolle Gebiete verloren, obgleich die Volksabstimmung eine Mehrheit von 62 % zugunsten Deutschlands ergeben hatte. Das Memelland fiel unter Bewahrung einer gewissen Autonomie, an Litauen. Das Hultschiner Land, wirtschaftlich wertvoll durch seine Kohle, kam gleichfalls ohne Volksabstimmung an die Tschechoslowakei. Die zu 95 % deutsche Stadt Danzig wurde mit ihrem Hinterland unter Völkerbundkontrolle gestellt.

Der französisch-polnische Plan, Danzig Polen einzuverleiben, wurde durch Präsident Wilson verhindert. Der Süden von Ostpreußen konnte gerettet werden. Dort betrug die Mehrheit fast 98 %. Im Westen ging das Reichsland Elsaß-Lothringen an Frankreich verloren. Eupen und Malmédy mit 60.000 Einwohnern, davon 50.000 Deutschen, kamen an Belgien. Nordschleswig fiel nach einer Volksabstimmung im Juli 1920 an Dänemark. Insgesamt verlor Deutschland durch die Abtretungen in Europa ein Gebiet von 70.579 Quadratkilometern mit 7.300.000 Einwohnern.

Zusammengesetzt aus bayerischen und preußischen Gebietsteilen wurde das "Saargebiet" geschaffen und einer Regierungskommission unterstellt, die dem Völkerbund verantwortlich war. Nach 15 Jahren sollte ein Volksentscheid bestimmen, ob sich das Gebiet an Frankreich anschließen, zu Deutschland zurückkehren oder den Status quo beibehalten wollte. Die Saargruben wurden Frankreich zur Ausbeutung überlassen. ...

Deutschland verlor alle Kolonien: sie wurden als Mandate des Völkerbundes dem Britischen Empire, Frankreich, Belgien und Japan zur Verwaltung übergeben. ...<<

Sonstige Enteignungen

Teil IV-V (regelte die sonstigen Enteignungen und die Überwachung der Abrüstung): Das Deutsche Reich mußte auf alle deutschen Kolonien und die deutschen Rechte im Ausland - Patente, Überseekabel etc. - verzichten und verlor sein gesamtes Auslandsvermögen in Höhe von etwa 24,0 Milliarden Mark (x074/1.015).

Die Siegermächte beschlagnahmten bzw. liquidierten ferner zahlreiche deutsche Privatvermögen.

Der Erste Weltkrieg kostete dem Deutschen Reich etwa 1/3 seiner Kohlen-, 1/2 seiner Blei-, 2/3 seiner Zinkerz- und 3/4 seiner gesamten Eisenerzvorkommen (x054/188). Die Abtretung der landwirtschaftlichen Überschußgebiete in den Provinzen Posen und Westpreußen sowie die Zwangsent eignung der wertvollen ober schlesischen Kohlenvorräte und modernen Schwerindustriebetriebe stellten das Deutsche Reich bereits ohne die noch zusätzlich zu erbringenden Wiedergutmachungsleistungen vor gewaltige, fast unlösbare wirtschaftliche Nachkriegsprobleme. Von 1914-22 verminderte sich das gesamte deutsche Volksvermögen von 310,0 Milliarden um 150,0-200,0 Milliarden Mark (x063/524).

Militärische Bestimmungen

Die personelle Stärke des deutschen Heeres wurde auf 100.000 Berufssoldaten reduziert, die Marine verfügte nur noch über 15.000 Mann. Die schwache Reichswehr konnte danach nirgends die Sicherung der Landesgrenzen gewährleisten, denn sie besaß keine schweren Waffen und keine Luftstreitkräfte. Diese Entwaffnungsbestimmungen wurden durch Militärkontrollkommissionen der Alliierten regelmäßig überprüft.

Das linke Rheinufer wurde für 15 Jahre durch alliierte Truppen besetzt und das Rheinland entmilitarisiert. Die linksrheinischen Gebiete der preußischen Rheinprovinzen dienten als "Bürgschaft" und wurden in 3 Besatzungszonen mit 7,2 Millionen Einwohnern eingeteilt. Die

linksrheinischen Gebiete sollten bei pünktlicher Vertragserfüllung nach 5-15 Jahren Militärbesatzung geräumt werden (x041/82). Das Deutsche Reich mußte selbstverständlich auch die gesamten Besatzungskosten tragen.

Die Forderung, eine Armee aus langfristig dienenden Berufssoldaten aufzustellen, hatte später verhängnisvolle Konsequenzen. Die "Reichswehr" kapselte sich als Berufsheer schon bald von der Weimarer Republik ab und bildete einen "Staat im Staate". Die Reichswehr blieb zwar unpolitisch, entwickelte aber auch keine innere Bindung an die demokratische Republik.

Teil VI-VII (regelte die Bestimmungen über Kriegsgefangene und die Auslieferung der deutschen Kriegsverbrecher): Holland lieferte den früheren deutschen Kaiser Wilhelm II. später nicht aus.

Kriegsschuld und Reparationen

Teil VIII (regelte die Kriegsschuld und Reparationen): Aufgrund der vermeintlichen Alleinschuld mußte das Deutsche Reich riesige Wiedergutmachungsleistungen erbringen.

Der Artikel 231 des Vertrages erläuterte die Reparationen wie folgt (x061/411): >>Die verbündeten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.<<

Die Höhe der Geldleistungen sollte erst später festgelegt werden, aber das Deutsche Reich wurde zum Schluß gezwungen, innerhalb von 30 Jahren für alle Schäden und Verluste der Siegerstaaten - einschließlich der hohen britischen und französischen Schulden gegenüber Nordamerika - aufzukommen. Das Deutsche Reich mußte sofort eine 1. Teilzahlung von 10,0 Milliarden Goldmark leisten und hatte zusätzlich gewaltige Sachleistungen zu erbringen: Alle Handelsschiffe über 1.600 BRT, 25 % der gesamten Fischfangflotte, 8.000 Lokomotiven, 230.000 Eisenbahnwaggons, 5.000 Kraftfahrzeuge, Fabrikeinrichtungen, Maschinen, Kohle, Vieh usw. mußten an die Sieger abgeliefert werden (x061/411, x090/259, x175/154).

Sonstige Bestimmungen

Teil IX-XIV (regelte die sonstigen Bestimmungen über Finanzen, Wirtschaft, Luft- und Flußschifffahrt, Eisenbahnen, Bürgschaften etc.): Aufhebung aller Handelsverträge und Anerkennung von Verträgen, die von den Alliierten in Zukunft ohne Mitwirkung Deutschlands geschlossen werden. Alle deutschen Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen und Flüsse wurden zu "internationalen Einrichtungen" erklärt (x041/83). Das entmündigte und gedemütigte Deutsche Reich mußte danach allen Nationen freie Durchfahrt und Nutzung gewähren.

Die Kriegsschuldfrage des Ersten Weltkrieges

Die Schuld der späteren Siegermächte, die eindeutige Kriegsziele verfolgten, wie z.B. die Zerschlagung des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und des Osmanischen Reiches, war nachweislich wesentlich größer, als die Schuld der späteren Verliererstaaten, die nicht vorsichtig genug oder zu naiv waren, um die Katastrophe des Ersten Weltkrieges zu verhindern.

Serbien: Der slawische Nationalismus förderte nachweislich die radikalen Unabhängigkeitsbestrebungen im Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn. Die radikalen serbischen Geheimbünde verursachten vorsätzlich den Kriegsausbruch, um die Donaumonarchie Österreich-Ungarn zu vernichten.

Österreich-Ungarn: Die geschwächte Großmacht Österreich-Ungarn war unfähig, die jahrzehntelangen Nationalitätenprobleme rechtzeitig und umfassend zu lösen. Österreich nahm schließlich die Ermordung des österreichischen Thronfolgers zum Anlaß, um endgültig mit Serbien abzurechnen. Die Habsburger kämpften verzweifelt um ihre europäische Großmachtstellung, deshalb wollten sie den slawischen Nationalismus zerschlagen und versuchten nicht,

den Krieg zu verhindern. Der Balkankonflikt war für die Habsburger Monarchie letzten Endes ein Kampf um Sein oder Nichtsein.

Rußland: Aufgrund der traditionellen russischen Expansionspolitik unterstützte der Zar Serbien und verhinderte durch die russische Generalmobilmachung alle deutschen Vermittlungsversuche. Obgleich die russischen Lebensinteressen in keinster Weise bedroht wurden, trieb die russische Regierung das friedlich gesinnte russische Volk in einen verlustreichen Krieg. Die russische Expansionspolitik auf dem Balkan und der verzweifelte Kampf um die innenpolitische Machtstellung des Zarenreiches führten schließlich zum Untergang Rußlands (bolshewistische Revolution im Jahre 1917).

Frankreich: Aufgrund des russisch-französischen Bündnisses geriet Frankreich zwangsläufig in den Krieg. Die französische Regierung unternahm nachweislich nichts, um den drohenden Krieg zu vermeiden, denn man wollte diese Gelegenheit unbedingt zur Rache für die militärische Niederlage von 1870/71 und Rückeroberung von Elsaß-Lothringen nutzen.

Deutsches Reich: Die außenpolitische Unfähigkeit des Deutschen Reiches - unüberlegte Bündnisvereinbarungen und leichtsinnige Überheblichkeit - führten schließlich zur völligen Isolierung des Landes. Die leichtfertigen deutschen Bündniszusagen - sogenannte "Blankoschecks" - förderten schließlich die österreichisch-ungarische Kriegserklärung und rissen das Deutsche Reich in den ungewollten verhängnisvollen Krieg. Das Deutsche Reich ging ursprünglich von einem Verteidigungskrieg aus. Angesichts der frühzeitigen russisch-französischen Mobilmachung entschloß sich die deutsche Heeresführung jedoch notgedrungen zur offensiven Kriegsführung.

Großbritannien: Die Briten traten nach dem Kriegsausbruch erstaunlich schnell gegen das Deutsche Reich an, um die angeblichen deutschen Expansionsbestrebungen zu verhindern. Der britische Außenminister Sir Edward Grey lehnte z.B. die erbetene Neutralität Großbritanniens kommentarlos ab, obwohl das Deutsche Reich die europäischen Gebietsstände des Jahres 1914 zusicherten (x090/245).

USA: Nordamerika griff im Jahre 1917 in erster Linie aus wirtschaftlichen und machtpolitischen Gründen in den Ersten Weltkrieg ein. Die US-Wirtschaft lieferte den Briten und Franzosen bereits vor dem nordamerikanischen Kriegseintritt erhebliche Kriegsgüter.

Die Kriegsschuldfrage wurde noch jahrzehntelang nach dem Kriegsende gewissenhaft geprüft und ausführlich diskutiert. Im Verlauf dieser historischen Untersuchungen mußten die Behauptungen der Siegermächte schließlich korrigiert werden, daß das Deutsche Reich den Ersten Weltkrieg vorsätzlich verursacht hätte (x063/474).

In den Nachkriegsjahren stellten nordamerikanische, britische und deutsche Geschichtsforscher jedenfalls übereinstimmend fest, daß von einer deutschen Alleinschuld nicht gesprochen werden kann (x059/32). Die Frage nach der Kriegsschuld am Ausbruch des Ersten Weltkrieges wird heute trotzdem immer noch kontrovers diskutiert, denn ohne den Ersten Weltkrieg hätte es sicherlich nicht die späteren Katastrophen, wie z.B. den Siegeszug der Links- und Rechtsradikalen, den Zweiten Weltkrieg, die Endlösung und die Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa gegeben.

Der deutsche Historiker Dr. Willi Eilers berichtete im Jahre 1955 über die Kriegsschuldfrage des Ersten Weltkrieges (x057/194): >>Die alleinige Kriegsschuld wurde von Deutschlands Gegnern den Mittelmächten, besonders dem Deutschen Reich, zugeschoben und als Propaganda in der ganzen Welt verbreitet. Diese vom deutschen Volk als Kriegsschuldflüge empfundene Behauptung diente später als Begründung für die harten Friedensbedingungen.

Weder moralisch noch juristisch oder politisch konnte von einer Alleinschuld Deutschlands die Rede sein. Die Entwicklung von 1871 bis 1914 hatte gelehrt, daß sowohl Bismarck als auch Wilhelm II. ehrlich auf den Frieden bedacht waren. Weder die Regierung, noch das Volk hielten einen Krieg für die geeignete Lösung der europäischen Krisen. Wohl gab es auch in

Deutschland einige wenige radikale Kreise, die einen Krieg für notwendig hielten. Der überwiegende Teil des deutschen Volkes war jedoch ebenso friedliebend gesinnt wie die Völker der übrigen Welt.

Dagegen hat sich der Kriegswille einiger ausländischer Staatsmänner, besonders der russischen, als aktenmäßig feststehend erwiesen ...

Aber die Entente hatte es verstanden, der Welt gegenüber Deutschland als Friedensbrecher hinzustellen. Hierin wurde sie unterstützt durch das diplomatisch ungeschickte Verhalten Deutschlands und Österreichs bei Kriegsausbruch.<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein schrieb später über die Schuld Klausel des Versailler Vertrages (x063/478): >>... Daß ... die Schuld Klausel des Versailler Vertrages, der Artikel 231, ein Fehlurteil gegen besseres Wissen war, stand allgemein fest, als die Untaten des Nationalsozialismus und der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges die klare Sachlage wie mit rückwirkender Kraft wieder zu verschleiern begannen. ...

Rußland und die Kriegspartei ... konnten die politischen Ziele im Westen nur durch die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei verwirklichen. Der Weg nach Konstantinopel und zur Herrschaft über die slawische Welt, führte, wie der russische Kronrat vom 21. Februar 1914 feststellte, zwingend über den europäischen Krieg.

Der nie erloschene Revanchewille in Frankreich begrüßte einen solchen Krieg, der die Hoffnung auf die Eroberung von Elsaß-Lothringen vor Augen stellte.

Nach der Ermordung des Thronfolgers gewannen die Kräfte in der österreichischen Regierung, die auf Abrechnung mit Serbien drängten, notwendigerweise die Oberhand. Aber man hoffte auf einen "lokalisierten" Konflikt und war überzeugt, daß Rußland, wenn man nicht sofort mit äußerster Entschiedenheit vorgehe, Serbien schließlich zu Hilfe kommen werde. ..."<<

Der deutsche Historiker und Diplomat Guntram von Schenck berichtete im Oktober 2008 über die Kriegsschuld und die Kriegsverbrechen des Ersten Weltkrieges (x878/...): >>... Die Alleinschuld am Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde von den Siegermächten Deutschland angelastet. Die deutsche Geschichtsforschung und Publizistik hat dies bis Anfang 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts mehrheitlich zurückgewiesen. Mit Fritz Fischers Werk "Der Griff nach der Weltmacht" fand in den 60er Jahren eine Umkehrung statt. Mittlerweile wird Fischer in der deutschen Forschung überwiegend wieder revidiert und lediglich eine deutsche Mitverantwortung angenommen. In den maßgebenden deutschen Medien ist letzteres meist noch nicht angekommen und es wird für das große Publikum gedankenlos von deutschen Angriffskriegen 1914 und 1939 berichtet. Das ist falsch, aber relativ belanglos.

Das Deutsche Reich war vor 1914 ohne Zweifel eine aufstrebende Macht, die das europäische Gleichgewicht ökonomisch und demographisch in Frage stellte. Etablierte Mächte wie Großbritannien und das zaristische Rußland, die ihre Weltreiche in zahllosen Kriegen schon zusammengerafft und erobert hatten: die Briten das Empire rund um den Globus, die Russen ein gigantisches Territorium von Warschau bis Wladiwostok, von Helsinki bis Tiflis, fühlten sich herausgefordert.

Ähnliches gilt für Frankreich, das nach Afrika und Indochina ausgegriffen hatte, sich aber mit dem Verlust Elsaß-Lothringens nicht abfinden wollte. Das Deutsche Reich entwickelte Anfang des 20. Jahrhunderts eine derartige Potenz, daß das übrige Europa mit vereinten Kräften diese neue Macht im Herzen des Kontinents im 1. Weltkrieg nicht niederzwingen konnte. Es bedurfte des Eingreifens der außereuropäischen Macht der USA, um Deutschland 1918 zu besiegen. ...

Schon aus heutiger Sicht war die deutsche Politik unter Wilhelm II nicht imperialistischer als die britische, russische oder französische und auch die der USA. ... Die europäischen Staaten und die USA expandierten in die Welt und gerieten untereinander in Streit um Teile des Ku-

chens. Die etablierten Mächte schlossen sich zusammen, um den deutschen Neuankömmling nicht hoch kommen zu lassen, denn sie hatten etwas zu verteidigen und zu verlieren.

Insbesondere die britische Propaganda denunzierte das Deutsche Reich als imperialistisch und süchtig nach Weltherrschaft. Denn das weltumspannende "Imperium" beanspruchten die Briten nicht nur selbst, sie hatten es in ihrem Selbstverständnis mit ihrem Empire auch inne. ... London wollte vor 1914 das ungeschmälerte Empire nicht nur um jeden Preis behalten sondern nach Möglichkeit noch ausbauen. Es war schlicht der Kampf von Rivalen. ...<<

Bis zum heutigen Tag behauptet das Meinungskartell der Mainstream-Historiker, daß Deutschland die Hauptschuld am Ausbruch des Ersten Weltkrieges tragen würde. Wer die wesentlichen historischen Fakten kennt, die zum Ersten und später zum Zweiten Weltkrieg führten, stößt jedoch schon bald auf die eigentlichen Drahtzieher im Hintergrund. Nicht Zufälle, sondern langfristige Planungen der maßgeblichen NWO-Strategen führten tatsächlich zur Entstehung beider Weltkriege.

Der US-Schriftsteller Richard K. Moore berichtete später (am 2. Februar 2009) in seinem Artikel "A brief history of the New World Order" ("Eine kurze Geschichte der Neuen Weltordnung") über das NWO-Projekt Erster und Zweiter Weltkrieg (x337/117,148-149): >>Der Erste Weltkrieg war das epochale Ereignis, das ein feststellbares Programm zur Errichtung einer neuen Weltordnung einer einzigen globalen Hierarchie ... unter der Kontrolle der Finanzierelite in Gang gesetzt hat. ...

Großbritannien war nicht mehr die offensichtlich erste Wahl als Grundlage für eine solche globale Machtergreifung. Daher wurde die Entscheidung gefällt, die Hegemonie von London nach Washington zu verlagern. Der Erste Weltkrieg brachte den Aufbau Amerikas als Weltmacht. ... Während sich Europäer und Briten millionenfach abschlachteteten, erlebten die Amerikaner die Aufbruchzeiten, die zu den Goldenen Zwanziger Jahren führten. ... Die Verbündeten wurden mit astronomischen Schulden beim amerikanischen Finanzministerium und der Bankenelite belastet. ...

Man kann sagen, Amerika hat den Ersten Weltkrieg gewonnen, und ganz Europa hat ihn verloren - und zwar in großem Umfang. Die Europäer waren verpflichtet, Amerika gewaltige Summen für das Privileg zu zahlen, sich gegenseitig verwüstet zu haben. ...

Großbritannien hat eine Zeit lang den Kampf um Europa gewonnen. Amerika hat auf lange Zeit den Kampf um die stärkste Nation der Welt für sich entschieden - doch war es die Bankenelite, die den Krieg um die Gestaltungsmacht des künftigen Kurses der Weltpolitik gewonnen hat. ...<<

>>... Der Erste Weltkrieg war ein so erfolgreiches Projekt, daß sofort die Planung für eine noch größere Fortsetzung einsetzte - ein weiterer großer Schritt in Richtung auf eine neue Weltordnung. ...

Hitler war ein Projekt der angloamerikanischen Bankiers. Seine charismatische Brillanz war früh erkannt worden ... und mit Investitionen in die deutsche Wiederaufrüstung wurden immense Gewinne gemacht. ...

Das Projekt Zweiter Weltkrieg erreichte alle seine Ziele auf bewundernswerte Weise. Während sie nur verhalten kämpften und - im Vergleich zu den anderen großen Kriegsparteien - nur vernachlässigbare Verluste erlitten, gingen die USA mit einer intakten Infrastruktur, 40 % des Reichtums und der Industriekapazität der Welt, der Kontrolle über die sieben Weltmeere, einem Monopol auf Atomwaffen, strategischen Stützpunkten in den Öl-Scheichtümern des Nahen Ostens und mit der allgemein verbreiteten Anerkennung als heroischer Vorkämpfer der Demokratie aus dem Krieg hervor.

Ganz von allein richteten sich die Augen der Welt auf Washington als Führung bei der Gestaltung der Nachkriegswelt.

Und Amerika hatte bereits einen fertigen Entwurf vorliegen. Die Bankiers hatten einen Aus-

schoß ausgewählt, das Council on Foreign Relations (Rat für auswärtige Beziehungen), und ihn ins Weiße Haus hinüberschickt, um die Architektur für die Nachkriegszeit zu entwerfen. Man hatte sich Amerika als hegemoniale Operationsbasis gesichert, die für diese Rolle geeigneter war als Großbritannien, und es war an der Zeit, sich an die nächste Phase im Projekt Neue Weltordnung zu machen.

So wurden sofort nach dem Kriegsende die Bretton-Woods-Institutionen der Globalisten - UNO, IWF und Weltbank - ins Leben gerufen, die ersten Grundsteine für eine mögliche Eine-Welt-Regierung.<<

Die Wochenzeitung "Preußische Allgemeine Zeitung" berichtete später (am 23. November 2013) über die Kriegsschuld des Ersten Weltkrieges (x887/...): >>**Wider die Alleinschuldthese**

Historiker belegt, daß Deutschland nicht den Ersten Weltkrieg angezettelt hat und es sogar Friedensgespräche suchte

Der 100. Jahrestag des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges ist der Grund, daß zwei Bücher über den Ersten Weltkrieg erschienen sind, die die größte Aufmerksamkeit besonders in Deutschland verdienen. Da ist zum einen das voluminöse Werk des australischen Historikers Christopher Clark, das den Titel "Die Schlafwandler" trägt ... Und da ist zum anderen das schmale, aber inhaltsreiche Buch des emeritierten Professors für Neue und Neueste Geschichte an der Universität Freiburg im Breisgau Hans Fenske "Der Anfang vom Ende des alten Europa. Die alliierte Verweigerung von Friedensgesprächen 1914 bis 1918".

Beide Autoren widersprechen den Behauptungen politisch angepaßter Historiker und Journalisten, die allein Deutschland die Schuld am Ersten Weltkrieg zuschieben. Davon könne keine Rede sein, meinen unabhängig voneinander die beiden Historiker.

Obwohl Fenskes Hauptthema die Bemühungen der Reichsregierung während des Krieges sind, mit den Gegnern in Verhandlungen über ein Kriegsende einzutreten, schaltet er ein Kapitel vor, in dem er knapp, aber faktenreich über den Beginn des Krieges berichtet und beweist, daß Behauptungen von einer deutschen Alleinschuld nichts anderes sind als beflissene Übernahme alliierter Propagandathesen.

Dann zählt er sachlich die Versuche auf, die es während des Krieges mit dem Ziel gegeben hat, die Kriegführenden zu Verhandlungen über die Einstellung der Feindseligkeit zu bewegen. Und solche Versuche gab es fast nur von deutscher Seite. Sie erfuhren eine schroffe Ablehnung vor allem von englischer Seite, die sogar beleidigende Formen annahm.

Die Friedensinitiative des Papstes vom 1. August 1917 wurde zwar von der deutschen Regierung begrüßt, von den Alliierten aber sofort abgelehnt. Nach der bolschewistischen Revolution in Rußland schlug der kommunistische Volkskommissar für Auswärtiges, Leo Trotzki, den Westmächten vor, sich an Friedensverhandlungen zu beteiligen. Er blieb ohne Antwort.

Als Ursachen für die strikten Ablehnungen vor allem durch Großbritannien führt Fenske die Kriegsziele der Westalliierten an. Sie wollten den unter der politischen Führung Bismarcks vier Jahrzehnte zuvor gegründeten kleindeutschen Nationalstaat zerschlagen, um in Mitteleuropa wieder einen Flickenteppich von Kleinstaaten - wie vor 1871 - zu schaffen, die sich jederzeit den Einmischungen der sie umgebenden Länder beugen sollten.

London beobachtete Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung mit zunehmender Ablehnung, entwickelte sich das Deutsche Reich doch zu einer ernstzunehmenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt. Der britische Premierminister Lloyd George erklärte, England werde kämpfen, "bis der preußische Militarismus auf ewig zerstört" sei, eine geradezu absurde Behauptung angesichts der Tatsache, daß England seit dem 17. Jahrhundert weitaus mehr Kriege geführt hatte als Preußen/Deutschland und sich damit ein Viertel der Erdoberfläche untertan gemacht hatte.

Die haßerfüllte Haltung setzte sich durch, als 1918 Deutschland unter der Übermacht zusam-

menbrach und die Sieger im Versailler Vertrag, den Fenske einen Gewaltfrieden nennt, die Bedingungen diktierten. Jede Verhandlung lehnten die Siegermächte, an der Spitze Frankreich und England, ab und sie drohten, die Kämpfe wieder aufzunehmen, wenn Deutschland nicht bedingungslos unterzeichnete. Alle deutschen Parteien von links bis rechts lehnten ab, die Sieger-Behauptung durch Unterschrift zu bestätigen, Deutschland trage am Krieg die Alleinschuld. Aber die Drohungen der Sieger ließen keine Wahl: Berlin mußte unterschreiben.

Die Folgen spüren wir bis heute. Fenske führt auf, welche Gebiete Deutschland an die Sieger abtreten mußte, was Deutschland abzuliefern und zu zahlen hatte - eine wichtige Zusammenstellung, weiß doch heute kaum noch ein Deutscher, was das Land damals zu erleiden hatte. Sein Buch schließt mit der Bemerkung, daß er das Manuskript am 12. Oktober 2010 abgeschlossen habe, "zwölf Tage, nachdem die Bundesrepublik Deutschland die letzte Zahlung im Zusammenhang mit den dem Deutschen Reich im Versailler Vertrag auferlegten Verpflichtungen geleistet hatte" - 92 Jahre nach Unterzeichnung des Diktats. ...<<

Der niederländische Autor Mees Baaijen schrieb später (im Jahre 2016) im Buch "Sie wollten den Krieg. Wie eine kleine britische Elite den Ersten Weltkrieg vorbereitete" über die arglistigen Machenschaften des globalen Terrorimperiums (x337/156-157): >>... Nun stehen solide Beweise zur Verfügung, um die Arbeit der versteckten Hände hinter dem Ersten Weltkrieg und den begleitenden Machenschaften für eine neue Weltordnung nachzuweisen. ...

Die gleichen Leute - House, Baruch, Wilson, Milner, Schiff, Hoover, die Brüder Warburg, die Rothschilds und Rockefellers und viele andere, die hier nicht erwähnt wurden - tauchen immer wieder in führenden Rollen auf all den entscheidenden Schauplätzen auf, an denen sich dieses in Szene gesetzte böse Spiel entfaltet hat: bei der Störung des Gleichgewichts der Kräfte in Europa; bei der Destabilisierung und Zerschlagung von Imperien; bei den finanziellen, politischen, militärischen, logistischen und propagandistischen Kriegsvorbereitungen und Operationen; bei der Übernahme oder Schaffung der zionistischen und kommunistischen "Basis-Bewegungen", um sie in der gewaltsamen Teile- und Herrsche-Politik zu verwenden; bei der Versailler "Friedenkonferenz", um weitere Kriege sicherzustellen; beim Projekt Weltordnungspolitik im Rahmen des Völkerbundes und hinter regionalen und globalen Organisationen zur Zentralisierung der Regierung.

All das wird listigerweise als die einzige Lösung ausgegeben, um regionales oder globales Chaos und Krieg durch "Frieden, Demokratie und Wohlstand" zu ersetzen - und zwar unter der verdeckten Kontrolle der internationalen Bankiers.

... Zigtausende an Publikationen wurden nach den Vorgaben der falschen amtlichen Darstellung geschrieben, in der unglückliche Zufälle die hauptsächliche und unbedarfte Erklärung für das ganze Gemetzel und Blutvergießen abgeben. Uns allen wurden die gleichen Geschichten in der Schule oder an der Universität, bei feierlichen Gedenkfeiern und auf Mahnmalen, im Fernsehen und im Kino und über unzählige reißerische und seriöse Bücher eingetrichtert. Die großen Lügen wurden so in unserem Geist als die Wahrheit eingepreßt, daß sie zum Teil unserer Identität geworden sind. ...

Diese Tatsache ist den von den Bankiers eingesetzten "Managern der Wahrnehmung" natürlich wohlbekannt. Wenn uns also die Wahrheit erzählt wird - die Briten und Amerikaner hätten das Blutbad des Ersten Weltkrieges vorbereitet und betrieben, und der Zionismus und Kommunismus in Rußland und anderswo seien von den internationalen Bankiers zu Gunsten ihres Projekts Neue Weltordnung finanziert und aufgebaut worden -, dann lehnen wir den Berichterstatter sofort als irrationalen, paranoiden, verrückten und wahrscheinlich gewalttätigen "Verschwörungstheoretiker" ab.

Im Jahr 2018 werden 100 Jahre seit dem Ende des Ersten Weltkriegs vergangen sein, und ebenso lange gibt es die Schachzüge der Bankiers für eine Weltregierung im Stil von 1984 oder *Schöne Neue Welt*. 2018 könnte das geeignete Jahr sein, um ein Gerichtstribunal wegen

des Ersten Weltkriegs zu organisieren, in dem alle verfügbaren Beweise vorgelegt würden, um posthum die Architekten des Völkermords zu verurteilen und um ein für alle Mal der Öffentlichkeit und den Politikern klarzumachen, daß "alle Kriege Bankierskriege sind", auch die heutigen.

Es ist zu spät, um Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, aber ein solches Ereignis könnte für Menschen auf der ganzen Welt als Augenöffner dienen und dazu beitragen, das Projekt Neue Weltordnung der Bankiers mit seiner Angst- und Kriegsstrategie zu verstehen. Es ist heute immer noch in Gang und wird weitergehen, wenn wir, das Volk, es nicht verhindern.<<

Der deutsche Autor Dr. Helmut Roewer schrieb später (im Jahre 2016) im Buch "Sie wollten den Krieg. Wie eine kleine britische Elite den Ersten Weltkrieg vorbereitete" über die wahren Gründe für den Ausbruch des Ersten Weltkrieges (x337/227): >>... Die vorsätzliche nunmehr 100-jährige Falschinformation über diese Dinge war sehr erfolgreich. Noch heute wird das Märchen von den deutschen Welteroberungsplänen, die angeblich den Krieg auslösten, für bare Münze genommen. Es soll ein barbarisches Hohenzollern-Regime hierfür die Verantwortung tragen. Dem hätten sich die friedfertigen demokratischen Staaten widersetzen müssen, um nicht unterzugehen. Das Für-wahr-Halten solcher Lügen beruht auf einem einfachen Mechanismus, den man als "Propaganda" bezeichnet.

Es geht bei der Propaganda um die stete Wiederholung einer Falschinformation, bis der Zuhörer sie für eine nicht hinterfragbare Tatsache hält. ...<<

Herbert Ludwig berichtete später (am 27. Juni 2019) in seinem Internet-Blog "Fassadenkratzer.wordpress.com" über die angebliche Kriegsschuld der Deutschen (x940/...): >>**Versailles 1919 - Die Unterwerfung Deutschlands unter das Kriegsschuld-Diktat**

Am 28. Juni 2019 jährte sich zum 100. Mal der Tag, an dem die Vertreter Deutschlands erpreßt wurden, das Versailler Diktat zu unterzeichnen und die Lüge von der deutschen Kriegsschuld zu akzeptieren - ein folgenschweres Ereignis, das die weitere äußere und innere Zerstörung Mitteleuropas bis heute bestimmt hat. Um so wichtiger ist es, die wahren Kriegstreiber aufzuzeigen, wie sie heute nachgewiesen werden können. Der Deutsch-Franzose Cyril Moog stellt aufgrund der Forschungen schottischer Historiker übersichtlich das Netzwerk dar, das gegen Mitteleuropa geknüpft wurde (Herbert Ludwig).

Ein Gastbeitrag von Cyril Moog

"Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben."

So lautet der Artikel 231 des "Friedensvertrages" von Versailles, den die deutsche Delegation am 28. Juni 1919 im Schloß von Versailles unterzeichnen mußte, um nicht zu riskieren, daß Deutschland besetzt und die britische Seeblockade, die zu Hunderttausenden von zivilen Toten in Deutschland und Österreich-Ungarn, aber auch in neutralen Staaten wie Dänemark führte, weiterhin aufrecht erhalten werden würde.

Dagegen vertritt der australische Historiker Christopher Clark die These, daß die "Schuld" für den Ersten Weltkrieg keineswegs bei einem einzigen Akteur zu finden sei. Vielmehr sieht er die Ursache in einer verhängnisvollen Kette von Entscheidungen verschiedener Akteure, die zum Krieg geführt haben sollen.

Mit seinem Titel *The Sleepwalkers* (deutsch: *Die Schlafwandler: Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog*, 2012) greift Clark das scheinbar versöhnliche Diktum des ehemaligen britischen Premiers David Lloyd George aus den 1920er Jahren auf, demzufolge keine der europäischen Mächte den großen Krieg wirklich gewollt habe. Vielmehr seien sie alle mehr oder weniger schlafwandelnd blind in die Katastrophe "hineingeschlittert".

Was, wenn es einen solchen Kriegswunsch eben doch gegeben hat? Was, wenn der Krieg erwünscht und von langer Hand geplant gewesen ist - allerdings nicht von deutscher Seite? In ihrem 2013 erschienenen Buch *Hidden History: The Secret Origins of the First World War* offenbaren Gerry Docherty und Jim Macgregor, wie unser Bild von den damaligen Ereignissen in einem ganzen Netz vorsätzlicher Lügen besteht, das die damaligen Siegermächte sorgfältig gestrickt haben, damit es sich tief in der Psyche festsetzt.

Die beiden schottischen Historiker stützen sich dabei auf Fakten und Indizien, die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte ans Tageslicht gekommen sind: Tatsächlich habe nicht Deutschland den Ersten Weltkrieg zu verantworten, sondern ein einflußreicher Zirkel in Großbritannien, der lange vor Beginn des Krieges die militärische Niederwerfung Deutschlands angestrebt habe.

Am Anfang war die Angst

Die bislang weitgehend unbekanntere Geschichte, wie eine geheime Elite die Menschheit in den Ersten Weltkrieg stürzte, beginnt mit der Angst: der gemeinsamen Furcht einiger Angehöriger der englischen Oberschicht, daß eine Wachablösung anstehen würde, sollte nicht sehr bald etwas äußerst Radikales geschehen. Deutschland war drauf und dran, in wichtigen Bereichen wie Technik und Forschung, Industrie und Handel an England vorbeizuziehen.

Daraufhin wurde im Jahr 1891 in London von Mitgliedern der englischen Herrscherklasse eine Geheimgesellschaft gegründet, deren Ziel nichts Geringeres als die Weltherrschaft war. Zu diesem Zweck sollte das *British Empire* reformiert und auch die engen Verbindungen zwischen Großbritannien und den USA erneuert werden. *"Im innersten Kreis des von Cecil Rhodes gegründeten und finanzierten Geheimbundes stand eine handverlesene Gruppe von Männern, die heimlich die britische Kolonial- und Außenpolitik kontrollierte."*

Dazu gehörten William T. Stead, einer der einflußreichsten Journalisten seiner Zeit, und Lord Esher, der in den letzten Regierungsjahren Queen Victorias die Interessen des Königshauses vertrat und sowohl unter König Edward VII. als auch unter König George V. die imperiale Politik steuerte. Die Gesellschaft konnte zudem auf den großen Einfluß zurückgreifen, den die Familien Salisbury und Rosebury schon seit Langem in der britischen Politik innehatten. Auch King Edward VII. und die dem britischen Establishment sehr nahestehende internationale Bankiersfamilie der Rothschilds konnte miteingebunden werden. ...

Südafrika

Mithilfe massiver Investitionen seitens der Familie Rothschild war Cecil Rhodes in der Lage, mit Gold und Diamanten in Südafrika ein enormes Vermögen anzuhäufen. Hinzu kam, daß die Krone ihm die Erlaubnis erteilte, die *British South Africa Company* zu gründen, durch die er in den Genuß einer eigenen privaten Polizei und einer Armee kam, mit deren Hilfe den Eingeborenen auf brutale Weise mehr und mehr Land abgenommen wurde.

Als der Geheimbund um Rhodes den Entschluß gefaßt hatte, sich das Transvaal-Gold zu sichern, wurde ein unausgeglichener Plan für eine Invasion entwickelt, die dann auf peinliche Weise scheiterte. Daraufhin übernahm Alfred Milner, ein enger Vertrauter von Cecil Rhodes, die Leitung. Es gelang ihm, zum Hochkommissar der Kapkolonie ernannt zu werden, nur um anschließend einen erneuten Krieg gegen die Buren vom Zaun zu brechen.

Während der Kampfhandlungen wurden den Briten jedoch mehrere schwere Niederlagen zugefügt. *"Das britische Heer brauchte nicht lange, um eindrucksvoll zu beweisen, daß es für den Krieg in Südafrika nicht geeignet war."*

Das Blatt wendete sich erst am Anfang des Jahres 1900, nachdem Feldmarschall Lord Roberts und dessen Stabschef General Lord Kitchener mit 60.000 Mann Verstärkung in Südafrika eingetroffen waren.

Als die Buren zu einem für die Briten äußerst verlustreichen Guerillakrieg übergingen, wandte Kitchener eine Strategie der "verbrannten Erde" an: Die Farmen in den Guerillagebieten wur-

den zerstört, die Ernten vernichtet und an die 120.000 Farmbewohner, vor allem Frauen und Kinder, in von Alfred Milner abgeseignete Konzentrationslagern interniert. Aufgrund katastrophaler Lebensbedingungen starben 26.000 Frauen und Kinder an Hunger und Krankheiten. 1905 kehrte Milner dann nach Großbritannien zurück, von wo er das nächste Ziel besser anvisieren konnte: das deutsche Kaiserreich.

Deutschland wird ins Visier genommen

Deutschlands wirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Aufstieg wertete die Geheime Soziopathen-Elite um Alfred Milner - Cecil Rhodes war bereits im Jahr 1902 verstorben - als direkte Bedrohung für ihre Weltherrschaftspläne. Zunächst würde man Verbündete für den Waffengang gewinnen müssen, die marode Armee mußte generalüberholt werden und auch die Royal Navy würde ihren historischen Vorsprung nicht einbüßen dürfen.

Außerdem mußte man mit propagandistischen Methoden auch die Öffentlichkeit auf deutschfeindlichen Kurs bringen. König Edward VII., seit 1874 Großmeister der Vereinigten Großloge von England und Protektor der britischen Freimaurerei, ließ sich in die Pläne einbinden und wurde zum Architekten der *Entente Cordiale*, Lord Esher zum Dreh- und Angelpunkt der Bemühungen, die Armee zu modernisieren.

Marokko - der erste Versuch

In der bereits 1904 von London und Paris unterzeichneten *Entente Cordiale* wurden die britische Kontrolle über Ägypten und das Interesse Frankreichs an Marokko bekräftigt. Als Frankreich dazu ermutigt wurde, ein internationales Abkommen mit Marokko zu brechen, um Deutschland damit zum Krieg anzustacheln, schlug Kaiser Wilhelm II. jedoch vor, das Thema einfach auf einer Konferenz mit internationaler Beteiligung zu klären. Unterdessen lehnte das französische Parlament die Kriegstreiberei des französischen Außenministers Théophile Delcassé ab, der die volle Rückendeckung durch König Edward VII. genoß, und zwang ihn zum Rücktritt. Die Geheime Elite erkannte, daß man die französische Regierung erst noch viel gründlicher würde korrumpieren müsse.

Ein weiterer Verbündeter - das Zarenreich

Auch das Zarenreich sollte zu einem Bündnispartner gegen Deutschland gemacht werden. Mit Hilfe des russischen Außenministers Alexander Iswolski, der von der Geheimen Elite finanziert wurde und fortan einen Bündniskurs mit Großbritannien verfolgte, wurde 1907 ein Abkommen unterzeichnet, das Streitfragen zwischen den beiden Mächten in Afghanistan, Persien und Tibet löste.

Um Rußland schließlich in die *Entente Cordiale* einzubinden, wurde King Edward VII. 1908 nach Reval entsendet, wo er sich mit dem Zaren traf. Edward ließ sich zu dem Treffen von seinen Beratern aus der Geheimen Elite und Mitgliedern des *Committee of Imperial Defence* begleiten, der Zar vor allem von Außenminister Alexander Iswolski, der nicht damit aufhörte, die Balkanstaaten gegen Deutschland und Österreich-Ungarn aufzustacheln. Die Bewegung für ein Groß-Serbien wurde dabei ermutigt, ihre Rachepläne nicht aufzugeben und sich auf spätere Einsätze vorzubereiten.

Eine neue Regierung in England

Noch während sich die Regierungszeit der Konservativen dem Ende näherte, hatten die Konservativen unter Balfour und Landsowne einen geheimen Unterausschuß ins Leben gerufen: das *Committee of Imperial Defence*. Das Gremium nahm geheime Militärgespräche mit Frankreich und Belgien auf. Das Thema: Wie würde man bei einem Krieg gegen Deutschland vorgehen? Als schließlich ein Regierungswechsel anstand, konnte die geheime Elite H. H. Asquith zum Premierminister machen, Richard Haldane zum Kriegsminister und Edward Grey zum Außenminister, so daß die Außenpolitik nahtlos fortgesetzt werden konnte.

Alle drei waren enge Freunde und Bewunderer Alfred Milners, mit dem sie regelmäßig in Kontakt standen. Sämtliche Informationen zu ihren Aktivitäten verheimlichten sie vor dem

liberalen Kabinetts, um in aller Ruhe weiter auf einen Krieg mit dem Deutschen Reich zuzusteuern. Während Außenminister Grey die Pläne für den Krieg weiter vorantrieb, gab Kriegsminister Haldane der Armee eine neue Struktur. Admiral Sir John Fisher wiederum verpaßte der Flotte eine radikale Modernisierung: die Kriegsschiffe sollten fortan mit Öl befeuert werden. Später übernahm Winston Churchill diese Aufgabe.

Die Reihen schließen sich

Die Geheime Elite wollte in der Öffentlichkeit das Gefühl vermitteln, daß Deutschlands Flottenbauaktivitäten eine Bedrohung für Großbritannien darstellten. Zu diesem Zweck förderte Lord Northcliffe in seinen Blättern ausgedachte Schauergeschichten über eine deutsche Invasion in England, ebenso über zahlreiche deutsche Spione, die angeblich verdeckt im Land agierten. Währenddessen wurden überall im Empire Ableger der Geheimgesellschaft gegründet, um die "Dominions" stärker zu einer Einheit zu verschmelzen und auf den Krieg vorzubereiten; auch die USA sollten stärker eingebunden werden.

Schon Cecil Rhodes hatte erkannt, daß die USA eine zentrale Rolle spielen müssen, wenn man eine Welt anstrebe, die von der "angelsächsischen Rasse" dominiert werden solle. In den USA sammelte sich die wirtschaftliche Macht immer stärker in einigen New Yorker Familiendynastien, darunter die Häuser Morgan und Rockefeller.

Auch die Rothschilds waren eng mit Morgan sowie mit anderen aufstrebenden Kreditinstituten wie etwa Kuhn, Loeb & Co., Jacob Schiff und Paul Warburg verbunden. Der Geldadel in den USA wirkte massiv auf die Präsidentschaftswahlen von 1912 ein, damit seine Marionette Woodrow Wilson zum Präsidenten gewählt wurde. Wilson ermöglichte anschließend die Gründung des Federal Reserve Systems im Jahre 1913, das US-amerikanische Zentralbankensystem, mit dem maßgeblich der Erste Weltkrieg finanziert werden konnte.

Der zweite Versuch - Fes und Agadir

1911 wurden Gerüchte einer Rebellion in Fes gestreut. Daraufhin setzte Frankreich ein großes Truppenkontingent in Marsch, das sich dann als Besatzungsarmee entpuppte. Deutschland protestierte lediglich, indem es ein kleines Kanonenboot nach Agadir entsandte. Dies wurde allerdings von der Geheimen Elite maßlos übertrieben: Man behauptete, Deutschland wolle in Agadir einen Marinestützpunkt errichten und von dort aus die Seefahrtswege bedrohen.

In Frankreich selbst widersetzte sich der neu gewählte Ministerpräsident Joseph Caillaux den Kriegshetzern und nahm Verhandlungen mit dem Deutschen Reich auf. Erneut also gingen die Deutschen nicht in die Falle und handelten schon wieder eine diplomatische Lösung aus. Die Geheime Elite würde die vollständige Kontrolle über die französische Regierung übernehmen müssen.

In ganz Europa, in Großbritannien und im Empire suchte sich die Geheime Elite Politiker und Diplomaten, die sie nach ihrem Willen formen konnte. In Paris setzte sie Alexander Iswolski, inzwischen russischer Botschafter in Paris, darauf an, den amtierenden französischen Ministerpräsidenten Caillaux zu schwächen, und ihn durch Raymond Poincaré ersetzen zu lassen, einen überzeugten Revanchisten.

Unter Poincaré verwandelte sich das französisch-russische Bündnis von einem Verteidigungsabkommen hin zum Kriegsabkommen. 1914 hielten französische Banken über 80 Prozent der russischen Staatsschulden: Poincaré und seine Förderer koppelten die Darlehen an die Bedingung, daß Rußland sein Militär ausbaue und das Eisenbahnnetz so modernisiere, daß sich die Truppen schneller gegen Deutschland in Stellung bringen lassen könnten. Die Rothschild-Häuser in London und Paris arbeiteten Hand in Hand daran, Rußland über verschlungene Kanäle mit dem notwendigen Kapital zu versorgen.

Pulverfaß Balkan

Als das Jahr 1912 anbrach, war es der Geheimen Elite bereits zweimal mißlungen, das Deutsche Reich zu einem Krieg anzustacheln. Marokko schien sich also dafür nicht zu eignen, so

daß Agenten der Geheimen Elite die schwelenden nationalistischen Spannungen auf dem Balkan anfachten mit dem Ziel, die ganze Region in einen Brandherd zu verwandeln.

Die Kommandokette lief vom Foreign Office zu Iswolski in Paris, weiter zu Außenminister Sergei Dmitrijewitsch Sasonow in Rußland und schließlich zum russischen Botschafter in Belgrad Nikolaus Hartwig, der als Panslawist die expansionistischen Bestrebungen Serbiens gegen Österreich-Ungarn unterstützte.

Außenminister Sasonow meldete dem Zaren, daß sich die Briten insgeheim verpflichtet hatten, Frankreich bei einem Krieg mit Deutschland zu unterstützen. Entsprechend ermutigt, taten sich die Russen mit dem serbischen Nationalisten Oberst Apis und dessen Organisation "Schwarze Hand" zusammen, um das Attentat gegen den österreichischen Thronfolger Franz Ferdinand vorzubereiten.

Als seine Ermordung gelungen war, sorgte die Geheime Elite dafür, daß sich die Morde in Sarajewo zu einer umfassenden Krise auswachsen. Dabei erhielt Österreich-Ungarn zunächst eine Menge geheuchelter Unterstützung; auch Deutschland wurde mit Freundschaftsbekundungen und Sympathiebetuerungen hinters Licht geführt.

Auf diese Weise wurde Graf Berchtold, seit 1912 österreichischer Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, schließlich zu einer kühnen Reaktion ermutigt: Er würde der serbischen Aggression ein für alle Mal ein Ende bereiten. Mit anderen Worten: Er würde in die britische Falle tappen und Deutschland getreulich folgen. Wie bereits 1912 reiste der französische Ministerpräsident Raymond Poincaré nach Sankt Petersburg und bekräftigte sein Versprechen, daß Frankreich, sollte Deutschland Österreich beistehen, an der Seite Rußlands in den Krieg ziehen würde.

Im Parlament, in der Presse und in Diplomatenkreisen wurde Deutschland unterdessen vorgezogen, daß sich die Beziehungen zu Großbritannien deutlich gebessert hätten. Dabei trieben die Agenten der Geheimen Elite ihre Vorbereitungen für die Zerstörung des Kaiserreiches immer weiter voran.

Serbiens Antwort auf Österreichs Forderungen setzte schließlich die Falle in Kraft, die man Graf Berchtold gestellt hatte. Während der deutsche Reichskanzler Bethmann Hollweg noch verzweifelt nach Wegen suchte, den Frieden zu wahren, und auch Graf Bechthold nun bereit war, "einen Schritt vom Abgrund" wegzutreten, genehmigte der Zar am 26. Juli eine Teilmobilisierung der russischen Streitkräfte. Daß die Generalmobilmachung durch eine Großmacht die erste Kriegshandlung war, galt als allgemein akzeptierte Tatsache.

Am 1. August sandte der russische Botschafter Alexander Iswolski ein Telegramm aus Paris nach Sankt Petersburg: "Frankreichs Kriegsminister, in herzlicher und bester Laune, informierte mich, daß die Regierung sich verbindlich zum Krieg entschieden habe." Also fast 24 Stunden bevor Deutschland die Generalmobilmachung verkündet und Rußland den Krieg erklärt hatte. Um 16 Uhr gingen aus dem zentralen Telegrafenamtsamt in Paris Telegramme mit dem Befehl der Geheimmobilmachung ab.

Zu diesem Zeitpunkt hatten auch Serbien, Österreich, Rußland, Frankreich und Großbritannien auf die eine oder andere Weise damit begonnen, ihr Militär vorzubereiten. Einzig das Deutsche Reich hatte noch nichts unternommen. Erst nachdem der Kaiser 24 Stunden lang vergeblich auf eine Antwort seiner telegrafischen Forderung gewartet hatte, Rußland solle sämtliche Truppenbewegungen entlang der Grenze einstellen, befahl er die Generalmobilmachung.

So entschloß sich das Deutsche Reich als letzte der europäischen Großmächte zu diesem unwiderruflichen Schritt, der ihm von der Entente Cordiale aufgenötigt wurde. "Wie", fragen Docherty und Macgregor, *"paßt das zu der Behauptung, Deutschland habe den Ersten Weltkrieg begonnen? ... Was sonst hätte Deutschland tun können? Entweder geduldig die eigene Vernichtung abwarten oder zuschlagen, um sich zu verteidigen. Damit die deutschen Streit-*

kräfte bei einem Zweifrontenkrieg überhaupt eine Chance hatten, mußten sie blitzartig Erfolge einfahren."

Eine gerechte Sache

Der britische Außenminister Edward Grey wußte mittlerweile, daß die britische Öffentlichkeit nicht zum Krieg bereit wäre, wenn Deutschland nicht klar als Aggressor hingestellt werden könnte. Also benötigte er noch unbedingt eine vermeintlich gerechte Sache, um die Briten mit in den Krieg zu reißen: Man fand sie im "tapferen kleinen Belgien", das man vor den verachtenswerten "Hunnen" beschützen müsse.

Als der deutsche Botschafter in London den Vorschlag unterbreitete, daß Belgiens Souveränität gewahrt bliebe, insofern Großbritannien dafür seine Neutralität versprechen würde, bekam er von Außenminister Grey keine aufrichtige Antwort. Statt dessen log er, daß es vorläufig nicht die geringste Absicht gebe, feindlich gegen Deutschland vorzugehen. Auf diese Weise sorgte Grey dafür, daß jedes Angebot von Frieden und Neutralität aus Berlin abgelehnt oder zurückgehalten wurde.

Gleichzeitig zeigte er sich über das deutsche Verhalten überaus empört: Angeblich habe das Kaiserreich alle Bemühungen um Einigung abgetan, um stetig auf den Krieg zuzumarschieren. Dabei wußte er nur zu gut, daß Deutschland notwendigerweise durch Belgien würde marschieren müssen, um sich gegen Frankreich zur Wehr zu setzen.

Am Abend des 2. August übergab der deutsche Botschafter in Brüssel den versiegelten Brief, den Generaloberst Moltke, der Chef des deutschen Generalstabs, ihm vorher zur Aufbewahrung zugestellt hatte. In dem Schreiben hieß es, Deutschland habe verlässliche Informationen, daß Frankreich durch Belgien marschieren und das Kaiserreich angreifen wolle.

Deutschland sei als Reaktion darauf seinerseits gezwungen, in Belgien einzumarschieren. Wenn sich Belgien nicht in den Weg stelle, verspreche Deutschland, nach Ende des Krieges und mit Friedensbeginn das Territorium zu räumen, für alle entstandenen Schäden aufzukommen und die Lebensmittel zu bezahlen, welche von den deutschen Truppen verbraucht würden.

Sollte Belgien die deutschen Einheiten dagegen nicht widerstandslos passieren lassen, sehe Deutschland sich leider gezwungen, Belgien als Feind zu betrachten. Der belgischen Regierung wurden zwölf Stunden Zeit für eine Antwort gegeben, also bis 7 Uhr am Morgen des 3. August. König Albert I. von Belgien schickte Sir Edward Grey eine Botschaft: Belgien werde das deutsche Ansinnen ablehnen, man bitte um die Hilfe Großbritanniens.

Als nun endlich feststand, daß Deutschland die belgische Neutralität definitiv verletzen würde, ließ Außenminister Grey seine heuchlerische Maske fallen und *"machte sein Engagement für eine Sache öffentlich, die nicht benannt werden konnte - den Vernichtungskrieg, den die Geheime Elite gegen Deutschland führen wollte"*.

Im Kabinett ging es nun schlagartig um die Loyalität gegenüber Belgien. Sollten die Briten einfach tatenlos mit ansehen, wie Belgien unter die Räder kommt, wäre der Ruf des Empire auf ewig beschädigt. In Wirklichkeit hatte es bereits seit 1906 streng geheime Militärabkommen zwischen Belgien und Großbritannien gegeben: bis in die kleinsten Details hatten Briten und Belgier ihre Militärtaktik geplant und aufeinander abgestimmt.

Die Neutralität Belgiens war also nichts weiter als eine weitere Lüge, eine Täuschung, die man psychologisch sehr geschickt aufrechterhalten hatte, um die Briten vom Krieg gegen Deutschland zu überzeugen und die Deutschen als Bösewichter darstellen zu können. Nun erklärte Grey im Unterhaus, daß Großbritannien nicht tatenlos zusehen würde, sollte es zu einer Invasion Belgiens kommen, daß man Frankreich auf See unterstützen und Deutschland davon in Kenntnis setzen würde.

Am 3. August 1914 hielt Sir Edward Grey vor dem Unterhaus eine Rede, in der er noch einmal betonte, wie sehr er sich und seine Kollegen vom Foreign Office darum bemüht hätten,

den Frieden in Europa zu bewahren. Er sprach vom furchtbarsten Verbrechen, das je die Seiten der Geschichtsbücher besudelte, dann eilte er aus dem Parlament, um Deutschland das schicksalhafte Ultimatum zu stellen - wohlwissend, daß die Besetzung Belgiens bereits im Gange war, die zentrale britische Forderung also nicht mehr zu erfüllen war. "Das Ultimatum war somit im Grunde eine Kriegserklärung."

Dann unterschrieb König George V. am Abend des 4. August 1914 im Buckingham Palace die offizielle Kriegserklärung. So bekam die Geheime Elite endlich ihren Krieg gegen Deutschland, den sie seit so vielen Jahren angestrebt und geplant hatte. Kaum begonnen, wurde das Kaiserreich auch schon propagandistisch mit Schuld überhäuft.

Vier Jahre später, am 11. November 1918, wurde nördlich von Paris, im Wald von Compiègne, in dem Eisenbahnwagon von General Foch der Waffenstillstand mit Deutschland unterzeichnet. *"Der Vertrag besagte, der deutsche Kaiser habe einen Expansionskrieg geführt und Europa tyrannisiert, während Großbritannien, Frankreich und Rußland alles getan hätten, um dies zu verhindern. Deutschland habe sich der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Freiheit, die je eine Nation beging, die sich selbst als zivilisiert bezeichnet, schuldig gemacht. Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln - Universitäten, Presse, Kirchenkanzeln und dem gesamten Staatsapparat - trug die Geheime Elite diese falsche Schuldzuweisung in die Welt hinaus. Sie diffamierte den Kaiser und Deutschland und glorifizierte die Entente-Mächte."*

Gleichzeitig mußte die tatsächliche Verantwortung der britischen Elite für den Krieg vertuscht werden: die wahren Hintergründe sollte auch die Nachwelt niemals erfahren.

Tatsächlich waren diese Leute auch in der Lage, die für sie relevante Geschichtsschreibung zu kontrollieren - und zwar *"von der kleinsten Dorfschule bis hinauf zu den Elfenbeintürmen der akademischen Welt"*. Regierungsunterlagen wurden sorgfältig darauf überprüft, ob sie in die offizielle Version der Geschichte des Ersten Weltkrieges einfließen durften oder nicht. Potentiell belastende Unterlagen wurden verbrannt, aus den offiziellen Registern getilgt, vernichtet, gefälscht oder umgeschrieben.

Geschichte als Immunsystem

Wir können davon ausgehen, daß eine solche Betrachtung der Geschichte - ganz besonders, wenn es sich nun um die wahre Beschreibung historischer Tatsachen handelt - auch heute noch politisch mehr als unerwünscht ist; mit anderen Worten: "volkspädagogisch wertlos", weil eine solche Geschichte wohl nicht dazu beiträgt, die Deutschen "in Schach zu halten". Viele Menschen im In- und Ausland scheinen immer noch eine tief verankerte Angst davor zu haben, daß die Deutschen - sobald sie keine Schuld, oder auch nur weniger Schuld und Gewissensbisse verspürten, jene mörderische Bestie in sich wieder aufsteigen lassen könnten, die für einen Großteil der Greuel des 20. Jahrhunderts verantwortlich gemacht wird.

Dabei sollte man nicht vergessen, daß gerade die offensichtlich ungerechtfertigte Schuldzuweisung in Bezug auf den Ersten Weltkrieg selbst nicht ganz unverantwortlich war am Erstarben des Nationalsozialismus. Schließlich diente sie als Rechtfertigung für die Kriegsreparationen, die von den Nationalsozialisten propagandistisch ausgeschlachtet wurden, um gegen die Weimarer Republik, um gegen Freiheit, Demokratie, ja gegen das sogenannte "internationale Judentum" zu wettern.

Selbst die Bundesrepublik wurde noch in die Pflicht genommen und mußte bis etwa 1983 14 Mrd. DM an Reparationszahlungen für den Ersten Weltkrieg zurückzahlen. Eine stolze Summe, wenn man davon ausgeht, daß die Schuldzuweisungen auf Lügen beruhten. Hinzu kamen Zinsen in einer Höhe von 251 Millionen Mark aus den Jahren 1945 bis 1952, die bis zur Wiedervereinigung Deutschlands ausgesetzt und schließlich ab dem 3. Oktober 1990 wieder fällig wurden, und schließlich am 3. Oktober 2010 getilgt wurden. Wichtiger ist jedoch die Frage, welche Wirkung dieses Schuldbewußtsein im Bereich des Seelisch-Geistigen hat.

Wenn es nun wirklich so ist, daß im deutschen Volk - im Sinne einer *"historisch gewachsenen Kulturgemeinschaft, in der die Menschen eine ganz spezifische seelische Grundhaltung zur Welt einnehmen und zu einer besonderen Art des gedanklichen, künstlerischen und religiösen Strebens hinneigen"*, wenn in dieser deutschen Kulturgemeinschaft *"das tiefe Streben veranlagt ist, zu den Ursachen der materiell wahrnehmbaren Welt zu dringen und die Erkenntnis auf die hinter der Oberfläche wirkenden geistigen Kräfte zu erweitern, die den Erscheinungen zugrunde liegen"*, daß "der Deutsche", wie Friedrich Hebbel 1860 schrieb, *"alle Eigenschaften hat, sich den Himmel zu erwerben"*, so kann man sich fragen, welche Folgen dieses Schuldbewußtsein für das Streben nach den geistigen Quellen des Daseins haben könnte.

Könnte es nicht sein, daß die Deutschen vor der eigenen inwendigen Hölle eine solche Angst haben, daß sie wie programmiert davor zurückschrecken, nach den Sternen zu greifen?

Womöglich wirkt das deutsche Schuldbewußtsein, das mit einer Dämonisierung der deutschen Kultur einhergeht, in allen seinen Facetten wie eine Art geistiges Immunsystem.

Betrachtet man nun all die Geschehnisse, die zu den zwei Weltkriegen geführt haben, aus einer geistigen Perspektive, dann können diese Weltkriege als diabolische Inszenierungen erscheinen, die u.a. auch dazu geführt haben, daß die Deutschen so sehr an sich selbst verzweifeln, daß sie keinen Gebrauch mehr von ihren spirituellen Eigenschaften machen, daß ihr Streben, zu den Ursachen der materiell wahrnehmbaren Welt zu dringen, aufgeben, um sich nur noch rein weltlichen Dingen zu widmen.

Möge der Tag kommen, da die Deutschen und alle, die mit der deutschen Kultur auf die eine oder andere Weise verbunden sind, bei klarem Wissen um die grauenhaften Taten der Nationalsozialisten - Taten, die tatsächlich auch im Namen des deutschen Volkes begangen wurden - zurückfinden zu den lichten Quellen ihrer eigenen Kultur.

... Der Artikel wurde zuerst veröffentlicht in "Der Europäer" Februar 2019.

Von Cyril Moog ist ein neuer Roman erschienen: *Der neue Mensch - 1917-1923 ... <<*

Die Folgen des Versailler Vertrages

Alle gutgläubigen Menschen, die den Versprechungen der Siegermächte bedingungslos geglaubt hatten, wurden bitter enttäuscht. Nach der Entwaffnung des deutschen Heeres begann für die Deutschen eine endlose Tragödie. Fast niemand war bereit, den Deutschen zu helfen.



Abb. 57 (x065/371): "Statt der 14 Punkte 440 unerfüllbare Paragraphen". Karikatur von E. Schilling auf den Versailler Vertrag.

Die ungerechtfertigten Demütigungen der "rachsüchtigen Greise von Versailles" provozierten naturgemäß neue Konflikte und die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Deutschen Reiches begünstigten nachweislich Hitlers Aufstieg.

Die willkürlichen Gebietsabtretungen im Osten und die Tatsache, daß mehreren Millionen Deutschen die Selbstbestimmungsrechte sowie wesentliche Menschenrechte vorenthalten wurden, waren bei der deutschen Bevölkerung ungemein verhaßt und erleichterten letzten En-

des Hitlers Weg zur gewaltsamen Machtübernahme.

Der Versailler Friedensvertrag traf das Deutsche Reich äußerst schwer und belastete die "Weimarer Republik" mit einer verhängnisvollen Hypothek. Aufgrund der im Versailler Vertrag festgelegten alleinigen Kriegsschuld Deutschlands wurde der "Friedensvertrag" von allen deutschen Parteien als "Diktat- und Schandfrieden" abgelehnt. Der Vertrag von Versailles galt im Deutschen Reich allgemein als "Schandvertrag", heimtückischer Verrat und arglistiger Vertrauensbruch.

Die meisten Deutschen lehnten damals die Unterzeichnung des Vertrages entschieden ab, denn man verweigerte den Deutschen damals nicht nur das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht, sondern das Land war außerdem fast schutzlos und sollte unfaßbare Reparationen zahlen. Die deutschen Unterzeichner des Versailler Vertrages wurden später unentwegt als Volksverräter bzw. "Novemberverbrecher" beschimpft und verunglimpft.

Der englische Nationalökonom John Maynard Keynes schrieb im Jahre 1920 über die wirtschaftlichen Folgen des Versailler Vertrages (x128/119-120): >>Der Friedensvertrag enthält keine Bestimmungen zur wirtschaftlichen Wiederherstellung Europas, nichts, um die geschlagenen Mittelmächte wieder zu guten Nachbarn zu machen, nichts, um die neuen Staaten Europas zu festigen, nichts, um Rußland zu retten.

Auch fördert er in keiner Weise die wirtschaftliche Interessengemeinschaft unter den Verbündeten selbst. Über die Ordnung der zerrütteten Finanzen Frankreichs und Italiens oder den Ausgleich zwischen den Systemen der alten und der neuen Welt konnte man sich in Paris nicht verständigen.

Der Rat der Vier schenkte diesen Fragen keine Aufmerksamkeit, da er mit anderem beschäftigt war. Clemenceau, das Wirtschaftsleben seiner Feinde zu vernichten, Lloyd George, ein Geschäft zu machen und etwas nach Hause zu bringen, was wenigstens eine Woche lang sich sehen lassen konnte, der Präsident (Wilson), nur das Gerechte und Rechte zu tun.

Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß das wirtschaftliche Grundproblem eines vor ihren Augen verhungerten und verfallenden Europa die einzige Frage war, für die es nicht möglich war, die Teilnahme der Vier zu erwecken. Wiedergutmachung war ihr Hauptinteresse auf wirtschaftlichem Gebiet, und sie behandelten sie als eine Frage der Theologie, der Politik, der Wahltaktik, kurz, von jedem anderen Gesichtspunkt als dem der wirtschaftlichen Zukunft der Staaten, deren Schicksal in ihrer Hand lag. ...

Die bezeichnenden Züge der gegenwärtigen Lage lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Das vollständige zeitweise Nachlassen der inneren Produktivität Europas.
2. Der Zusammenbruch des Verkehrswesens und des Austausches, mittels deren seine Erzeugnisse dorthin gebracht werden konnten, wo man ihrer am meisten bedurfte, und
3. Europas Mangel an Kaufkraft zur Beschaffung der gewohnten Waren von Übersee.

... Vor uns steht ein leistungsunfähiges, arbeitsloses, desorganisiertes Europa, zerrissen vom Haß der Völker und von innerem Aufruhr, kämpfend, hungernd, plündernd und schwindelnd, wo soll man weniger düstere Farben hernehmen? ...<<

Der englische Nationalökonom John Maynard Keynes (1883-1946) schrieb später über die politischen Folgen des Versailler Friedensvertrages (x320/19): >>... Denn wenn wir bewußt auf die Verarmung Mitteleuropas hinarbeiten, dann wird - das wage ich vorherzusagen - die Rache nicht auf sich warten lassen. Nichts kann dann mehr lange den letzten Bürgerkrieg zwischen den Mächten der Reaktion und den verzweifelten Zuckungen der Revolution aufhalten, jenen Bürgerkrieg angesichts dessen die Schrecken des Krieges mit Deutschland ein Nichts scheinen werden, jenen Krieg, der, ganz gleich wer siegt, die Zivilisation und den Fortschritt unserer Generation vernichten wird.<<

Der französische Schriftsteller und Kritiker Anatole France (1844-1924, eigentlich Jacques-Anatole Thibault) schrieb später über den Versailler Vertrag (x340/198): >>... Der fürchterlichste aller Kriege hatte einen Friedensvertrag zur Folge, der kein Vertrag des Friedens ist, sondern die Fortsetzung des Krieges. Europa wird daran zugrunde gehen, wenn es nicht die Vernunft zu seinem Ratgeber wählt.<<

Der russische Politiker Lenin (1870-1924, eigentlich Wladimir I. Uljanow) schrieb später über die Folgen des Versailler Friedensvertrages (x321/7): >>... Als Ergebnis dieses Krieges haben wir eine unvergleichlich schärfere Zuspitzung aller kapitalistischen Gegensätze. Der Krieg versetzt mit einem Schlage etwa eine Viertelmilliarde der Weltbevölkerung in eine Lage, die mit der von Kolonien gleichbedeutend ist, nämlich Rußland, das mit 130 Millionen zu veranschlagen ist. Österreich-Ungarn, Deutschland und Bulgarien mit nicht weniger als 120 Millionen. Eine Viertelmilliarde von Menschen in Ländern, die teilweise wie Deutschland, zu den fortgeschrittensten, aufgeklärtesten, kultiviertesten gehören und technisch auf der Höhe des modernsten Fortschritts stehen.

Der Krieg zwang ihnen durch den Versailler Vertrag solche Bedingungen auf, das fortgeschrittene Völker in koloniale Abhängigkeit, Elend, Hunger, Ruin und Rechtlosigkeit gerieten. Sie sind durch diesen Vertrag auf viele Generationen hinaus gebunden und in Verhältnisse versetzt, unter denen noch nie ein zivilisiertes Volk gelebt hat. ...

Der Versailler Vertrag hat für Deutschland und eine ganze Reihe der besiegten Länder Verhältnisse geschaffen, die eine materielle Unmöglichkeit der wirtschaftlichen Existenz bedeuten, hat sie in Bedingungen völliger Rechtlosigkeit und Erniedrigung versetzt.<<

Robert Lansing (1864-1928, von 1915-20 US-Außenminister) schrieb später über den Versailler Friedensvertrag (x191/32): >>Der Eindruck, den der Friedensvertrag macht, ist enttäuschend. ... Dieser Krieg wurde von den Vereinigten Staaten geführt, um für immer Zustände zu vernichten, die ihn hervorbrachten. Diese Zustände sind nicht zerstört worden. Andere Zustände, andere Bedingungen haben sie verdrängt, die nicht minder als jene den Haß, die Eifersucht, den Argwohn erwecken.<<

Churchill kritisierte später die verhängnisvolle Reparationspolitik der Ententemächte (x069/146): >>Diese Diktate drücken sowohl die Wut der Sieger aus wie den Irrtum der Völker, die nicht begriffen, daß keine Nation die Kosten des modernen Krieges ersetzen kann. Die breiten Massen hatten von den einfachsten wirtschaftlichen Tatsachen keine Ahnung, und die Parteiführer wagten mit Rücksicht auf die Wähler nicht, sie darüber aufzuklären

Nur wenige Stimmen erhoben sich, um darzulegen, daß Reparationszahlungen lediglich auf dem Wege von Dienstleistungen oder durch den Transport von Waren möglich seien, und daß diese Waren die Industrie der Gläubiger aus dem Gleise bringen müßten.

Die siegreichen Alliierten versicherten nach wie vor, sie würden die Deutschen "ausquetschen, bis die Kerne krachen". Das alles übte auf das Gedeihen der Welt und auf die Stimmung des deutschen Volkes gewaltigen Einfluß aus. ...<<

Der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland Theodor Heuss schrieb im Jahre 1932 in seinem Buch "Hitlers Weg" - eine Studie über das Werden des Nationalsozialismus - über den Versailler Vertrag (x024/35): >>... Die Geburtsstunde der nationalsozialistischen Bewegung ist nicht München, sondern Versailles. ...<<

Der deutsche Historiker Dr. Willi Eilers berichtete später über die Folgen des Versailler Friedensvertrages (x057/201,203): >>Entgegen der Zusicherung eines Friedens der Gerechtigkeit legte die Entente dem Deutschen Reich einen Diktatfrieden vor. Die erste republikanische Regierung, die sich nach den Wahlen der Nationalversammlung im Januar 1919 gebildet hatte, unterzeichnete den Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919, um den drohenden Einmarsch feindlicher Truppen zu vermeiden. ...<<

>>... Das Deutsche Reich erlebte nach 1648 und 1806/07 einen neuen tiefen Sturz im Verlauf

seiner tausendjährigen Geschichte. Durch Hunger zermürbt, von einer feindlichen Übermacht erdrückt, von seinen Bundesgenossen verlassen, von der Führung enttäuscht, innenpolitisch erschüttert, war das deutsche Volk gezwungen, den Kampf aufzugeben.

In ungezählten Gruppen und Parteien zerrissen, wirtschaftlich völlig erschöpft und seelisch gebrochen, mußte Deutschland seinen zerschlagenen Staat neu aufrichten, seine zerstörte Wirtschaft wieder aufbauen und neue Kraft sammeln zum Leben. ...<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein schrieb später über den Versailler Vertrag (x063/526): >>Artikel 231 des Versailler Vertrages, die "Kriegsschuld-Klausel", hat politisch und psychologisch besonders verhängnisvoll gewirkt. Es war im Lichte der Tatsachen eine grobe Geschichtslüge und wurde als eine schwere Beleidigung des deutschen Volkes empfunden. Eine deutsche Regierung, die dazu ihre Zustimmung gab, mußte jedes Ansehen verlieren. ...<<

In einem "Spiegel-Interview" vom 25. Januar 1971 erklärte der damalige US-Gouverneur des US-Bundesstaates Alabama, George Wallace: >>... Amerika ist in gewisser Weise mitverantwortlich für den Zweiten Weltkrieg. Denn dieser Krieg hätte sich vermeiden lassen ... Der Vertrag von Versailles war ein Racheakt. Man hat den Deutschen diesen Vertrag aufgezwungen, was wirklich unfair war. Hätte es diesen Vertrag nicht gegeben, dann hätte es auch keinen Hitler gegeben ...<<

Der deutsche Historiker Alfred Schickel berichtete am 30. Juli 1994 in der Wochenzeitung "Das Ostpreußenblatt" über den Versailler "Friedensvertrag" (x887/...): >>**Vor 80 Jahren begann der "Zweite Dreißigjährige Krieg" Europas**

... Der Ausschluß Deutschlands und seiner ehemaligen Verbündeten von den Pariser Friedenskonferenzen taugte für den Abschluß eines wirklichen Friedensvertrages ebenso wenig wie die diktatorische Zuweisung der Alleinschuld am Kriege. So qualifizierten Vertreter der Siegermächte freimütig den Versailler Vertrag als einen "Waffenstillstand für zwanzig Jahre", wie Marschall Foch am Vorabend der Unterzeichnung, bzw. "ein Diktat, in dem elf neue Kriege enthalten sind", wie der amerikanische Spitzendiplomat William C. Bullitt nach der Lektüre des 440 Artikel umfassenden Vertragswerkes meinte.

Nachdem dann im Sommer 1919 die Annahme des Versailler Vertrages durch Deutschland erfolgreich erzwungen werden konnte, setzten die Franzosen diese Politik der Nötigung auch in den nachfolgenden Jahren fort und ließen beispielsweise im Januar 1923 das Ruhrgebiet besetzen, als das Reich geringfügig in Verzug seiner Reparationszahlungen geraten war. Daß sich im Schatten dieser ... Siegerpolitik diesseits des Rheins eine radikale politische Kraft etabliert hatte, die im November desselben Jahres bereits nach der Staatsführung griff und in ihrem "Kampf gegen Versailles" über das Scheitern des November-Putsches hinaus eine bedrohliche Bewegung blieb, schien den Pariser Macht- und Revanche-Politikern weitgehend gleichgültig. ...<<

Der deutsche Historiker Alexander Demandt berichtete später über den "Versailler Vertrag" (x283/204): >>... Washington hat zwar den Krieg entschieden, sich dann aber aus der Verantwortung für den Frieden gestohlen. Der Kongreß hat den Vertrag von Versailles nicht unterzeichnet.

Immerhin unterblieben die von der französischen Generalität geforderte Aufteilung Deutschlands in seine Bundesstaaten, die Auslieferung der Generale als "Kriegsverbrecher" und die Deportation Kaiser Wilhelms nach Curacao, wo das Quartier für ihn bereitstand.

Das Reizwort "Versailles" war die zugkräftigste Wahl- und Kriegsparole Hitlers. Die unbezahlbaren Reparationen überforderten nicht nur die Wirtschaft, sondern, schlimmer noch, sie belasteten die Regierung und das Weimarer System überhaupt, das in den Augen seiner Gegner von rechts wie von links zum schändlichen Erfüllungsgehilfen Frankreichs wurde. So stand die Demokratie auf schwachen Füßen ... So ist die Weimarer Republik gekennzeichnet

durch die doppelte Spannung einerseits zwischen Links- und Rechtsextremisten, die sich allerdings im Kampf gegen Versailles einig waren, und andererseits in der Ablehnung der parlamentarischen Demokratie durch die Aktivisten auf beiden Flügeln des politischen Spektrums und die kaisertreuen Konservativen. ...<<

Der französische Historiker Jacques Bainville schrieb später über den Versailler Friedensvertrag (x243/13): >>Der Friede ist mild, für das, was er an Härten enthält. ... Der Vertrag nimmt Deutschland alles, außer der Hauptsache, dem politischen Dasein als Staat. ...

Und was die Leidenschaften angeht, ... so enthält der Friedensvertrag alles, wessen es bedarf, um die Deutschen aufs äußerste zu reizen. ...

Der Friedensvertrag hat die deutsche Einheit bewahrt. ... Darin liegt das, was wir seine Milde nannten. ...

Der Vertrag ... häuft Schwierigkeiten auf mit Deutschland ... und zwischen den Alliierten. ...

Der Friedensvertrag hat uns nicht einmal in ... günstige Bedingungen versetzt, wenn wir Krieg führen müssen. ... Die Meinung der Heerführer, die eine strategische Grenze forderten, ist nicht berücksichtigt worden. ...<<

General Charles de Gaulle sprach im Jahre 1944 von dem "Dreißigjährigen Krieg unseres Jahrhunderts". De Gaulle deutet damit an, daß die 20er und 30er Jahre tatsächlich nur Pausen bzw. nur Zwischenkriegszeit gewesen seien (x098/41).

Der französische Politiker Maurice Thorez (1900-1964) berichtete später über die Folgen des Versailler Friedensvertrages (x321/7): >>... Der letzte Krieg war ein Raubkrieg und der Vertrag, der ihn beendete, war ein Raubvertrag, geheiligt von der Sozialdemokratie, die seine Durchführung unterstützte. ...

Der Vertrag von Versailles bedeutet die Hegemonie Frankreichs, bedeutet die Unterwerfung Deutschlands unter ein brutales Joch, bedeutet die Unterdrückung Elsaß-Lothringens durch unseren Imperialismus, so wie es zuvor durch den Imperialismus Deutschlands unterjocht worden war. Versailles bedeutet die Unterdrückung der nationalen Minderheiten Europas, bedeutet die Balkanisierung Europas; es bedeutet die Reparationslast, die auf den Werktätigen der besiegten Länder lastet; es bedeutet ein System, in dem Frankreich dank seiner Bündnisse, dank der Länder, die es zu seinen Vasallen gemacht hat, vorherrschend ist. Ein derartiger Vertrag ist daher die größte Kriegsquelle der gegenwärtigen Stunde. ...

Eine der Hauptwaffen der Hitler-Propaganda ist die heftige Kritik an den Folgen des Artikels 231 des Vertrages, der sich auf die einseitige Verantwortung des Volkes Deutschlands im letzten Krieg bezieht.<<

Der russische Schriftsteller Nicolai Starikow schrieb später über die Folgen des Versailler Vertrages (x337/148): >>Nach Versailles unterstand Deutschland tatsächlich einer dezenten Besetzung. Deutschlands Unabhängigkeit war damals so vorgetäuscht wie zum Beispiel heute diejenige des Irak.

Eine Regierung, eine Flagge und eine Nationalhymne, das alles hat es gegeben, aber nicht die Fähigkeit, eigenständige Lösungen zu entwickeln. England und die USA konnten in Deutschland tun und lassen, was sie wollten, und wir können das Ergebnis sehen: endlose Wahlen, Hitlers vorzeitige Entlassung aus der Haft und dann seine Ernennung zum Kanzler. Zwischen 1918 und 1933 geschah in Deutschland nichts auf Geheiß der Deutschen selbst. ...<<

Der US-Historiker Gordon A. Craig (1913-2005) berichtete später über die Folgen des Versailler Friedensdikts (x024/35): >>... Diese Ereignisse von außen waren sehr wichtig. Wenn die westlichen Mächte nach 1918 klüger gewesen wären, wenn sie ein bißchen mehr Verständnis für die inneren Umstände Deutschlands nach einem langen Kriege gehabt hätten, wenn die USA nicht in den Isolationismus zurückgefallen wären, wenn die Engländer und die Franzosen eine gemeinsame Politik gegenüber Deutschland betrieben hätten, dann wäre die Sache gewiß ein bißchen besser ausgegangen, dann hätte die Weimarer Republik eine bessere

Chance zum Leben gehabt.<<

Der deutsche Historiker und Diplomat Guntram von Schenck berichtete später (im Oktober 2008) über Vertragsbedingungen von Versailles (x878/...): >>... Mit der Niederlage 1918 und den Vertragsbedingungen von Versailles 1919 waren bereits alle Würfel gegen Deutschland gefallen. Die Entente-Mächte taten alles, damit Deutschland niemals zu gleicher politisch-historischer Größe wie Großbritannien oder Frankreich würde aufsteigen können. Am liebsten hätten sie schon damals das Deutsche Reich, das ja erst knapp 50 Jahre bestand, wieder zerschlagen. Deutschland war als Nation, um ein Bild zu gebrauchen, gewissermaßen im Jünglingsalter gestoppt worden. Etwaige Entfaltungsmöglichkeiten wurden abgewürgt. Von den Entente-Mächten war das auch so gemeint und ist in Deutschland so angekommen.

Was dann nach 1918/1919 aus Deutschland kam, war ein Aufbegehren, die kleinbürgerliche Radikalisierung der Nazis, die alles nochmals mit unzulänglichen geistig-politischen und materiellen Mitteln auf eine Karte setzten und verloren. Das Bürgertum zog weitgehend mit, weil es den Nazis gelang, seine nationalen Ambitionen und Frustrationen zu bedienen. Der bürgerliche Ehrgeiz war noch da, auch wenn ihm die politischen Grundlagen und die Erfahrung fehlten. Gläubigkeit und/oder Treue ersetzen nun mal nicht den politischen Verstand. ...<<

Die Wochenzeitung "Preußische Allgemeine Zeitung" berichtete später (am 27. Juni 2009) über den Vertrag von Versailles (x887/...): >>**Waffenstillstand für 20 Jahre**

Vor 90 Jahren wurde der Vertrag von Versailles unterzeichnet

Gerne wird alles Unrecht und Unglück auf die "Machtergreifung" von 1933 in Deutschland zurückgeführt. Dabei wird die Bedeutung des Ersten Weltkrieges einschließlich der durch ihn in Versailles geschaffenen Friedensordnung geflissentlich übersehen.

"Ohne Versailles kein Hitler." Diese Kritik Martin Walsers an das den Ersten Weltkrieg beendende Friedensdiktat ist hart, aber gerecht. Geradezu prophetisch kritisierte der französische Marschall Ferdinand Foch nach dem Ersten Weltkrieg, Versailles sei weniger ein Frieden als ein "Waffenstillstand für 20 Jahre". ...

Der Versailler Frieden war zu hart, als daß die Deutschen ihn als gerecht hätten akzeptieren können, aber er war zu weich, um sie längerfristig von einem Versuch der Revision abhalten zu können. ...

In diesem Zusammenhang sind aber auch die deutschen Politiker der Weimarer Koalition nicht frei von Verantwortung für das Scheitern der Demokratie. Durch eine zu starke Fixierung auf die Erfüllungspolitik trieben sie deren Gegner in die Hände der nicht am Westen orientierten extremen Parteien - übrigens auch der Kommunisten.

Wenn bundesrepublikanische Geschichtspolitiker wie Hans Mommsen den kausalen Zusammenhang zwischen dem von den ehemaligen Besatzungsmächten und heutigen Freunden der Bundesrepublik verfaßten Versailler Vertrag und der "Machtergreifung" auch bestreiten, so ist doch immerhin der Zusammenhang zwischen Weltwirtschaftskrise und dem Ende Weimars Konsens. Diese Krise ging von den Vereinigten Staaten von Amerika aus und traf vor allem deshalb Deutschland so schwer, weil US-Gläubiger ihre meist kurzfristigen Kredite schlagartig kündigten und Unsummen aus der deutschen Wirtschaft herauszogen.

Hauptgrund dieser Kredite wiederum war aber der gravierende Kapitalmangel in Deutschland infolge der immensen Reparationsverpflichtungen und auch Exportbehinderungen durch den Versailler Vertrag. Und da schließt sich der Kreis. Der kausale Zusammenhang zwischen Versailles und Hitler ist zwar eben leugbar, aber nicht wegzudiskutieren.<<

Der deutsch-amerikanische Historiker und Autor Frank Fabian berichtete später über die Folgen des Versailler Vertrages (x313/334-335): >>... Nie war Deutschland so gedemütigt worden, nie zuvor hatte man seinen Stolz so verletzt.

Im Artikel 231 des Versailler Vertrages wurde Deutschland und seinen Verbündeten überdies die gesamte Schuld aufgebürdet ...

Empörung flackerte an allen Orten auf. Der Versailler Friedensvertrag schuf in Deutschland einen unaussprechlichen Haß auf die Siegermächte.

Der Ursatz gilt:

Wenn ein Volk in einem "Frieden" zu sehr gedemütigt und sein Stolz verletzt wird, wird es eines Tages zurückschlagen wollen. ...<<

Der Schriftsteller Karl Bruno Leder schrieb später in seinem Buch "Nie wieder Krieg?" über die Folgen des Versailler Vertrages und die Entstehung von Kriegen (x024/45-46): >>... Krieg und Frieden auf der Welt hängen von der subjektiven Gefühlslage der Nationen ab.

Fühlt sich eine Nation in ihrem Selbstwertgefühl entscheidend verletzt, so wird sie nicht ruhen, bis diese Kränkung aufgehoben und durch einen Triumph kompensiert ist. Je tiefer die Demütigung geht, je schwerer das Selbstwertgefühl verletzt ist, desto bedingungsloser wird der Drang nach dessen Rehabilitierung.

Einem Volk in solcher Lage kann man nicht kommen mit Bedenken und Einwänden; man kann ihm nicht einmal mit dem Untergang der Welt oder der Menschheit drohen.

Ein solches Volk ist ohnehin bereit, auch den eigenen Untergang einzukalkulieren; was soll ihm da der Untergang der Menschheit! Im Gegenteil: Diese Aussicht stellt eher eine heimliche Verlockung dar; damit kann man die anderen Völker erpressen: Sollen sie gefälligst Partei ergreifen, und zwar die des Gedemütigten, wenn sie Katastrophen vermeiden wollen! Man denke etwa an die Vietnamesen; auf sie hätte auch eine Drohung mit der Atombombe keinen Eindruck gemacht. ... Dasselbe gilt für die Palästinenser und für viele andere Beispiele.

Das alte Wort "lieber tot als Sklav" drückt am eindeutigsten das subjektive Bewußtsein eines gedemütigten Volkes aus. Gegen dieses Wort kann man nicht rational argumentieren.<<

Der deutsche Historiker Jan von Flocken schrieb später über die Folgen des Versailler Friedensvertrages (x319/80-81): >>... Das stolze, hochfahrende Deutschland sah sich 1919 als Paria (Ausgestoßener) unter den europäischen Nationen, verarmt und ausgeblutet durch die vier Jahre Krieg gegen eine übermächtige Koalition und deren Hungerblockade. Im Versailler Vertrag hatte man ein ganzes Volk schuldig gesprochen, ohne ihm die geringste Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen. Der Kriegschuldartikel 231 lud auf Deutschland die Bürde alleiniger Verantwortung für den Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Auf diesen Paragraphen stützten sich auch sämtliche unsinnig hohen Reparationsforderungen von zunächst 226 Milliarden Reichsmark.

Derartige ökonomische Unvernunft fand ihre Ergänzung durch politisch-moralischen Irrsinn. Frankreich verabreichte seinem Nachbarn eine Ohrfeige nach der anderen, die militärische Besetzung des Ruhrgebietes 1923 war der Höhepunkt. Ost-Oberschlesien mit Kattowitz wurde von Deutschland getrennt, obwohl sich 60 Prozent der Einwohner in einer Volksabstimmung dagegen erklärt hatten.

In Westpreußen, Memelland und der Provinz Posen fragte man die Bevölkerung sicherheits halber gar nicht erst und schlug das Gebiet den Polen und Litauern zu. Danzig wurde zum anachronistischen Gebilde einer "Freien Stadt". Es ergab sich die einmalig groteske Situation, daß Deutschland aus zwei voneinander isolierten Teilen bestand. Ostpreußen als Insel mitten im polnischen Ländermeer. Konflikte waren dadurch schon vorprogrammiert.

Was der SPD-Vorsitzende und Reichspräsident Friedrich Ebert über den "Gewaltfrieden von Versailles im Mai 1919 sagte, sollte manchem sozialdemokratisch angehauchten Historiker in den Ohren klingen: "Gewalt ohne Maß und Grenzen soll dem deutschen Volk angetan werden. Aus solchem aufgezwungenen Frieden müßte neuer Haß zwischen den Völkern und im Verlauf der Geschichte neues Morden erwachsen". Der Mann war ein Prophet.<<

Die Sieger des Ersten Weltkrieges

Nach dem verlustreichen Ersten Weltkrieg verlor Europa nicht nur die mächtigen Kaiserreiche

Deutsches Reich, Rußland und Österreich-Ungarn, sondern auch seine wirtschaftliche Vormachtstellung an Nordamerika.

Die meisten europäischen Länder verarmten durch den Ersten Weltkrieg. Die Siegermächte England und Frankreich waren ebenfalls hochverschuldet und kämpften vergeblich gegen die nordamerikanische Vormachtstellung, obwohl Frankreich nach der Zerschlagung des Osmanischen Reiches Syrien und den Libanon erhielt und England die wichtigsten Ölquellen im Nahen Osten ausbeuten durfte - außer Saudi-Arabien - dort gingen die Nordamerikaner auf Ölsuche.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die vor dem Ersten Weltkrieg noch Schuldner der traditionellen europäischen Kapitalexporthänder Deutsches Reich, Frankreich und England waren, entwickelten sich nach 1919 zum größten Kreditgeber bzw. "Weltgläubiger". Nach den "Friedensverträgen" trieb Nordamerika die britischen und französischen Kriegsschulden rücksichtslos ein, die letzten Endes das Deutsche Reich zahlen mußte.

Durch die konsequente Eintreibung der Kriegsschulden - nur Sowjet-Rußland lehnte alle Schuldentilgungen erfolgreich ab - übernahmen die Vereinigten Staaten von Amerika schon bald den größten Teil der Weltgold-Vorräte. Das finanzielle Zentrum der Welt verlagerte sich von London nach New York. Europa verlor danach seine bisherige Vormachtstellung, während sich die Vereinigten Staaten von Amerika zur Superweltmacht entwickelten und bis 1937 strikt an der US-Isolationpolitik festhielten.

In den Nachkriegsjahren stieg die industrielle Produktion in Nordamerika und Japan von 1913-29 um 100 %, während die europäischen Volkswirtschaften regelrecht gelähmt reagierten und nur noch 50 % der bisher produzierten Fertigwaren herstellten. Die US-Wirtschaft exportierte danach jahrelang riesige Warenmengen, ohne entsprechende Handelsgüter zu importieren. Von 1919-39 steigerte Nordamerika seinen Export um 150 % (Europa: nur um 40 %).

Der deutsche Historiker Dr. Willi Eilers berichtete später über die Siegermächte des Ersten Weltkrieges (x057/202-203,210): >>England erzielte eine große Bereicherung seines Kolonialbesitzes in Afrika und Ostasien. Aber überall in seinen Kolonien regten sich Selbstständigkeitsbestrebungen. Anstelle des deutschen Wettbewerbs in Industrie und Handel waren die bedeutend mächtigeren Vereinigten Staaten getreten, die durch ihre Anleihepolitik zum Gläubigerstaat ganz Europas geworden waren und den Schwerpunkt der Hochfinanz von London nach New York gezogen hatten.

Frankreich hatte gehofft, in Versailles seine alten Ziele gegen Deutschland durchzusetzen: das ganze Rheinland, das Saargebiet und womöglich die Auflösung Deutschlands. Aber der Versailler Vertrag erfüllte seine Wünsche nicht, infolge des Widerspruchs seiner Verbündeten. Doch erreichte es durch den Erwerb Elsaß-Lothringens und durch Vergrößerung seines Kolonialreiches einen großen Gebietszuwachs. Gestützt auf die deutsche Ohnmacht und ein enges Bündnis mit den Randstaaten im Osten Deutschlands, gewann Frankreich eine europäische Machtstellung. Diese war aber durch das britische und amerikanische Weltreich bedroht, und deshalb suchte Frankreich seine politische Macht besonders Deutschland gegenüber zu verankern. ...<<

>>... Die USA erlebten nach dem großen Krieg zunächst einen ungeheuren Aufschwung der Technik und Wirtschaft, von dem Bestreben geleitet, Absatzgebiete für die gewaltige Produktion zu finden. Tatsächlich wurde ein großer Teil der Weltproduktion von den Vereinigten Staaten gedeckt ... Überall war man zu einer rationellen Serienproduktion übergegangen, die in fast allen Teilen der Welt Nachahmung fand ...<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb später über den größten Gewinner des Ersten Weltkrieges (x068/170-172,200-202): >>... Noch unmittelbar vor Kriegsbeginn stecken die USA in einer wirtschaftlichen Rezession, die in eine

größere Krise auszuarten droht. Ein Streik von 150.000 Textilarbeitern in New York City im Januar 1913 dauert Monate und greift nach Boston über. ... Im September desselben Jahres beginnen auch Bergleute in Colorado einen Arbeitskampf, der 16 Monate anhält ...

Alle bedrohlichen, seit der industriellen Revolution ohnedies stets wiederkehrenden Schwierigkeiten aber löst der große europäische Krieg. Zunächst zwar bestürzt die US-Exporteure der mögliche Verlust ihrer Überseemärkte. Doch rasch beruhigen, ja berauschen sie die Einkäufe der Europäer, die kaum glaubhaft in die Höhe schnellen.

Das große Blutvergießen beschert den Yankees einen ungeahnten monetären Aufschwung, Aufträge über Aufträge, ein gigantisches Geschäft, zumal sie nahezu ihr gesamtes ökonomisches Potential für den Krieg mobilisieren und der Arbeiter nun fest zum Fabrikanten steht, im Schweiß seines Angesichtes dessen Konten füllt, ja die "unions" jetzt sogar, gegen Anerkennung des Achtstundentages, auf das Streikrecht verzichten.

Während sich die Europäer zerfleischen, reibt man sich in den USA die Hände über den buchstäblich ungeheuren Nachfrageschub, wobei zuerst die Metall-, dann die chemische Industrie (anstelle der deutschen) profitieren. Und da der Krieg immer mehr mechanisiert, industrialisiert wird, da man 1918 auch die Feindaufklärung und Feindverfolgung mit Flugzeugen und Tanks betreibt statt, wie bisher mit Pferden, mit Kavallerie, steigt der Bedarf an Material aller Art enorm. Ja, die USA sind derart dem großen Kriegsgewinn ergeben, daß ihr schließlicher Eintritt in das Gemetzel weder militärisch noch technisch recht vorbereitet ist. Und dann werden sie mit Aufträgen ihrer eigenen Streitmacht zusätzlich überschwemmt.

Die Zahl der Werften beispielsweise steigt allein in den beiden letzten Kriegsjahren von 61 auf 314 ... US-Reedereien, die im Ersten Weltkrieg für ihre Regierung produzierten, machten 90 % Gewinn.

Nun erzeugten die USA aber nicht nur Kriegsausrüstung, lieferten sie nicht nur Waffen nach Europa, sondern auch Nahrung. Wer schießen, wer erschießen, wer sogar erschossen werden soll, muß erst satt gemacht werden. So gingen von 1914 bis 1924 nicht weniger als 8,42 Millionen Tonnen Nahrungsmittel nach Frankreich, und zwar 1918 doppelt soviel wie 1914, und dies trotz schlechter Ernte. Der Getreidepreis verdreifachte sich in den ersten 5 Jahren, der Baumwollpreis vervierfachte sich.

Der Exportüberschuß verdoppelte sich von Kriegsjahr zu Kriegsjahr und erreichte 1917 (über den Import) 3,5 Milliarden Dollar. Und da die alliierten Gold- und Devisenreserven gefährlich schrumpften, da Briten und Franzosen, obwohl sie ihre vielen US-Wertpapiere so schnell wie möglich verkauften, ... um Bargeld zu haben, da eben dies Bargeld trotz allem ausging, mußten sie Schulden machen, gaben ihnen amerikanische Banken Kredite zur Finanzierung der Kriegsaufträge - bis zum Frühjahr 1917 bereits 2,3 Milliarden Dollar. ... Natürlich waren gerade diese (New Yorker) Banken 1917 an einem Sieg der Alliierten äußerst interessiert.

Nun vergrößerten aber nicht nur die Lieferungen an Waffen, Ausrüstung, Nahrung für die Entente den Reichtum der USA, auch die neutralen Länder tätigten ihre Einkäufe bei den Vereinigten Staaten. Insbesondere kamen noch jene früher vorwiegend von deutschen und britischen Firmen belieferten Exportmärkte hinzu, die während des Krieges durch den Ausfall der europäischen Mächte den USA zufließen. ...

Die Gesamtproduktion der USA wächst so während des Ersten Weltkrieges um 15 Prozent, der Export steigt um das Dreifache, der Exportüberschuß um das Achtfache. ...

Zwischen 1900 und 1920 verzehnfacht sich beinahe - vor allem infolge des Ersten Weltkrieges - das Budget der US-Regierung. ... Das "Volkseinkommen" wächst in diesem Zeitraum von 28 auf mehr als 61 Milliarden Dollar, es schnell allein in den Jahren, in denen Europa sich zu Tode windet, auf fast das Doppelte - "ein Boom von ungewöhnlichen Ausmaßen" (William H. McNeill). ...<<

>>... Obwohl die USA als maßgebliche Weltmacht aus dem Krieg hervorgehen, haben sie

während des ganzen folgenden Jahrzehnts kaum weltpolitische Ambitionen. Der Isolationismus herrscht vor, der Protektionismus. Man erhöht zu Gunsten der Industrie kräftig die Zolltarife und begrenzt die Einwanderung. Man sucht weder mit dem Völkerbund noch mit der Sowjetunion Kontakte. Ja, der neue Präsident Harding versichert bei seiner Amtseinführung, die USA wollten "keinen Anteil an der Lenkung der Geschicke der Welt ..."

Das Jahrzehnt nach dem Ersten Weltkrieg, "the Roaring Twenties", war in den USA einerseits eine Zeit der satten Selbstzufriedenheit und kruden Prosperität. Subventionen überschwemmten die heimische Wirtschaft. Die Banken florierten, gewährten Kredite, "liberty bonds". Spekulationen begannen, die Preise stiegen steil, und die Verteuerung traf natürlich am härtesten die Arbeiter und die Armen. Andererseits waren diese Jahre, bedingt teils durch Umstellungsprobleme der Friedenswirtschaft, teils durch das Wachstum, die Verschlingungssucht geradezu der Konzerne, eine Epoche der Arbeitskämpfe, der Arbeitslosigkeit, der Preistreibereien und Korruptionsskandale.

Die Werftarbeiter, die Stahlarbeiter, die Kohlenkumpel streikten noch 1919. Denn die Kriegsgewinne hatte natürlich nur eine verschwindend kleine Schicht gemacht - 1914 gab es 4.500 Dollar-Millionäre in den USA, 1920 waren es 11.000 -, die Masse besaß so wenig wie vor dem Krieg.

Der Wirtschaft aber ging es - einige weniger begünstigte Zweige (Textilindustrie, Kohlebergbau, Schiffbau) beiseite - glänzend. In den meisten Geschäftsbereichen herrschte Konjunktur, auch in den Banken, Versicherungen, Warenhausgesellschaften. Die Industrieproduktion verdoppelte sich fast zwischen 1921 und 1929 - alles andere als wunderbar.

Während des vierjährigen Blutbads in Europa hatte man enorm verdient, doppelt verdient sozusagen, ganz legal und illegal dazu, hatte das US-Kriegsministerium doch 18.501.117.899 Dollar für Rüstungsaufträge gezahlt und war dabei auch noch um sechs Milliarden von der US-Geschäftswelt geprellt worden. Im Prozeß aber, der vier Jahre dauerte, gingen alle Angeklagten straffrei aus. Steckten ja die größten Firmen mit in dem Riesenbetrug. Und so mokierte sich Senator George W. Norris: "Warum bringen wir eigentlich kein Gesetz heraus, wonach jeder, der über mehr als hundert Millionen Dollar verfügt, nicht verurteilt werden kann?"

Doch der Staat hatte längst nicht mehr die Wirtschaft, sondern die Wirtschaft den Staat in der Hand, was vieles zeigt, nicht nur die Ohnmacht der Justiz. Obwohl zum Beispiel die behördliche Lenkung der Wirtschaft, eine Art Staatssozialismus, während des Krieges florierte, wollten die maßgeblichen Industriekreise nun nichts mehr davon wissen. Vergebens versuchte der Präsident, das War Industry Board als Industrial Board beizubehalten. Die Herren, die so selbstlos für einen Dollar pro Jahr im Kriegsindustrieamt die Millionen und Milliarden verteilt hatten, wollten nun keine Wirtschaftskontrolle mehr. Sie wollten zu Hause wieder auf die alte Weise wirtschaften. Und das taten sich auch: der Präsident mußte klein begeben. ...<<

Der deutsche Journalist und Autor Gabor Steingart schrieb später über die Gewinner und Verlierer des Ersten Weltkrieges (x281/53,71-73): >>... Die Vereinigten Staaten standen nach dem Ersten Weltkrieg besser da als vorher. Schon 1913 dürften die USA rund ein Drittel der Weltindustrieprodukte hergestellt haben; nur fünf Jahre später, der Krieg hatte Europa in eine Zone der Verwüstung verwandelt, waren es über 50 Prozent. ...<<

>>... Aus dem Schuldnerstaat USA war im Laufe der Kriegsjahre ein Gläubigerland geworden, was den unschätzbaren Vorteil hatte, daß man an den Zinszahlungen anderer Völker kräftig verdiente. Von den knapp 13 Milliarden Dollar, die sich andere Staaten in Amerika geliehen hatten, stammten allein 10 Milliarden aus Kriegsanleihen. Noch Jahrzehnte nach Ende der Kampfhandlungen profitierten die Vereinigten Staaten von ihrem Einsatz.

Der Erste Weltkrieg war der Katalysator, mit dessen Hilfe aus einer Regionalmacht eine Weltmacht geworden war. "Wir sind nicht länger Bewohner einer Provinz", rief Präsident Wilson nun den Kongreßabgeordneten zu. Der Krieg habe die Amerikaner "zu Bürgern der

Welt" gemacht, sagte er, was im Grunde eine Untertreibung war. Die USA waren nicht Bürger der Welt, sie waren ihr Bürgermeister geworden. ...<<

Die Tageszeitung "Süddeutsche Zeitung" berichtete später (am 26. Mai 2015): >>Wie die USA zur Weltmacht aufstiegen

Am Ende des Ersten Weltkriegs spülte die Sintflut aus Krieg und Revolution die von Europa dominierte Weltordnung hinweg. ...

Daß die USA 1916, mitten im Ersten Weltkrieg, im Jahr der grauenhaften Schlachten bei Verdun und an der Somme, das britische Empire als größte Volkswirtschaft der Welt ablösen, war weit mehr als nur eine ökonomische Entwicklung. Die Geschichte des amerikanischen Aufstiegs zu einer globalen Machtposition ist schon oft erzählt worden.

Gerade mit Blick auf den Ersten Weltkrieg wurde sie verknüpft mit der Geschichte des Sieges der westlichen Alliierten über das kaiserliche Deutschland und seine Verbündeten, aber auch mit der Geschichte der idealistischen Visionen des amerikanischen Präsidenten Wilson von einer friedlichen Weltordnung demokratisch selbstbestimmter Staaten. ...

Der amerikanische Präsident, der 1918 nach Europa reiste, um der entstehenden Friedensordnung nicht zuletzt durch die Errichtung eines "Völkerbunds" seinen Stempel aufzudrücken, war sich des ökonomisch begründeten Machtpotentials der USA klar bewußt.

Aber noch zögerte die aufsteigende Weltmacht. Der Kongreß, in dem Wilsons Gegner seit Ende 1918 eine Mehrheit hatten, verweigerte nicht nur die Ratifizierung des Versailler Vertrags, sondern lehnte damit auch einen amerikanischen Beitritt zum Völkerbund ab. ...

Statt dessen gelangte nun eine neue, eine globale Ordnung technisch-industrieller Modernität zum Durchbruch, demonstriert, getragen und vertreten von den USA, deren gewaltige Dynamik den Zeitgenossen unaufhaltsam erschien ...<<

Siegeszug der europäischen Diktaturen nach dem Ersten Weltkrieg

Die "Friedensverträge" mit dem Deutschen Reich, Österreich, Bulgarien, Ungarn und mit dem Osmanischen Reich veränderten das politische System Ost-Mitteleuropas entscheidend, denn sie zertrümmerten z.T. jahrhundertealte Strukturen.

Nach diesen "Friedensverhandlungen", die ohne die Besiegten abgewickelt wurden, entstanden insgesamt 9 neue europäische Staaten: Estland, Lettland, Litauen, Finnland, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, das Königreich Jugoslawien sowie Armenien.

In fast allen neugegründeten Staaten und in zahlreichen europäischen Ländern, die während des Ersten Weltkrieges ruiniert wurden, setzten sich schon bald radikale Nationalisten durch. Die "Pariser Vorortfriedensverträge" schwächten zusätzlich die politischen und wirtschaftlichen Kräfte Europas und bereiteten nachweislich auch den Untergang der demokratischen Weimarer Republik vor.

Nach dem Ersten Weltkrieg folgte sehr schnell ein regelrechter Siegeszug der Diktaturen. In folgenden Ländern wurden totalitäre Diktaturen errichtet, die alle politischen Gegner verfolgten und meistens jede Art von Presse-, Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit gewalt- sam unterdrückten: Sowjetunion (1917/21), Ungarn (1920), Italien (1922), Bulgarien, Spanien und Türkei (1923), Albanien (1925), Polen, Portugal und Litauen (1926), Jugoslawien (1929), Rumänien (1930), Deutschland und Österreich (1933) Estland und Lettland (1934) sowie Griechenland (1936).

Die Wochenzeitschrift "Berliner Illustrierte Zeitung" schrieb im Jahre 1923 über die "Krankheiten Europas" (x269/223-224): >>... Die ganze Familie ist krank, einer immer vom anderen angesteckt. Die robusten unter ihnen, die Neutralen, siechen an Geld- und Goldverstopfung, an völliger Geschäftsstille, an Konkurrenzunfähigkeit durch zu hohe Löhne und Preise.

Die Balkanländer sind schon wieder in die Intrigen der ewigen Balkankonflikte verstrickt, dazu finanziell sehr schlecht stabilisiert, Griechenland ist in einem übermütigen Krieg gegen

die Türken ganz zusammengebrochen und in die Krallen einer Militärrevolution geraten, während die Türken, nahezu ausgeblutet durch 14jährige Kriege, sich in den hysterischen Krämpfen politischer und religiöser Umwälzungen winden.

Die Ostlandstaaten wissen noch nicht recht, ob ihre neue Selbständigkeit nicht viel eher eine wirtschaftliche Amputation war, und sehen in eine noch durchaus dunkle, weil vom Schicksal Rußlands abhängige politische Zukunft. Von diesem Rußland weiß man nicht, liegt es nur in der ... Ohnmacht einer riesenhaften Konstitution oder ist es nur noch eine durch theoretischen Starrsinn galvanisierte Leiche.

Die Krankheiten der Tschechoslowakei, Industriekrise und bitterster Nationalitätenhader, zeigen sich zehnfach verschärft in Polen, wo der Haß eben auch in politischen Mord ausgeartet ist. Dafür, für seine völlig sinnlose, Nachbarhaß erregende Zusammensetzung kann es sich bei Frankreich bedanken, dessen aussterbendes Volk seinen imperialistischen Ehrgeiz durch fremde und miserabel bezahlte Söldner befriedigen lassen will.

In der Mitte dieser Epidemien aber liegt der Krankheitsherd Deutschland - von Österreich ganz zu schweigen.

Dem Lebenszentrum Europas hat man den Pestbazillus des Versailler Vertrages eingepflegt, weigert sich jedoch, das Serum der Revision zu verabreichen, und wundert sich dann, daß noch immer durch ganz Europa ein Todesröcheln zu hören ist.<<

Julius Leber erklärte im Jahre 1925, daß die Pariser Vorortfriedensverträge den Zustand Europas nicht gebessert, sondern die europäische Krankheit - den Nationalismus - in ein chronisches Leiden verwandeln hätten (x084/117).

Angesichts dieser historischen Tatsachen muß der Zweite Weltkrieg grundsätzlich im inneren Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg und den verhängnisvollen Friedensverträgen von 1919/20 gesehen werden.

Der deutsche Historiker Dr. Willi Eilers berichtete später über die politische Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg (x057/209): >>Die außenpolitischen Wesenszüge der "Zwischenzeit" waren zunächst gekennzeichnet durch das Bestreben der Siegermächte des Ersten Weltkrieges, die Friedensverträge und den Erfolg des Krieges sicherzustellen, während die Besiegten von Anfang an eine Revision erstrebten. Besonders das deutsche Volk empfand einmütig den Diktatfrieden, hauptsächlich die Gebietsverluste, als ungerecht.

Statt einer Befriedung der Nationen entstanden neue Spannungen. Der Völkerbund - errichtet zur Aufrechterhaltung des Friedens - erwies sich damals ... am Anfang als Instrument der Sieger, zumal die Urheber-Nation, die USA, sich lange Zeit aus der Europa-Politik zurückzog, und den Versailler Vertrag nicht ratifizierte.

Dagegen blieben die besiegten Staaten, ebenso zunächst die Sowjetunion ausgeschlossen. Auf der anderen Seite festigte sich im Osten allmählich die Herrschaft der Bolschewiken in der UdSSR, während gleichzeitig Japans Imperialismus in ... Erscheinung trat. Den gleichen Expansionsdrang entfalteten in Europa auch das von Versailles enttäuschte faschistische Italien und das nationalsozialistische Deutschland.

Hieraus entstand 20 Jahre nach Beendigung des ersten ein zweiter Weltkrieg, der die Welt über ein halbes Jahrzehnt erschütterte, mit dem völligen Zusammenbruch des Deutschen Reiches endete und schließlich die Welt in noch größere gegensätzliche Gruppen - USA, UdSSR - aufspalten sollte, um die sich je nach Lage und politischer Einstellung die übrigen Mächte des Westens gruppieren, so daß erneut eine Bedrohung des Weltfriedens auftauchen sollte.<<

Planmäßige Verdrängungskämpfe in Ost-Mitteleuropa

Vor dem Ersten Weltkrieg gab es eigentlich nur in Österreich-Ungarn erhebliche Schwierigkeiten mit den radikalen slawischen Nationalisten. Die überwiegende Mehrheit der ethnischen Minderheiten lebte bis zum Ersten Weltkrieg verhältnismäßig friedlich, ohne größere Probleme.

me, zusammen. In den neuen slawischen Nachfolgestaaten, die naturgemäß Frankreichs Verbündete gegen das Deutsche Reich wurden, erschwerte besonders der ausgeprägte slawische Nationalismus ein entspanntes, friedfertiges Zusammenleben der unterschiedlichen Nationalitäten.

Bei der Neuordnung Ost-Mitteleuropas wurden die völkerrechtlichen Grundsätze der Selbstbestimmung meistens nicht beachtet, sondern vielerorts zum Nachteil der Besiegten angewandt. Infolge der willkürlichen Grenzziehungen wurden vielfach die unterschiedlichsten Volksgruppen zusammengefaßt, so daß sich schon bald überall rücksichtslose Verdrängungskämpfe entwickelten.

Als die Deutschen in Posen, Westpreußen, Ostoberschlesien, im Buchenland (Bukowina), im Sudetenland, in Böhmen und Mähren, Ungarn und in Jugoslawien urplötzlich den Schutz des Deutschen Reiches oder Österreich-Ungarns verloren, waren sie den neuen slawischen Landesherren auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

In den neuen Staaten nutzten die Regierungen jedes erfolgversprechende Druckmittel, um alle Deutschen, die größtenteils seit Jahrhunderten wirtschaftlich und kulturell mit dem Deutschen Reich oder Österreich verbunden waren, fast völlig von ihren Heimatländern zu isolieren.

In Polen und in der Tschechoslowakei verzichtete man in den ersten Jahren noch bewußt auf gewaltsame Massenenteignungen und Vertreibungen der deutschen Minderheiten, denn nach den damaligen völkerrechtlichen Grundsätzen und Verträgen mußten hohe Entschädigungszahlungen an die Vertriebenen geleistet werden.

Aufgrund der z.T. jahrhundertelangen gemeinsamen Vergangenheit, die nicht selten äußerst tragisch verlaufen war, bestand zwischen den Slawen und Deutschen meistens kein freundschaftliches, sondern vielmehr ein ausgesprochen spannungsgeladenes Verhältnis. Während der langen russisch-deutsch-österreichischen Fremdherrschaft (1772, 1793 und 1795-1918) hatte sich vor allem in Polen ein stark ausgeprägtes bzw. übersteigertes slawisches Nationalgefühl entwickelt.

Obgleich während der gesamten deutschen Fremdherrschaft Polen und deutsche Ostsiedler eigentlich relativ friedlich zusammen gelebt hatten, herrschte gegenüber den deutschen Minderheiten nicht selten eine feindliche, haßerfüllte Stimmung. Trotz alledem akzeptierte und duldete die Mehrheit der Polen ihre deutschen Nachbarn, die seit Generationen die polnische Sprache beherrschten.

Die Abneigung der Slawen hatte jedoch nicht nur nationale oder historische Ursachen. Oftmals ging es bei den späteren Auseinandersetzungen vor allem nur um wirtschaftliche, soziale oder religiöse Gründe. Naturgemäß sorgten auch die gegensätzlichen Eigenschaften, Sitten und Bräuche der Völker ständig für Probleme. Die Volksdeutschen und die Juden gehörten meistens der wohlhabenden Mittel- und Oberschicht an. Infolge dieser vielfältigen Unterschiede herrschte in fast allen Ländern Ost-Mitteleuropa eine ausgeprägte antideutsche und antijüdische Stimmung.

Besonders unter den Volksdeutschen in Polen, die vielfach schon vor dem Ersten Weltkrieg durch aggressive polnische Nachbarn und fanatische Nationalisten bedroht worden waren, breitete sich zusehends trostlose Orientierungslosigkeit, panische Angst, Wut oder Verzweiflung aus. In Jener Zeit wehrte sich die deutsche Minderheit fast ausschließlich mit friedlichen Mitteln gegen die völkerrechtswidrigen Unterdrückungsmaßnahmen (Ausnahmen: Verzweiflungstaten von einzelnen Volksdeutschen). In den Jahren 1919-34 schrieben die Volksdeutschen Tausende von Petitionen an den Völkerbund (x028/28-29).

Der Völkerbund (1919 von den Entente-Mächten gegründet) war damals praktisch handlungsunfähig, weil jeder belastete Mitgliedstaat (wie z.B. Polen, Tschechoslowakei, Rumänien oder Jugoslawien) sein Vetorecht geltend machen konnte. Die Beschwerden der nationalen Minderheiten wurden deshalb größtenteils überhaupt nicht bearbeitet, sondern lediglich "abge-

legt".

Obwohl die Tschechen in Österreich-Ungarn traditionell großzügige Vorrechte und eine gewisse Unabhängigkeit erhalten hatten, gewährten sie den Deutschen nach Gründung der Tschechoslowakei grundsätzlich keine Freiheiten. Für die neuen slawischen Regierungen waren die Deutschen keine gleichberechtigten Staatsbürger, sondern in erster Linie wichtige Arbeitskräfte.

In allen neuen Staaten sollten die nationalen Minderheiten zwar offiziell wie gleichberechtigte Einwohner behandelt und eingegliedert werden, aber meistens strebte man mittel- und langfristige eine radikale "Entdeutschung" an. Der absolute slawische Herrschaftsanspruch duldeten keinen Widerspruch und mißachtete ständig alle vertraglich zugesicherten Minderheitsrechte. Die Deutschen und andere Minderheiten wurden überall rücksichtslos bekämpft, wenn sie sich nicht vollständig unterordneten.

Besonders wirkungsvolle Verdrängungsmaßnahmen waren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Benachteiligungen, Belästigungen, Diskriminierungen und sonstige Schikanen, wie z.B. Verbot der deutschen Amtssprache, Beamtenentlassungen, Schulschließungen, Abschaffung des Erbrechts für Deutsche, Auflösung der kommunalen Selbstverwaltung, erzwungene Übernahme der Staatsbürgerschaft, Zwangsenteignungen und Boykottmaßnahmen aller Art (x025/-42). Dieser allgegenwärtige Terror machte den deutschen Minderheiten schwer zu schaffen. Hilflos und verbittert mußten die eingeschüchterten Volksdeutschen einsehen, daß vor allem die unerbittlichen Polen und Tschechen keine Gelegenheit ausließen, wenn es darum ging, die sogenannten Volksdeutschen zu erniedrigen und zu schikanieren. Angesichts dieser feindlichen Grundeinstellung war nach dem Ersten Weltkrieg ein friedliches Zusammenleben fast unmöglich.

Völkergemisch in Südosteuropa

Infolge der willkürlichen Grenzziehungen verschärfen sich nach dem Ersten Weltkrieg auch in Süd-Osteuropa die Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen Behörden und den nationalen Minderheiten. Es herrschte überall eine äußerst angespannte Lage. Alle ethnischen Minderheiten, auch die Volksdeutschen, die man in Süd-Osteuropa allgemein als Schwaben bezeichnete, obwohl sie ursprünglich aus fast allen Gebieten Deutschlands stammten, wehrten sich energisch gegen jede Art von Entdeutschung und verteidigten ihr Volkstum und ihre Kultur.

In Jugoslawien, Ungarn und Rumänien lebten die verschiedensten Völker mit den unterschiedlichsten Glaubensbekenntnissen (römisch-katholische, griechisch-katholische, griechisch-orthodoxe, protestantische, islamische und jüdische Konfessionen) dicht neben- und miteinander. Die deutschen Kinder konnten meistens in den verschiedensten Landessprachen fluchen und die Lieder der anderen Völker singen. Alle deutschen Volksgemeinschaften hielten damals auf Gedeih und Verderb zusammen. Trotz der großen Entfernungen blieb man überall mit dem deutschen Vaterland und dem deutschen Volk verbunden.

In Jugoslawien litten die Volksdeutschen besonders häufig unter vorsätzlichen Benachteiligungen und Schikanen. Viele Volksdeutsche waren den Serben, Rumänen und anderen Nationalitäten meistens wirtschaftlich überlegen, deshalb konnten manche Nachbarn vielfach nur mühsam Haß, Neid und Mißgunst verbergen. Fast niemand liebte die selbstbewußten Volksdeutschen, aber auf ihre wichtige Arbeitskraft wollten die Staaten nirgends verzichten.

Erst nach Hitlers Machtergreifung erhielten die Volksdeutschen plötzlich überall größere Freiheiten, denn danach fürchteten alle südosteuropäischen Staaten den mächtigen Nachbarn und wollten nach Möglichkeit jegliche Feindschaften mit dem NS-Reich vermeiden.

Die Volksdeutschen freuten sich natürlich über die jahrelang entbehrten und vermißten Freiheiten. Einige nachdenkliche Deutsche dachten aber bereits frühzeitig mit großer Sorge daran,

daß man diese unfreiwilligen Zugeständnisse sicherlich irgendwann bezahlen mußte. Der radikale deutsche Nationalsozialismus breitete sich jedoch erst relativ spät in Süd-Osteuropa aus.

Schlußbemerkungen

Der Bruch der Waffenstillstandsvereinbarungen, die unmenschliche Hungerblockade, die ungerechte Verurteilung, die monatelange Erpressung und die gewaltsame Durchsetzung des Versailler Friedensvertrages säten nicht nur grimmigen Haß und tiefe Verbitterung, sondern dieser ungerechte Frieden erschütterte außerdem nachhaltig die Moralvorstellungen und Ideale des gesamten Volkes.

Infolge der gnadenlosen Methoden der Siegermächte mußte sich die deutsche Regierung - wie nach dem Ende des 30jährigen Krieges im Jahre 1648 - der menschenverachtenden Gewalt beugen. Aufgrund der ultimativen Drohung der Siegermächte, den Krieg erneut zu eröffnen und nach Deutschland einzumarschieren, unterzeichneten die deutschen Delegierten schließlich am 28. Juni 1919 den von den Siegern allein ausgehandelten und diktierten "Versailler Friedensvertrag".

Der bevormundete deutsche Staat mußte letzten Endes in Versailles nicht nur ein politisches und militärisches, sondern auch ein volkswirtschaftliches Todesurteil akzeptieren.

Die erzwungene Unterzeichnung des "Versailler Friedensvertrages" und die erpreßte Anerkennung der deutschen Kriegsschuld erfolgten nicht zufällig am 28. Juni 1919, dem 5. Jahrestag des Mordes von Sarajevo, im Schloß von Versailles (zusätzliche Demütigung für die deutsche Kaiserproklamation im Jahre 1871).

Der gewaltsam erpreßte Versailler Friedensvertrag war eigentlich ein Racheakt der Siegermächte Frankreich, Großbritannien und USA. Dieser unsägliche Vertrag wurde nach dem Ersten Weltkrieg zur "Wiege" der europäischen Diktaturen und war zweifellos die eigentliche "Geburtsstunde des NS-Regimes".

Die unheilvollen Friedensverhandlungen, bei denen man die Besiegten kurzerhand für "schuldig" erklärte, als politische Gesprächspartner ablehnte und von allen Verhandlungen ausschloß, wurden später wesentliche Bestandteile der radikalen NS-Propaganda. Hitler wäre ohne die von den meisten Deutschen als ungerecht empfundenen "Erniedrigungen und Fesseln von Versailles" mit großer Sicherheit niemals an die Macht gekommen.

Ohne die heimtückischen Maßnahmen und katastrophalen Folgen dieses vermeintlichen "Friedensvertrages" hätte es sicherlich keinen Zweiten Weltkrieg keine Ermordung der europäischen Juden und keine Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa gegeben.

Der "Kalte Krieg", die Spaltung und Zwangsverwaltung des Deutschen Reiches sowie die jahrzehntelange Ausplünderung, Umerziehung bzw. politische Entmündigung wäre den Deutschen ebenfalls erspart geblieben.

Der Versailler Vertrag war ein völkerrechtswidriges Unterdrückungsinstrument gegen das Deutsche Reich und verstieß eindeutig gegen die Grundsätze des schon damals geltenden Völkerrechts. Das Deutsche Reich wurde nach der Ablehnung des Versailler Vertrages nachweislich durch Ultimaten - Gewaltanwendung: "Hungerblockade" vom 11.11.1918 bis zum 12.07.1919 und Gewaltandrohung: sofortige Besetzung des gesamten Deutschen Reiches - unter Druck gesetzt.

Der Versailler Friedensvertrag verstieß zweifelsfrei gegen die damals geltenden Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts, denn ein durch Gewaltanwendung und Gewaltandrohung erzwungener Vertrag stellte einen derart eklatanten und schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts dar, daß er von Anfang an als nichtig bzw. ungültig betrachtet werden mußte.

Infolge der Tatsache, daß die Anerkennung des Versailler Friedensvertrages gewaltsam und damit völkerrechtswidrig erpreßt wurde, waren sämtliche "Friedensbedingungen" (Gebietsab-

tretungen, Wiedergutmachungsleistungen etc.) unwirksam. Die Grenzen des Deutschen Reiches blieben demnach völkerrechtlich unverändert.

Die Deutschen wurden nach dem Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918 systematisch entmündigt, denn ihre Geschäftsfähigkeit wurde durch die Siegermächte infolge des Versailler Friedensdiktates drastisch eingeschränkt.

Deutschland zählt seit dem Abschluß des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 zu den wirtschaftlich und politisch entmündigten Staatsgebilden (Staaten ohne Selbstbestimmung). Die Deutschen besitzen seither keine frei gewählte Verfassung und keinen souveränen Staat (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt).

Nach über 100 Jahren der Entmündigung, der politischen Unterdrückung, der wirtschaftlichen Ausbeutung und der ideologischen Umerziehung wird es allmählich Zeit, dem deutschen Volk das Recht auf Selbstbestimmung zurückzugeben. Vorübergehende Einschränkungen der Souveränität sind gemäß Haager Landkriegsordnung legal. Die dauernde Einschränkung der Souveränität ist jedoch völkerrechtlich verboten.

Die Deutschen haben wie alle Völker das Recht, in Frieden und Freiheit sowie ohne Vormundschaft zu leben, deshalb sind die bis zum heutigen Tag fortgeltenden geheimen Befugnisse und Vorbehaltsrechte der Alliierten bzw. die bisherige Vormundschaft oder die Gebrechlichkeitspflegschaft umgehend zu beenden.

Um das unwürdige Sklavendasein im gegenwärtigen Vasallenstaat Bundesrepublik Deutschland endlich zu beenden, benötigt Deutschland unbedingt den Abschluß eines völkerrechtlich anerkannten Friedensvertrages.

Allmächtiger, allwissender Gott, himmlischer Vater!
Verleihe uns die nötige Kraft, Mut und Zuversicht,
damit wir unsere Heimat Deutschland endlich befreien
und für unsere Nachkommen bewahren können.
Mit deiner Hilfe werden wir unser deutsches Volk
und unsere Heimat mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften
bis zum letzten Atemzug verteidigen,
denn wir sind es unseren Vorfahren und
unseren nachfolgenden Generationen schuldig.

Vater unser im Himmel
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich
und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit.
Amen.

GOTT MIT UNS

Hinweise für den Leser

Einstellungstermin: 01.07.2021

Die PDF-Datei wird **kostenlos** zur Verfügung gestellt.

Rechtschreibregeln: Das Sonderheft Nr. 5 wurde nach den "alten Rechtschreibregeln" erstellt.

Zitate: Die zitierten Zeitzeugenberichte, Berichte von Historikern, Publikationen und sonstige Quellentexte werden stets mit offenen Klammern >> ... << gekennzeichnet.

Bei Auslassungen ... wurde sorgfältig darauf geachtet, daß der ursprüngliche Sinnzusammenhang der Zitate nicht unzulässig gekürzt oder verfälscht wurde.

Anregungen und Kritik: Für Anregungen bin ich stets dankbar. Sollten mir Fehler unterlaufen sein, bitte ich um Nachsicht und Benachrichtigung.

Quellen- und Literaturnachweis

Die Quellenangaben kennzeichnen nur die Fundstellen. **Nach dem x wird der Buchtitel und nach dem Schrägstrich die Seite angegeben.**

Beispiel: (x051/79) = Das große Lexikon des Dritten Reiches. München 1985, Seite 79.

x012	Preußisches Staatsministerium (Hg.): Handbuch über den Preußischen Staat für das Jahr 1928, 134. Jahrgang. Berlin.
x018	Meyers Lexikon Verlag (Hg.): MEYERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON in 25 Bänden. 9. völlig neubearbeitete Auflage. Mannheim/Wien/Zürich 1971-1981.
x019	Riedel, Johannes (Hg.): KNAURS WELTATLAS. Berlin 1935.
x038	Zöckler, Paul (Hg.): KNAURS LEXIKON. München 1953.
x041	Hillgruber, Andreas, und Jost Dülffer (Hg.): PLOETZ "Geschichte der Weltkriege". Mächte, Ereignisse, Entwicklungen 1900-1945. Freiburg/Würzburg 1981.
x049	Holmsten, Georg: Kriegsalltag 1939-1945 in Deutschland. Bindlach 1989.
x051	Zentner, Christian, und Friedemann Bedürftig (Hg.): Das große Lexikon des Dritten Reiches. München 1985.
x054	Ploetz, Karl: Hauptdaten der Weltgeschichte. 28. Auflage. Würzburg 1957.
x056	Schmid, Heinz Dieter (Hg.): Fragen an die Geschichte. Band 3. Europäische Weltgeschichte. Geschichtliches Arbeitsbuch für Sekundarstufe I. Frankfurt/Main 1981.
x057	Eilers, Willi: <u>Kleine Weltgeschichte</u> . Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Wandel der Geschichte. Stuttgart 1955.
x058	Tenbrock, Robert H. u.a. (Hg.): <u>Zeiten und Menschen. Ausgabe G. Band 2</u> . Die geschichtlichen Grundlagen der Gegenwart; 1776 bis heute. Geschichtliches Unterrichtswerk. Paderborn 1970.
x059	Lasius, Rolf, und Hubert Recker: Geschichte. Band 3. Das Zeitalter der Weltmächte und Weltkriege. 3.-5. Auflage. Weinheim 1964.
x061	Kinder, Hermann, und Werner Hilgemann: <u>dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Band 2</u> . Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. 25. erweiterte Auflage. München 1991.
x063	Löwenstein, Hubertus Prinz zu: Deutsche Geschichte. Erweiterte Auflage. Bindlach 1990.

x064	Pfister, Hermann (Hg.): <u>Polen und Deutsche</u> . Der lange Weg zu Frieden und Versöhnung. 2. Auflage. Waldkirch 1977.
x065	Zentner, Christian: <u>Der große Bildatlas zur Weltgeschichte</u> . Stuttgart 1992.
x068	Deschner, Karlheinz: <u>Der Moloch</u> . Eine kritische Geschichte der USA. 3. Auflage. München 1996.
x069	Klett, Ernst (Hg.): <u>Kletts Geschichtliches Unterrichtswerk</u> . Band IV. <u>Um Volksstaat und Völkergemeinschaft</u> . E. Klett Verlag, Stuttgart 1967.
x070	Jähnig, Bernhart, und Ludwig Biewer: <u>Kleiner Atlas zur deutschen Territorialgeschichte</u> . Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen (Hg.). 2. erweiterte Auflage. Bonn 1991.
x073	Hug, Wolfgang (Hg.): <u>Unsere Geschichte</u> . Band 3. Von der Zeit des Imperialismus bis zur Gegenwart. Frankfurt/Main 1986.
x074	Stein, Werner: <u>Fahrplan der Weltgeschichte</u> . Die wichtigsten Daten aus Politik, Kunst, Religion, Wirtschaft. Augsburg 1994.
x089	Ploetz-Verlag (Hg.): PLOETZ. Lexikon der deutschen Geschichte. Freiburg im Breisgau 1999.
x090	Dahms, Hellmuth Günther: <u>Deutsche Geschichte im Bild</u> . Frankfurt/Main 1991.
x092	Chronik Verlag (Hg.): <u>Chronik der Deutschen</u> . 3. überarbeitete Auflage. Gütersloh/München 1995.
x098	Clausewitz-Gesellschaft (Hg.): <u>Frieden ohne Rüstung?</u> Herford/Bonn, 1989.
x099	Löser, Jochen: <u>Gegen den Dritten Weltkrieg</u> . Strategie der Freien. 1. Auflage. Herford 1982.
x105	Wildermuth, Rosemarie: <u>Als das Gestern heute war</u> . Erzählungen Gedichte und Dokumente zu unserer Geschichte (1789-1949). 3. verbesserte Auflage. München 1978.
x128	Kampmann, Wanda, und Berthold Wiegand (Hg.): <u>Politik und Gesellschaft</u> . Band 2. 1917 bis heute. 7. aktualisierte Auflage. Frankfurt/Main 1980.
x142	Hellwig, Gerhard, und Gerhard Linne: <u>Daten der Weltgeschichte</u> . Von der Altsteinzeit bis heute. München 1991.
x145	Lasius, Rolf, und Hubert Recker: <u>Geschichte</u> . Band 2. Das Zeitalter der großen Mächte. 3.-5. Auflage. Weinheim 1964.
x149	Klett, Ernst (Hg.): <u>Erinnern und urteilen</u> . Band IV. Unterrichtseinheiten Geschichte. 1. Auflage. E. Klett Verlag, Stuttgart 1982.
x175	Harenberg Lexikon-Verlag (Hg.): <u>Harenberg Schlüsseldaten 20. Jahrhundert</u> . Dortmund 1997.
x176	Hug, Wolfgang (Hg.): <u>Geschichtliche Weltkunde</u> . Band 2. Vom Zeitalter der Entdeckungen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. 2. Auflage. Frankfurt/Main 1975.
x184	Längin, Bernd G.: <u>Unvergessene Heimat Sudetenland</u> . Augsburg 1994.
x191	Klett, Ernst (Hg.): <u>Menschen in ihrer Zeit</u> . Band 6. In unserer Zeit. 3. Auflage. Stuttgart 1978.
x192	Parker, Geoffrey (Hg.): <u>Grosse illustrierte Weltgeschichte</u> . Wien/München/Zürich 1996.
x206	Hemmerle, Rudolf: <u>Sudetenland</u> . Lexikon. Geografie, Geschichte, Kultur. Augsburg 1996.
x215	Fischer-Fabian S.: <u>Preußens Krieg und Frieden</u> . Der Weg ins Deutsche Reich. München/Zürich 1981.
x233	Klett, Ernst (Hg.): <u>Menschen in ihrer Zeit</u> . Band 5. Im vorigen Jahrhundert. 1. Auflage. Stuttgart 1968.

x237	Tenbrock, R. H. u.a. (Hg.): <u>Zeiten und Menschen. Ausgabe B. Band 3. Das Werden der modernen Welt (1648-1918).</u> Geschichtliches Unterrichtswerk. Paderborn 1977.
x239	Klett, Ernst (Hg.): <u>Erinnern und urteilen. Band III.</u> Unterrichtseinheiten Geschichte. 1. Auflage. E. Klett Verlag, Stuttgart 1980.
x243	Schmid, Heinz Dieter (Hg.): <u>Fragen an die Geschichte. Band 4. Die Welt im 20. Jahrhundert.</u> Geschichtliches Arbeitsbuch für Sekundarstufe I. Frankfurt/Main 1984.
x245	Ripper, Werner, und Eugen Kaiser (Hg.): <u>Weltgeschichte im Aufriß. Band 3, Teil 1. Vom Ersten Weltkrieg bis 1945.</u> Frankfurt/Main; Berlin, München 1976.
x256	Tenbrock, R. H. u.a. (Hg.): <u>Zeiten und Menschen. Ausgabe B. Band 4. Das 20. Jahrhundert.</u> Geschichtliches Unterrichtswerk. Paderborn 1966.
x261	Günther-Arndt, Hilke, und Jürgen Kocka (Hg.): <u>Geschichtsbuch. Band 3. Die Menschen und ihre Geschichte in Darstellungen und Dokumenten. Das 19. Jahrhundert.</u> 1. Auflage. Berlin 1986.
x267	Johann, Ernst (Hg.): <u>Innenansicht eines Krieges.</u> Deutsche Dokumente 1914-1918. München 1973.
x281	Steingart, Gabor: <u>Weltkrieg um Wohlstand. Wie Macht und Reichtum neu verteilt werden.</u> München 2007.
x283	Demandt, Alexander: <u>Es hätte auch anders kommen können.</u> Wendepunkte deutscher Geschichte. 4. Auflage. Berlin 2011.
x307	Clark, Christopher: <u>DIE SCHLAFWANDLER.</u> Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog. 8. Auflage. München 2013.
x312	März, Peter: <u>MYTHEN, BILDER, FAKTEN.</u> Auf der Suche nach der deutschen Vergangenheit. München 2010.
x315	Scheuch, Manfred: <u>Historischer Atlas Deutschland.</u> Vom Frankenreich zur Wiedervereinigung in Karten, Bildern und Texten. Wien 2008.
x320	Schultze-Rhonhof, Gerd: <u>Der Krieg, der viele Väter hatte.</u> Europas Weg in die Katastrophe. COMPACT-Geschichte Nr. 4. Werder (Havel) 2018.
x321	Elsässer, Jürgen (Hg.): <u>Versailler Vertrag.</u> Der Pakt der Hitler an die Macht brachte. COMPACT-Geschichte Nr. 5. Werder (Havel) 2018.
x335	Elsässer, Jürgen (Hg.): <u>Finanz-Mächte.</u> Kriminalgeschichte des Großen Geldes. COMPACT-Geschichte Nr. 20. Werder (Havel) 2018.
x337	Effenberger, Wolfgang und Jim Macgregor (Hg.): <u>Sie wollten den Krieg.</u> Wie eine kleine britische Elite den Ersten Weltkrieg vorbereitete. 1. Auflage. Rottenburg 2016.
x340	Jung, Thomas und Friedrich Georg: 1918 - <u>Die Tore zur Hölle.</u> Die verheimlichte Wahrheit über den Untergang des deutschen Kaiserreiches. 1. Auflage. Rottenburg 2019.
x347	Schulte, Thorsten: <u>FREMDBESTIMMT.</u> 120 Jahre Lügen und Täuschung. 3. Auflage. Bautzen 2019.
x350	Elsässer, Jürgen (Hg.): <u>Krieg gegen Rußland.</u> Wie die NATO nach Osten marschiert. COMPACT-Sonderausgabe Nr. 3. Werder (Havel) 2014.
x352	Barmettler, André (Hg.): <u>100 Jahre Krieg gegen Deutschland. 1. Teil.</u> ExpressZeitung. Ausgabe 28. September 2019. Oberwil/Schweiz.

Internet

x827	Brockhaus Konversationslexikon. Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus. 7. Band: Fos - Gilb. 14. Auflage. Leipzig, Berlin und Wien 1894-1896. http://www.retrobibliothek.de - September 2013.
x853	THEOLOGISCHES, katholische Monatschrift: http://www.theologisches-net/index.php?option=com_content&view=article&id=52&Itemid=58 - März 2015.
x870	http://www.sozialpakt.info/selbstbestimmungsrecht-der-voelker-3181/ – Juli 2016.
x878	http://www.guntram-von-schenck.de/ – September 2016.
x887	http://www.preussische-allgemeine.de/archiv-suche.html - Dezember 2016
x967	https://fassadenkratzer.wordpress.com/2014/07/25/okkulte-einflusse-im-englischen-imperialismus-vor-dem-1-weltkrieg/ – November 2019
x968	https://fassadenkratzer.wordpress.com/2014/08/04/wie-einflussreiche-kreise-in-england-zum-ersten-weltkrieg-trieben/ – November 2019
x972	https://www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-28308 – April 2020
x979	https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/173925/ende-des-kaiserreichs-27-11-2013 – September 2020
x980	http://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/amtspresse/ansicht/issue/11614109/767/-?no_cache=1&type=102&tx_zefysdigibibo_pi1%5Bdruck%5D=1 VII. Jahrgang. No. 62. Neueste Mittheilungen. Verantwortlicher Herausgeber: Dr. H. Klee. Berlin, Montag, den 25. Juni 1888. – <u>September 2020</u>
x1.000	https://www.kla.tv – März 2021